

Stadt Pinneberg,
Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 12.03.2025

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Volker Rathje
M. Sc. Leevke Heeschen

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 19.11.2021 mit Frist bis zum 23.12.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat vom 22.11.2021 bis zum 23.12.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 20.12.2021.....	4
1.2	Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, 26.11.2021.....	16
1.3	Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, 15.12.2021	16
1.4	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, LBV Schleswig-Holstein, 16.12.2021	17
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 23.11.2021	18
1.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, 23.12.2021... 19	
	Auszug Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Abteilung Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest.....	32
1.7	Untere Forstbehörde, 03.12.2021	35
1.8	BUND, 04.01.2022	36
1.9	SVG ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, 26.11.2021	47
1.10	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 09.12.2021.....	48
1.11	Amt Pinneberg, 10.12.2021	48
1.12	Stadt Schenefeld, 20.12.2021.....	49
1.13	Wasserverband Pinneberg-Bilsbek-Gronau, 22.11.2021.....	49
1.14	Stadtwerke Pinneberg, Abwasserbetrieb, Pinneberg.com, 20.12.2021.....	49
1.15	Freiwillige Feuerwehr Pinneberg, 22.12.2021.....	51
1.16	Schleswig-Holstein Netz AG, 16.12.2021.....	52
1.17	Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetze, Team 110 kV-Netze, 23.12.2021.....	52
1.18	50Hertz Transmission GmbH, 30.11.2021	61
1.19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 20.12.2021	62
1.20	DEGES, 02.06.2022.....	63
2	Private.....	65
2.1	Stellungnahme 1, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 14.12.2021	65
2.2	Stellungnahme 2, Anwohnerin Elmshorner Straße, Pinneberg, 09.12.2021.....	68

2.3	Stellungnahme 3, Anwohnerin und Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 13.12.2021	68
2.4	Stellungnahme 4, Anwohner Im Hauen, Pinneberg, 23.12.2021	76
2.5	Stellungnahme 5, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 22.12.2021	78
2.6	Stellungnahme 6, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 13.11.2019	79
2.7	Stellungnahme 7, v. Oberthür & Partner Rechtsanwälte, Hamburg, 22.12.2021	81
2.8	Stellungnahme 8, v. Rechenberg Junker Rechtsanwälte, Hamburg, 21.12.2021.....	87
2.9	Stellungnahme 9, Anwohner Heisterpohl, Kummerfeld, 19.12.2021	90
2.10	Stellungnahme 10, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 30.12.2021	127

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- azv Südholstein, 22.11.2021
- tennet, 22.11.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 29.11.2021

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 20.12.2021

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Stadt Pinneberg hat den B-Plan Nr. 99 „Ossenpadd“ im Verfahrensstand der öffentlichen Auslegung im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2.

Nach dem Scoping wurden orientierenden Untersuchungen für die Zusammenstellung von Abwägungsmaterial für altlastverdächtige Flächen im Plangeltungsbereich durchgeführt und der unteren Bodenschutzbehörde zur bodenschutzrechtlichen Bewertung vorgelegt.

Der Altlastverdacht konnte für alle bekannten Flächen entkräftet werden. Auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens sind von der Stadt Pinneberg keine weiteren Untersuchungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung notwendig. Kennzeichnungen und/ oder textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Die Fläche des B-Planes beträgt ca. 37,4 ha und liegt in einem Wasserschutzbereich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

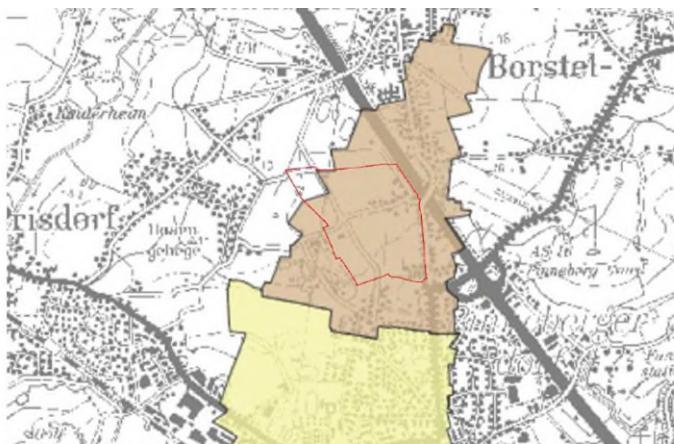


Abbildung 2-7: Trinkwasserschutzzone, gelbe Fläche Trinkwasserschutzzone IIIa, braune Fläche IIIb, Quelle <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Verwirklichung der Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung der Flächen und der gezielten Ableitung des Niederschlagswassers, wird in diesem Gebiet nur noch eine geringe Grundwasserneubildung erfolgen können. Dabei kann von einer Größenordnung von 67.320 m³/a ausgegangen werden, bei der Annahme einer Grundwasserneubildungsrate von 180 mm/a über einer Fläche von 37,4 ha. Die Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung wurden bisher nicht in der Begründung thematisiert.</p>	<p>Im Umweltbericht wurde in Kap. 10.3.5 ausgeführt, dass auf rd. 16,2 ha Versickerungsfläche verloren geht, wozu allerdings angemerkt wurde, dass stellenweise ein geringer Grundwasserflurabstand besteht (weniger als 1 m) und zum Teil mehrere Meter mächtige undurchlässige Geschiebelehmschichten vorhanden sind (EHP 2018), die eine Versickerung einschränken bzw. Grundwasseranreicherung verhindern. Vor diesem Hintergrund wurde die zusätzliche Versiegelung als nicht relevant beurteilt.</p>
<p>In Hinblick auf durch die Bewertung der zu erwarteten Veränderungen der Bodenstrukturen wurde ein „Bodenmanagement“ beim IHB Ingenieurbüro, in Auftrag gegeben, dieses hat das Datum vom 20.05.2019 und liegt der Begründung als Anlage bei.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird das Entwässerungsgutachten entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Der Nachtrag zum Konzept zur Niederschlagsentwässerung wurde im November 2020 erstellt. Es sieht ein Rückhaltevolumen von 4900 m³ für das Becken vor. Die Oberfläche des Geländes für die geplante Rückhaltung hat eine Höhe von ca. 14 mNN. Die Rohrunterkante der Einlaufhöhe in das Becken beträgt 11,48 mNN. Für die Herstellung des Speichervolumens wird ein Aushubvolumen (Ober- und Unterboden) von ca. 12.000 -15000 m³ anfallen. Hinzukommen dezentrale Rückhaltevolumen von 2600 m³. Da auch die dezentralen Rückhaltungen nur wirksam werden können, wenn diese „richtig“ zu den jeweiligen Entwässerungsebenen liegen, sind hier auch 3000 bis 4000 m³ Aushub zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Herstellung des neuen Grabens (131 m) wird auch Aushub anfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird das Bodenmanagementkonzept entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Ob die zur Herstellung von „Grünflächen“ und „Knickstrukturen“ die B-Plan angenommenen 18.900 m³ Oberboden auch eingesetzt werden können, ist mit der der-</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
	<p>Berücksichtigung. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>zeitigen Planungstiefe nicht sicher abschätzbar. „Begrünte Dachflächen“, als wesentlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsminderungsposten, werden mit 32.728 m² (18% der GEe-Flächen) in die Ermäßigungsrechnung für die Kompensation eingestellt. Für diese Flächen ist eine „Substratmenge“ von 32.728m³ * 0,12m = 4000 m³ erforderlich. (Wenn alle Dachflächen begrünt werden, wird mehr viel Substrat benötigt.)</p>	<p>und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Inhaltlich sollen diese 12 cm Substrathöhe der Dachbegrünung einen Teil die natürlichen Bodenfunktionen (als Pflanzenstandort, Niederschlagswasseraufnahme und verzögerte Abgabe, Verbesserung des Kleinklimas, u.a.) übernehmen. Damit die so beschriebenen Wirkungen in Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen auch Eintreten und dauerhaft erhalten werden können, sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde weitere Spezifikationen für die „Substratqualitäten“ auszuführen. Diese könnten im Bodenmanagement mit erarbeitet und dann den Bauherr*innen für den Nachweis im Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung wäre dazu notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Folgendes gilt es u.a. zu verhindern: Substrate, die einen Nährstoffüberschuss enthalten, geben diesen über das von Dach laufende Niederschlagswasser ab. Sofern keine „Nährstoffrückhaltung- und/ oder Abbauleistung“ in den Niederschlagsrücksystemen erfolgt/vorgesehen wird, ist mit dem so an Nährstoffen angereicherten Niederschlagswasser eine Überdüngung der nachfolgenden Gewässer unvermeidlich.</p>	<p>Berücksichtigung. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Seit den Scoping von 2016 sind verschiedenen Fachanleitungen für den vorsorgenden Bodenschutz für die Aufnahme und die Bewertung in der Bauleitplanung erschienen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Im aktuellen (Nov. 2021) vom Land Schleswig-Holstein veröffentlichten „Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen“ sind die Quellen veröffentlicht und auch die für die Bauleitplanung notwendigen Fragestellungen gelistet. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/boden/Downloads/leitfa-denBodenschutzBauen.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Was bei der Erschließung dabei von der Stadt im Vorwege zu planen und umsetzen ist, ist auch im Leitfaden vorsorgender Bodenschutz auf der Internet des Kreises Pinneberg nachzulesen: http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Bodenschutzleitfaden-called_by-pinneberg15centum-original_page-5646-original_site-pinneberg-view_image-1.pdf</p>	
<p>Den vorgelegtem „Bodenmanagement“ mangelt es an Sachverhaltsermittlung und konkreten Umsetzungsvorgaben für den Bodenschutz in der Bauleitplanung. Es ist kein Bodenschutzkonzept, sondern eine überschlägige Massenermittlung, die nur wenig von den seit 2018 eingeführten LABO-Checklisten zum Bodenschutz abbildet. Der Verfasser geht davon aus, dass es beim Bodenaushub nur um eine Unterscheidung von „schadstoffbelasteten“ und nicht aufgefüllten Boden geht. Dabei ist aus dem vorliegenden Bericht zu ersehen, dass bis zu 150000 m³ Ober- und Unterboden aus bautechnischen Gründen den Plangeltungsbereich verlassen müssen. Hier ist ein Verwertung-/ Entsorgungskonzept (nach abfallrechtlichen Kriterien) notwendig.</p>	<p>Berücksichtigung. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Ein für die Bauleitplanung notwendiges „Bodenmanagementkonzept“ beinhaltet eine bodenkundliche Aufnahme und Bewertung der Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt, enthält ein Bodenschutzkonzept für die 1. Planungs-, 2. Umsetzung- und 3. den Endzustandsphase einschließlich eines Monitoringssystems für den Umweltbericht, benennt Vermeidungsmaßnahmen und stellt eine Verwertung- und Entsorgungskonzept mit ein.</p>	<p>Berücksichtigung Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Aufgrund der Flächengröße wird eine „bodenkundliche Baubegleitung“ für die Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Dokumentation erforderlich (DIN 19639) als erachtet.</p>	<p>Berücksichtigung Bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 wird als Festsetzung aufgenommen.</p>
<p>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Bei Beachtung des Entwässerungskonzeptes kann der B-Plan 99 aus Sicht der unteren Wasserbehörde/ Oberflächengewässer wie dargestellt verwirklicht werden.</p> <p>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Das Entwässerungskonzept sieht eine dezentrale Regenwasserrückhaltung und anschließende Einleitung in den Vorfluter und die Kanalisation vor. Von Seiten der unteren Wasserbehörde/Grundwasser ergeben sich daher keine weiteren Anmerkungen.

Sollte eine Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahmen notwendig sein, muss diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg

beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreispinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).

Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch ein enges Knicknetz. Durch den B-Plan werden erhebliche Knickverluste vorbereitet. Die in Tabelle 5 Kompensationsbedarf Knicks- und Graben dargestellten Knickverluste und Knickbeeinträchtigungen sind zu überarbeiten, da nicht alle Beeinträchtigungen und Verluste vollständig kompensiert wurden.

Bei den vollständigen Knickverlusten wurde nicht berücksichtigt, dass die GEe Flächen westlich des Ossenpaad durch Zufahrten erschlossen werden, die zwangsläufig mit weiteren Knickverlusten verbunden sind. Diese Zufahrten sind im B-Plan darzustellen und zu bilanzieren. Die Knicklänge, der durch nicht vorhandene Knickschutzstreifen beeinträchtigt Knicks (westlich der Planstraße

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sollte eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahmen notwendig sein, müssen die entsprechenden Unterlagen fristgerecht eingereicht werden.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird das Entwässerungsgutachten entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird der Kompensationsbedarf entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>B) wird mit 105 m angegeben. Der nördliche Knick hat eine Länge von ca. 240 m, der Südliche von ca. 310 m.</p> <p>Die Knicks mit nur einseitigen Schutzstreifen werden mit 99 m bilanziert. Der Knick westlich des Ossenpaad hat eine Länge von ca. 600 m. Der Knick nördlich vom Osterloher Weg ca. 65 m. Es ergibt sich somit ein deutlich höherer Ausgleichsbedarf von mind. 1604,5 m Knick. Die Isolierung von Teilknicks durch Rodung, Zufahrten usw. führt zu Verlusten bei den ökologischen Funktionen dieser Knicks, durch die ein zusätzlicher Ausgleich auch für die verbleibenden, isolierten Restbestände notwendig wird. Die trifft auf den Knickstummel zwischen Westring und Planstraße B zu. Auch für die 70 m ist ein zusätzlicher Ausgleich (1: 1) erforderlich.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird der Kompensationsbedarf entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet</p>
<p>Der Knickausgleich ist grundsätzlich außerhalb des B-Plan-Gebiets im Außenbereich als Verbund in der freien Landschaft zu erbringen. In Ausnahmefällen ist ein Ausgleich im B-Plan-Gebiet (als Verbundstruktur zum Außenbereich oder zur Abgrenzung/Eingrünung) möglich. Da sich lediglich ca. 350 m Knickneuanlage in den Randgebieten des B-Plans befinden, muss ein erheblicher Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (ca. 1.325 m) noch nachgewiesen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird der Kompensationsbedarf entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Eine Ausnahme gemäß § 51 LnatSchG für die geplanten Knickbeseitigungen und Knickbeeinträchtigungen kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Um den dauerhaften Erhalt der verbleibenden Knicks zu sichern, sind Stellplätze in den Gee Gebieten so anzurichten, dass sie außerhalb der Flächen zwischen Knicks und Baugrenze liegen. Ein Überschreiten der Baugrenze führt in diesen Bereichen zu vermeidbaren Beeinträchtigungen. Die Neuanlage von Gräben im Bereich von Knickschutzstreifen führt zu einer teilweise erheblichen Beeinträchtigung. Neue Grabenabschnitte sind so zu planen, dass sie außerhalb der Kronentraufe von Knicküberhältern liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß den textlichen Festsetzungen sollen die Entwicklungsziele für an Knicks grenzende Entwicklungsstreifen festgelegt werden. Die Anlage von Stellplätzen soll hier nicht gestattet werden.</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Gutachten und Konzepte entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Die in der Begründung zum B-Plan dargestellten Entwicklungsziele für die öffentlichen Grünflächen sind teilweise fachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Vorstellung, dass öffentliche Grünflächen mit einer Breite von ca. 20 m entlang eines Knicks, in einem Gewerbegebiet als Lebensraum für Wiesenvögel in Frage kommen ist absurd. Ebenfalls lässt sich auf solchen Flächen kein artenreiches oder extensives Grünland entwickeln. Der Begriff Grünland wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen und Weiden) genutzt. Bei den hier zu entwickelnden Grünflächen handelt es sich allenfalls um extensiv gepflegte Abstandsgrünflächen.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Entwicklungsziele für die öffentlichen und privaten Grünflächen entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Die in der Begründung beschrieben Pflanzung von großkronigen Laubbäumen entlang der Planstraße A und C finden sich nicht in der Plandarstellung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt: Da eine genaue Lokalisierung von Baumstandorten erst im Rahmen der Ausführungsplanungen sinnvoll festzulegen ist, soll von einer Darstellung im Bebauungsplan abgesehen werden und per textl. Festsetzung eine Regelung getroffen werden, die damit ein Mindestmaß von Baumpflanzungen sicherstellt.</p>
<p>Die Überplanung und Zerstörung des im Plangeltungsbereich vorhanden gesetzlich geschützten Biotops (mesophiles Grünland) stellt einen Verbotstatbestand nach § 30 (2) BNatSchG dar. In der Begründung zum B-Plan findet sich keine ausreichende Darstellung der für eine Befreiung erforderlichen Tatbestände im Sinne des § 67 BNatSchG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt: In der Begründung ist ausgeführt: „Für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Knicks wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Da gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG eine Ausnahme nur für stehende Binnengewässer (Kleingewässer) und für Knicks möglich ist, wird beim gesetzlich geschützten „Mesophilen Grünland frischer Standorte“ eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt. Der Verlust des mesophilen Grünlands wird in Kap. 10.8 bzw. Tab. 6 der Begründung behandelt.</p>
<p>Diese ist zu ergänzen. Eine Befreiung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Der für den Verlust des mesophilen Grünlands erforderliche Ausgleich ist gesondert darzustellen.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird der Kompensationsbedarf entsprechend aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Hinweise:</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Natriumdampfhochdrucklampen werden inzwischen nicht mehr eingesetzt (z. T. verboten durch die ErP-Richtlinie*). Stand der Technik sind LED-Lampen,</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans Natriumdampf-hochdrucklampen als Außenbeleuchtung vorzusehen. Dies begründet sich auch aus der Ortsrandlage und der bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel. Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung tritt am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41a BNatSchG sind „neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“ Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden.</p> <p>https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_aufl.pdf</p>	<p>die sich als günstig für nachtaktive Tiere erwiesen haben. Deren Verwendung ist zu empfehlen.</p> <p>(*Richtlinie 2009/125/EG zur "Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte", kurz ErP-Richtlinie.)</p>
<p>Um Vogelschlag insbes. bei großflächigen Verglasungen an gewerblichen Gebäuden zu minimieren, sollte darauf geachtet werden, dass keine für Vögel gefährlichen Durchsicht-Situationen entstehen, zum Beispiel bei verglasten Hausecken. Außerdem müssen Spiegelungen vermieden werden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird sowie keine größeren Spiegelglasflächen entstehen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG bei Vögeln (Vogelschlag) nach Möglichkeit zu vermeiden, sind Glasflächen, mit Ausnahme von Fenstern, durch geeignete Maßnahmen, wie die Aufbringung nachweislich wirksamer Markierungen, für Vögel als Hindernis erkennbar zu gestalten. Zur Vermeidung von Spiegelungen müssen alle Glasflächen, inklusive Fenster, einen niedrigen Lichtreflexionsgrad aufweisen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen. Gemäß § 8 (1) Nr. 2 LNatSchG sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Bodenauffüllung mindestens eine der natürlichen Bodenfunktionen der Aufbringungsfläche verbessert wird, ohne dass dadurch andere Funktionen beeinträchtigt werden. Diese Verbesserungen können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, - die Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie - die Vergrößerung der durchwurzelbaren Bodenschicht. <p>Ein Bodenauftrag auf Böden, die bereits in besonderem Maße die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen, stellt in der Regel keine Verbesserung dar und ist somit nicht genehmigungsfähig. Bodenauffüllungen dürfen in der Regel auf folgenden Flächen nicht vorgenommen werden:</p> <p>Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl nach Bodenschätzung über 60)</p> <p>Böden mit extremen Standorteigenschaften und besonderer Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere (meist mit geringer Bodenzahl z. B. Magerrasen)</p> <p>Böden mit Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte (z. B. Moorböden, Auen, Bodendenkmale)</p> <p>Böden im Wald</p> <p>Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</p> <p>Kernzonen von Landschaftsschutzgebieten</p> <p>Gewässerrandstreifen (10 m)</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Ich habe lediglich eine redaktionelle Anregung:</p>	<p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird ein Bericht zum Bodenmanagement und Bodenschutz erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird an der benannten Stelle redaktionell angepasst.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

In der Begründung, auf der Seite 46 (8 Immissionsschutz, 8.1 Lärmschutz) findet sich noch diese Formulierung, die sollte aktualisiert werden:

„der sich derzeit im Bau befindlichen Westumgehung der Stadt Pinneberg“

Untere Abfallentsorgungsbehörde:

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden *in situ*), einschließlich nicht ausgehobener kontaminiert Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).

- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

- Analytikberichte nach LAGA

Kenntnisnahme / Berücksichtigung.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird ein Bericht zum Bodenmanagement und Bodenschutz erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird ein Bericht zum

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997 ○ Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20 ● Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobenen Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan) ● Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls) ● Angaben zum geplanten Entsorgungsweg <p>Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.</p> <p>Des Weiteren ist zu beachten, dass im Fall einer Entsorgung zur Beseitigung Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG bestehen. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme des Bodenaushubs wäre Folgendes zu beachten: Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem <u>sinnvollen Zweck</u> zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen. Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. 	<p>Bodenmanagement und Bodenschutz erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird ein Bericht zum Bodenmanagement und Bodenschutz erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
----------------------------------	---------------------------

Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:

- Genaue Angaben zum Herkunftsort
- - Art und Menge des Bodenmaterials
- - Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung) überhaupt genutzt werden kann.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, Untere Denkmalschutzbehörde, 26.11.2021</p> <p>mit Schreiben vom 19.11.2021 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Brockdorff-Rantzaus-Straße 70 24837 Schleswig Telefon: 04621 3870</p>	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Archäologischen Interessengebietes ist bereits als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung gekennzeichnet sowie deren Bestimmungen unter „Hinweise“ aufgeführt.</p>
<p>1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Brandschutz, 15.12.2021</p> <p>Ich habe folgende Anregungen:</p> <p>Es besteht für Gewerbe- und Industriegebiete ein erhöhter Löschwasserbedarf. Die Grundlagen der Löschwasserversorgung regelt das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1: 2015-02 und den Löschwasserbedarf das DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02.</p> <p>Die Verkerserschließung sollte für Fahrzeuge der Feuerwehr Pinneberg ausreichend ausgebildet sein.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet ist die Stadt Pinneberg zuständig, hier die Stadtwerke. Mit den Stadtwerken besteht ein Löschwasserversorgungs-Vertrag, der die ausreichende Löschwasserversorgung im Stadtgebiet regelt. Seitens der Stadtwerke liegen keine Hinweise vor, dass die Löschwasserversorgung im Rahmen der Herstellung der Erschließung problematisch werden könnte.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pinneberg gegen den Bebauungsplan Nr. 99 keine Bedenken (siehe Stellungnahmen NR. 1.15).</p>
	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die festgesetzten Straßenbreiten und Wendeanlagen sind ausreichend dimensioniert.</p>
<p>In Text Teil B des Bebauungsplans fehlt noch ergänzend, vorbehaltlich einer Genehmigung durch Forst- und Baugenehmigungsbehörden, dass bauliche Anlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird der Pionierwald an</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>innerhalb des Waldabstandes zusätzlich eine mindestens feuerhemmende tragende Konstruktion und nicht brennbares Material für die Außenhülle aufweisen müssen.</p>	<p>der Stadtgrenze zu Kummerfeld nicht mehr zum Erhalt vorgesehen. Insofern wird die Festsetzung eines Waldschutzstreifens nicht mehr vorgesehen.</p>
	<p>Gegen die bisherige Bauleitplanung bestanden jedoch forstbehördlicherseits keine Bedenken (siehe Stellungnahme Nr. 1.7).</p>
<p>1.4 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, LBV Schleswig-Holstein, 16.12.2021</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p>	
<p>Hinweis:</p> <p>Seit dem 01.01.2021 sind die Zuständigkeiten an den bislang in Auftragsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stehenden Bundesautobahnen auf das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem nimmt in Bebauungsplanverfahren die <u>Autobahn GmbH des Bundes</u> als Träger öffentlicher Belange die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers wahr. Für Planvorhaben in Schleswig-Holstein erfolgt bei Bebauungsplanverfahren an Autobahnen die Beteiligung durch die Städte/Gemeinden dementsprechend bei der:</p> <p><u>Autobahn GmbH des Bundes</u>, Niederlassung Nord, Heidenkampsweg 96 – 98, 20097 Hamburg, E-Mail: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der hier vorliegenden Betroffenheit der Bundesautobahn A 23 die <u>Autobahn GmbH des Bundes</u> direkt beteiligt wurde. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde bisher nicht beteiligt. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen einer erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 23.11.2021</p> <p>wie in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 99 richtig dargestellt wird, befindet sich die überplante Fläche großenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2, S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG vor Beginn von Erdarbeiten jeglicher Art (Erschließungsarbeiten etc.) archäologische Untersuchungen erforderlich und nicht erst bei einzelnen Bauvorhaben.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>.</p>	<p>Kenntnisnahme / Berücksichtigung.</p> <p>Vor Beginn von Erdarbeiten jeglicher Art sind archäologische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Landesamt durchzuführen. Aufgrund der Gebietsgröße können solche Untersuchungen allerdings nicht in einem allumfassenden Durchgang durchgeführt werden. Durch die zeitlichen Unterschiede bei den unterschiedlichen anfallenden Erdarbeiten (z.B. Erschließungsarbeiten, Straßenbauarbeiten, Erdarbeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben etc.) ist nur eine Untersuchung vor Beginn einer jeweiligen Maßnahme durchführbar.</p>
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befand sich bereits auf der Planzeichnung und wurde in der Begründung im Kapitel 2.7 Archäologie näher erläutert.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

1.6 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, 23.12.2021

zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme vorgetragen. Hierbei wird sich auf die letzte Stellungnahme vom 21.03.2016 bezogen. In der vorgelegten Abwägung findet sich nur die Aussage, dass die seinerzeit genannten Punkte später geklärt werden sollen. Das LLUR kann nach Durchsicht der Unterlagen nicht erkennen, dass seine Hinweise in das Planverfahren eingeflossen sind bzw. der Schallsachverständigen vorgelegen haben.

Zur geplanten Emissionskontingentierung:

Die Stadt Pinneberg plant weiterhin im Rahmen der Aufstellung eine schalltechnische Untersuchung mit dem Ziel einer Emissionskontingentierung durchzuführen. Das LLUR hatte in seiner Stellungnahme 2016 davon abgeraten. Der städtebauliche Belang erschließt sich dem LLUR nicht und wäre zu begründen. Die Emissionskontingentierung wurde bislang als Lösungsmöglichkeit bei Vorliegen einer Konfliktlage (z.B. direktes Aneinandergrenzen von gewerblichen und Wohnbauflächen) angewendet, um den Vorsorgegrundsatz des § 50 BImSchG zu beachten.

Die Emissionskontingentierung wird auch angewandt, um das „Windhundprinzip“ auszuschließen, so dass nicht ein Gewerbebetrieb allein, den Immissionswert an der nächsten schutzbedürftigen Bebauung ausschöpfen kann. Das Emissionsrecht wird mit der Größe der Grundstücksgrundfläche verbunden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Im vorliegenden Fall sieht die Planung ein direktes Nebeneinander eines allgemeinen Wohngebietes und eines Gewerbegebiets vor. Die Gebiete werden durch einen grünen Streifen voneinander getrennt. Zur Lösung dieses immissionsschutzrechtlichen Konfliktes wird daher eine Gliederung des Gewerbegebiets in Form einer Emissionskontingentierung vorgeschlagen und soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans umgesetzt werden. Weiterhin soll mit der Emissionskontingentierung eine gleichmäßige Nutzung des Gewerbegebiets in abhängig des Immissionsschutzes sichergestellt werden.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.
<p>2017 gab es eine wegweisende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, welche sich mit der Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Emissionskontingen-ten in Bauleitplänen beschäftigte. Danach können Emissionskontingente allein auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gestützt werden. Danach können für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Eine Ei-genschaft in diesem Sinn ist seine Schallabstrahlung pro Quadratmeter, wie sie in einem Lärmemissionskontingent zum Ausdruck kommt (BVerwG, Urt. v. 07.12.2017 - 4 CN 7/16 Rn. 8 BVerwG, Urt. v. 18.02.2021 - 4 CN 5/19 Rn. 12). § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gestattet und verlangt eine Gliederung, also eine Auf-teilung in Teilflächen. Darauf ist die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Diese Urteile beziehen sich auf spezielle Einzelfälle. Im Stadtgebiet der Stadt Pinneberg stehen auch städtebaulich und immissionsschutzrechtlich uneinge-schränkte Gewerbegebiete zur Verfügung. Zudem handelt es sich um ein gro-ßes Gewerbegebiet, was entwickelt werden soll, in dem eine Gliederung ge-mäß §1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO vorgesehen ist, um die benachbarte Wohngebiete und das im Geltungsbereich liegende Wohngebiet zu schützen.</p>
<p>Norm beschränkt. Sie bietet keine Rechtsgrundlage, Arten von Nutzungen aus dem gesamten Baugebiet auszuschließen. In einem intern gegliederten Baugebiet muss es daher ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkungen oder ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 07.12.2017 - 4 CN 7/16 Rn. 15).</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Neben dieser internen Gliederung eines B-Planes sieht das BVerwG auch die Mög-lichkeit einer externen Gliederung über das gesamte Gemeindegebiet als mögliche Alternative an.</p> <p>In seiner Entscheidung 4 CN 5/19 hat es die diesbezüglichen Anforderungen in RN 26 präzisiert: „Für eine solche externe Gliederung reichte es indes nicht aus, wenn die Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über we-nigstens ein festgesetztes Industriegebiet verfügte, das mit keiner Geräuschkon-tingentierung belegt ist. Vielmehr muss die gebietsübergreifende Gliederung auf einem darauf gerichteten planerischen Willen der Gemeinde beruhen.“</p>	<p>Kenntnisnahme allerdings heißt es in dem Urteil weiter in RN 27: „ [...] Jedenfalls darf auch bei einer externen Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO das mit Kontingen-ten belegte Gebiet den Gebiets-scharakter eines Industriegebiets nicht verlieren, es muss nach seinem Haupt-zweck weiter dazu dienen. Erheblich störende Gewerbebetriebe aufzuneh-men. Dies verlangt hinreichend hohe Emissionskontingente.“ Der Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg setzt keine Industriegebiete fest, sondern ausschließlich Gewerbegebiete, in denen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind. Die</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Stadt Pinneberg hat die planerische Absicht, die Gewerbegebietsflächen in direkter Nachbarschaft zu allgemeinen Wohngebietsflächen festzusetzen. Aufgrund dieses städtebaulichen Konfliktes ist eine interne Gliederung erforderlich. Zudem verfügt die Stadt Pinneberg auch über städtebaulich und immissionsschutzrechtlich uneingeschränkte Gewerbegebiete.</p>
	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Das OVG NRW hat in seiner jüngsten Entscheidung 7 D 28/19.NE vom 10.11.2021 diesbezüglich in RN 56 klargestellt: „Die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO hängt zusätzlich davon ab, dass ihr auch ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt. Es gehört zu einer geordneten Städtebaupolitik, dass sich die Gemeinde darüber klar wird, ob und welche geeigneten Baugebiete nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen. Der Plangeber muss in geeigneter Weise im Bebauungsplan selbst oder seiner Begründung dokumentieren, dass und wie er von der Ermächtigung des § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Gebrauch gemacht hat.“ Und weiter in RN 64: „Setzt eine Gemeinde in einem Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauNVO Emissionskontingente fest und betätigt sie ihren Planungswillen dahin, eine externe Gliederung unter Bezugnahme auf Ergänzungsgebiete vorzunehmen, die außerhalb des Plangebiets in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, ist es für die Abwägung von Bedeutung, ob die in den Blick genommenen Ergänzungsgebiete geeignet sind, Gewerbebetriebe aller Art ohne Emissionsbeschränkung aufzunehmen.“</p>	<p>Kenntnisnahme Im genannten Fall wird in dem Bebauungsplan ein vorhandenes Wohngebiet überplant und neue Gewerbegebietsflächen entwickelt, sodass eine interne Gliederung diesen städtebaulichen Konflikt lösen muss. Die interne Gliederung wird lediglich um die externe Gliederung ergänzt.</p>
<p>Will der Plangeber das Emissionspotenzial von Betrieben und damit die Nutzungsart über eine Emissionskontingentierung steuern, muss er dies regelmäßig mit städtebaulichem Grund gebietsadäquat und konzeptionell stimmig tun, die auch</p>	<p>Die vorgeschlagene Emissionskontingentierung ermöglicht tags auf fast allen Flächen eine uneingeschränkte Nutzung. Ebenso ist innerhalb der Teilflächen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>für das im Gewerbegebiet typische produzierende und verarbeitende Gewerbe und das Handwerk ausreichend sind. Die Strukturierung der Kontingente nach Lage und Höhe ist jeweils zu begründen. Eine Aufteilung ohne städtebaulich relevante oder im Tatsächlichen wurzelnde Anknüpfung nach rein mathematischen Grundsätzen – nur zur Einhaltung des zulässigen Immissionswertes in der Nachbarschaft – ist nicht zulässig.</p>	<p>auch eine Nachnutzung möglich. Zudem lässt die BauNVO Wohnnutzung innerhalb des Gewerbegebiets ausnahmsweise zu. Zwar ist aufgrund der örtlichen Situation eine Einschränkung im Nachtzeitraum auf den Teilflächen erforderlich, allerdings sieht die derzeitige Planung hauptsächlich einen Bedarf für kleine Gewerbe- oder Handwerksbetriebe sowie Büronutzungen vor, die in der Regel keinen Nachtbetrieb haben. Im Falle einer geplanten Ansiedlung von produzierendem Gewerbe kann die Verträglichkeit eines Nachtbetriebs auch mit etwas geringeren Kontingenten wie 50 dB(A) erreicht werden. Diese Tätigkeiten finden in der Regel in Innenräumen von Hallen statt, sodass im Nachtzeitraum laute Quellen im Außenbereich des Betriebs entfallen.</p>
	<p>Die vorgenommene Gliederung erfolgte unter Berücksichtigung des städtebaulichen Immissionsschutzes für die Nutzungen außerhalb des Gewerbegebiets. Somit erfolgte die Kontingentierung nicht rein mathematisch, sondern städtebaulich relevant und ist damit zulässig.</p>
	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>In den nachfolgenden, die o.g. Rechtssätze berücksichtigenden obergerichtlichen Entscheidungen wurden die Anforderungen an die Höhe und Ausgestaltung der Kontingentierung sowie die erforderliche Gliederung näher konkretisiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich diese Anforderungen nur schwer bis gar nicht umsetzen lassen. Nach Durchsicht der juris Datenbank ist dem LLUR keine Entscheidung bekannt, die die gerichtliche Prüfung der Emissionskontingente zum Inhalt hatte und diesen Vorgaben Standgehalten hat.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen Diese Urteile beziehen sich auf spezielle Einzelfälle. Im vorliegenden Fall stehen der Stadt Pinneberg auch städtebaulich und immissionsschutzrechtlich uneingeschränkte Gewerbegebiete zur Verfügung. Zudem handelt es sich um ein großes Gewerbegebiet, was entwickelt werden soll, in dem eine Gliederung gemäß §1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO vorgesehen ist. Mit den vorgeschlagenen Emissionskontingenten lässt sich das benachbarte Wohngebiet schützen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bezugnehmend auf die Begründung und das vorgelegte Schallgutachten ist für das LLUR nicht ersichtlich, dass die Stadt Pinneberg diese o.g. Punkte für eine externe Gliederung ausreichend berücksichtigt hat. In der Begründung findet sich keine gebietsübergreifende Gliederung, sondern nur der Verweis auf das Schallgutachten. Aber auch hier lässt sich kein städtebauliches Konzept für eine Gliederung erkennen.</p>	<p>Die Kontingentierung erfolgte im vorliegenden Fall in Anlehnung an die vorhandenen und geplanten Grün- und Erschließungsstrukturen sowie unter entsprechender Rücksichtnahme auf die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes.</p>
	<p>Eine Übertragung von nicht genutzten Kontingenzen auf andere Flächen ist möglich, muss aber entsprechend grundbuchrechtlich abgesichert werden. Gemäß dem Vorgehen der DIN 45691 erfolgt die Berechnung der Beurteilungspegelanteile aus dem Kontingent in Abhängigkeit der Betriebsgrundstücksgröße. Die zulässigen Beurteilungspegelanteile stellen dann den zulässigen Grenzwert für den Betrieb dar. Somit ist ein Nachweis für jeden einzelnen Betrieb über die Betriebsgrundstücksgröße möglich, egal auf wieviel verschiedenen Kontingentsausweisungen diese liegt.</p>
	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Die Kontingente wurden rein mathematisch zur Einhaltung des Immissionswertes ermittelt.</p>	<p>Die DIN 45691 Emissionskontingentierung ist ein rein mathematisches Instrument, in der weder Bodendämpfung noch die Meteorologie berücksichtigt wird. Zur besseren Vergleichbarkeit weisen wir auf die Berücksichtigung der Bodendämpfung hin, in der abweichend von der DIN 45691 eine Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 vorschlagen.</p>
	<p>Zudem erfolgte die vorgenommene Gliederung unter Berücksichtigung des städtebaulichen Immissionsschutzes für die Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes. Somit erfolgte die Kontingentierung nicht rein mathematisch, sondern städtebaulich relevant und ist damit zulässig.</p>
<p>Es ist z.B. auch nicht erkennbar, warum (städtisch) eine Unterteilung in GE</p>	<p>Die Grenzen von Teilflächen beschränken sich gemäß DIN 45691 nicht nur auf Grundstücksgrenzen. Als Abgrenzungsmöglichkeiten können auch die Grenzen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>3.1 bis 3.3 vorgenommen wurde. Dieses müsste sich aus dem städtebaulichen Konzept zur Grundstücksgröße der vorgesehenen Betriebe orientieren. Einem Betrieb können nicht zwei Kontingente zugeordnet werden, da dann seine geforderte Eigenschaft nicht eindeutig beschrieben wird.</p>	<p>des Gebietes, Bebauungsgrenzen, Grenzen zwischen unterschiedlichen Nutzungen, Straßen, Wege und Gewässer sowie Teilflächen einzelner Grundstücke oder mehrere zusammenhängende Grundstücke gewählt werden.</p>
<p>Die Kontingentierung beschränkt das Emissionspotential von Betrieben mit dem Ziel die Nutzungsart gebietsadäquat zu steuern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Nachbarschaft ist ein Wohngebiet vorhanden. Im vorliegenden Fall stehen der Stadt Pinneberg auch städtebaulich und immissionsschutzrechtlich uneingeschränkte Gewerbegebiete zur Verfügung. Aufgrund der Größe des Gewerbegebietes ist gemäß §1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO eine Gliederung vorgesehen. Mithilfe der Emissionskontingentierung wird zum einen das Windhundprinzip verhindert und zum anderen die benachbarten Wohngebiete geschützt.</p>
<p>Bei der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Gliederung ist der Anlageneigenschaft der BauNVO folgend auf den gesamten Betrieb abzustellen, so dass folglich auf die Grundstücke abzustellen ist.</p>	<p>Die Kontingentierung erfolgte im vorliegenden Fall in Anlehnung an die vorhandenen und geplanten Grün- und Erschließungsstrukturen sowie unter entsprechender Rücksichtnahme auf die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb des Gewerbegebietes. Die Grenzen von Teilflächen beschränken sich gemäß DIN 45691 dabei nicht nur auf Grundstücksgrenzen. Als Abgrenzungsmöglichkeiten können auch die Grenzen des Gebietes, Bebauungsgrenzen, Grenzen zwischen unterschiedlichen Nutzungen, Straßen, Wege und Gewässer sowie Teilflächen einzelner Grundstücke oder mehrere zusammenhängende Grundstücke gewählt werden.</p>
<p>Eine vorhabenunabhängige Kontingentierung von Nutzungsoptionen ist der Baunutzungsverordnung grundsätzlich fremd.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, allerdings erfolgte die vorliegende Kontingentierung nicht als Nutzungsoption, sondern aufgrund der oben aufgeführten städtebaulichen Situation als Gliederung des Gebietes. Die Gliederung des Gewerbegebietes wurde durchgeführt, um den Immissionsschutz für die benachbarten Wohnnutzungen sicherzustellen und um die Sicherstellung der</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Gleichverteilung auf den Gewerbeflächen zu gewährleisten. Damit wird das Windhundprinzip verhindert.</p>
<p>So bleibt aufgrund des geplanten Straßenverlaufes unklar, wie überhaupt Nutzer zu ihren Emissionsteilflächen gelangen können.</p>	<p>Verschiedene Emissionskontingente können auch von unterschiedlichen Betrieben/Anlagen genutzt werden. Unterschiedlich kontingentierte Teilflächen eines Grundstückes können von einem Betrieb allein genutzt werden. Entsprechend können demgegenüber auch eine große kontingentierte Fläche von verschiedenen Betrieben/Anlagen verwendet werden, da sich die Verwendung des Emissionskontingents nur auf die Betriebsgrundstücksfläche (m²) bezieht.</p>
<p>Bei der vorgenommenen Kontingentierung wird somit nicht deutlich, dass sich die Kontingente an der vorgesehenen Binnennutzungsstruktur des Gewerbegebietes ausrichten. Die Planbegründung muss das Zustandekommen und den Zuschnitt der Lärmemissionskontingente näher erläutern. Die Emissionskontingentierung muss, was die Lage der Flächen unterschiedlicher Kontingenthöhen angeht, grundsätzlich die Gebiets- bzw. Nutzungsgrenzen beachten.</p>	<p>Da eine genaue Aufteilung nicht vorliegt, werden bei der Kontingentierung auch Gehflächen mit berücksichtigt.</p> <p>Verschiedene Emissionskontingente können auch von unterschiedlichen Betrieben/Anlagen genutzt werden. Unterschiedlich kontingentierte Teilflächen eines Grundstückes können von einem Betrieb allein genutzt werden. Entsprechend können demgegenüber auch eine große kontingentierte Fläche von verschiedenen Betrieben/Anlagen verwendet werden, da sich die Verwendung des Emissionskontingents nur auf die Betriebsgrundstückfläche bezieht.</p>
<p>Aus diesen knappen Passagen allein im Schallgutachten kann nicht gefolgert werden, die Stadt Pinneberg habe gestützt auf § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine Emissionskontingentierung vorgenommen, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen, vorgenommen. die auf einen eindeutigen planerischen Willen zur gebietsübergreifenden Gliederung mit Emissionskontingenten schließen lassen.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 99 Pinneberg setzt ausschließlich Gewerbegebiete fest, in denen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind. Diesem planerischen Willen zur gebietsübergreifenden Gliederung mit Emissionskontingenten kommt die Stadt Pinneberg nach, da innerhalb der Satzungen der Stadt Pinneberg über den Bebauungsplan Nr. 44 und den Bebauungsplan Nr. 115 „Parkstadt Eggerstedt“ städtebaulich und immissionsschutzrechtlich uneingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt sind und somit eine Emissionskontingentierung festgesetzt werden kann.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Wie oben bereits erläutert, bietet die vorgeschlagene Emissionskontingentierung tags auf fast allen Flächen eine uneingeschränkte Nutzung. Ebenso ist innerhalb der Teilflächen auch eine Nachtnutzung möglich. Außerdem ist eine Wohnnutzung innerhalb des Gewerbegebiets gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässig. Zwar ist aufgrund der örtlichen Situation eine Einschränkung im Nachtzeitraum auf den Teilflächen erforderlich, allerdings sieht die derzeitige Planung hauptsächlich einen Bedarf für kleine Gewerbe- oder Handwerksbetriebe sowie Büronutzungen vor, die in der Regel keinen Nachtbetrieb haben. Im Falle einer geplanten Ansiedlung von produzierendem Gewerbe kann die Verträglichkeit eines Nachtbetriebs auch mit etwas geringeren Kontingenten wie 50 dB(A) erreicht werden. Diese Tätigkeiten finden in der Regel in Innenräumen von Hallen statt, sodass im Nachtzeitraum laute Quellen im Außenbereich des Betriebs entfallen.</p>
<p>In Bezug auf die genannten B-Pläne für die „uneingeschränkten“ Gewerbetriebe aller Art wird darauf hingewiesen, dass im B-Plan 115 nur die Teilfläche GE 5 mit 3.000 m² bebaubarer Fläche, auf der mittlerweile eine Rettungswache realisiert wurde, zwar über keine Kontingente verfügt, sie aber über die Einschränkung verfügt, dass Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen sind.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß BauNVO zulässig und in den Nutzungskatalogen aufgeführt. In Mischgebieten (MI), Kerngebieten (MK), Dorfgebieten (MD) und urbanen Gebieten (MU) sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. In Gewerbegebieten ist der Einzelhandel nicht im Nutzungskatalog aufgeführt, sodass Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. Daher kann der Bebauungsplan Nr. 115 als städtebaulich uneingeschränktes Gewerbegebiet angesehen werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren erscheint diese „uneingeschränkte“ Fläche im Verhältnis zu den gesamten Gewerbeflächen der Stadt Pinneberg zu klein, um eine externe das ganze Gemeindegebiet umfassende Gliederung zu begründen.</p>	<p>Da im Bebauungsplan 115 die Teilfläche GE 5 als immissionsschutzrechtlich uneingeschränktes festgesetzt ist, ist die Voraussetzung für ein gebietsübergreifendes städtebaulich und immissionsschutzrechtlich uneingeschränktes Gewerbegebiet gegeben. Da sich auf der 3.000 m² großen Teilfläche GE 5 eine Rettungswache angesiedelt hat, kann dem Hinweis, dass die Fläche im Verhältnis zu klein sei, nicht gefolgt werden. Aus der Flächengröße allein kann nicht geschlossen werden, dass gemäß § 8 BauNVO ein nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb die vorhandene Fläche nicht uneingeschränkt nutzen könne.</p> <p>Außerdem verfügt der Bebauungsplan Nr. 44 über weitere uneingeschränkte Gewerbeflächen von etwa 130 ha. Hier bietet die Stadt Pinneberg eine große Flächenanzahl von uneingeschränkten Gewerbegebieten, um eine externe Gliederung für das gesamte Gemeindegebiet zu rechtfertigen.</p>
<p>Der B-Plan 44 verfügt über hinreichend große Gewerbegebetsgrundstücke, jedoch sind auch hier Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen und damit nicht Gewerbebetriebe aller Art zulässig.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 11 Abs 3 Satz 1 BauNVO wird erläutert, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht auswirken, können außer in Kerngebieten nur in sonstigen Sondergebieten festgesetzt werden können. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Dies schließt gemäß § 8 BauNVO das Gewerbegebiet mit ein. Das bedeutet, dass in einem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. Daher kann der Bebauungsplan Nr. 44 als städtebaulich und immissionsschutzrechtlich als uneingeschränktes Gewerbegebiet angesehen werden.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Pinneberg plant im Übrigen das neue Gewerbegebiet nur für die Nutzungen zur Nachtzeit zu gliedern, zur Tagzeit werden nur zwei Flächen mit Kontingenzen belegt. Dieses hat zur Folge, dass theoretisch für die Tagzeit der erste Betrieb den Immissionswert ausschöpfen kann, die nachfolgenden dürften nur noch irrelevant sein. Für die Nachtzeit würde mit der Kontingentierung zwar das Windhundprinzip ausgeschaltet werden, für die Tagzeit bleibt es aber bestehen. Insofern könnten dann „laut“ Anlagen in Richtung Wohnbebauung orientiert werden, eine Gliederung wäre somit nicht vorgenommen worden. In der Konsequenz müsste dieses auch eine Gliederung zur Tagzeit bedeuten.</p>	<p>Für eine unbeschränkte gewerbliche Nutzung werden in der gutachterlichen Praxis in Anlehnung an Ziff. 5.2.3. der DIN 18005-1 für ein Gewerbegebiet flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und nachts zu grunde gelegt. Diese Werte werden nunmehr als Ansatz zur Auslegung der Forderung des BVerwG nach einer unbeschränkten gewerblichen Tätigkeit angesehen. Da nahezu das gesamte Gebiet tags mit diesen Ansätzen verträglich ist und noch Spielräume bis zur Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten verbleiben, wurde unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung für 10 der insgesamt 14 Gewerbe flächen auf eine explizite Festsetzung tags entsprechend verzichtet.</p>
<p>Zusammengefasst fehlt es nach Auffassung des LLUR an einer hinreichend sicheren Rechtsgrundlage für eine Emissionskontingentierung. Ein Normenkontrollverfahren würde bei Erfolg nach den bisherigen Rechtsprechungen regelmäßig zur Aufhebung des gesamten Plans führen. Nach Auffassung des LLUR geht die Stadt Pinneberg ein erhebliches rechtliches Risiko ein, wenn das städtebauliche Konzept nicht trägt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den oben genannten Gründen wird dem Hinweis nicht gefolgt.</p>
<p>Dem LLUR ist an einer rechtssicheren Aufstellung des Bebauungsplans gelegen, jedoch scheint die in Nr. 7.5 der DIN 18005 geforderte Gliederung des Gewerbegebietes aufgrund einer unzureichenden Rechtsgrundlage nur schwer umsetzbar.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den oben genannten Gründen wird dem Hinweis nicht gefolgt.</p>
<p>Das BVerwG hat in seiner Entscheidung 4 CN 5/19 unter RN 16 ausgeführt „Es ist aber Sache des Bundesgesetz- und -verordnungsgebers zu entscheiden, ob er praktische Schwierigkeiten zum Anlass nimmt, eine andere Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von Lärmemissionskontingenzen zu schaffen.“ Einem entsprechenden Vorstoß des Bundesrates (BR-Drs. 686/20, S. 3 f.) hat die letzte Bundesregierung aber eine Absage erteilt (BT-Drs. 19/26023, S. 11).</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hält die Stadt Pinneberg an der Kontingentierung fest, so wird empfohlen, ihr städtebauliches GE-Gliederungskonzept unter Beachtung der oben genannten Aspekte zu präzisieren. Nach Auffassung des LLUR kann diese nur durch die Stadt in der Begründung und nicht durch den Schallsachverständigen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.
<p>Die Stadt muss sich auch darüber bewusst sein, dass es sich bei der Emissionskontingentierung um ein sehr theoretisches, aber auch strenges Instrument handelt, da es durch die Verteilung über die Fläche das Windhundprinzip ausschließt. Von einer einmal gewählten Emissionskontingentierung kann nicht mehr abgewichen werden. Wird die Systematik der Abschnitte 4 und 5 der DIN 45691 ohne nähere regulative Erläuterung aufgeweicht, indem bereits planerisch spätere Abweichungen von der Kontingentierung zugelassen werden, dürfte regelmäßig nicht in hinreichend bestimmter Weise abgesichert sein, dass die Lärmemissionskontingentierung den ihr zugesetzten Zweck erfüllen kann. So zuletzt OVG SH (Urteil vom 02.12.2015, Az.: 1 KN 6/15).</p>	<p>Die DIN 45691 sieht einen Abweichungstatbestand vor. Das bedeutet, dass ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllt, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Dieser Nachweis gemäß TA Lärm berücksichtigt das Ziel und den Zweck des Bebauungsplans.</p>
<p>Nach bisherigen Erfahrungen des LLUR hat sich das Instrument der Emissionskontingentierung, wenn es denn im Baugenehmigungsverfahren zur Anwendung kommt, insbesondere bei kleinen Grundstücksgrößen wenig praxistauglich erwiesen, da zum Teil „Probleme“ nur theoretisch erzeugt werden, wenn der geforderte Teilpegel nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>Gerade für kleine Gewerbegebiete kann der Abweichungstatbestand mit 15 dB(A) gezogen werden.</p>
<p>Auch, wenn nur ein Betrieb im Gewerbegebiet zur Nachtzeit tätig ist, dürfte er den Immissionswert nicht ausschöpfen, eine Übertragung von Kontingenzen wäre nicht zulässig, da dann die Gliederung unterlaufen würde. Gerade bei einem sehr großen Gewerbegebiet ergibt sich dabei eine deutliche Beschränkung, wenn nur alle Betriebe zusammen den Immissionsrichtwert einhalten sollen.</p>	<p>Die DIN 45691 sieht einen Abweichungstatbestand vor. Das bedeutet, dass ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans erfüllt, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Dieser Nachweis gemäß TA Lärm berücksichtigt das Ziel und den Zweck des Bebauungsplans und unterläuft die Gliederung nicht, auch wenn nur ein Betrieb im Gewerbegebiet im Nachtzeitraum tätig ist.</p>
<p>Aus diesen genannten möchte das LLUR die Stadt Pinneberg auf mögliche Planungsalternativen hinweisen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Die durchgeführte Kontingentierung kommt zu dem Ergebnis, dass in den Teilflächen 3.2, 3.3, 4 und 5.2 der Schallleistungspegel unterhalb des in der DIN 18005 genannten Wertes von 60 dB(A)/m² liegen, auch die zulässigen Kontingente zur Nachtzeit sind sehr deutlich vermindert, so dass von ihrem Emissionsverhalten eher von mischgebietsverträglichen Betrieben auszugehen wäre. Insofern wäre es in diesem Fall auch möglich, dass sie für einen Teil des geplanten Gewerbegebietes von § 1 Abs. 5, Abs. 6 BauNVO unter Beachtung des Grundsatzes, den Gebietscharakter zu wahren, Gebrauch gemacht und die zulässige Nutzung auf solche Betriebe beschränkt, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ein solches "eingeschränktes Gewerbegebiet" entspricht seiner allgemeinen Zweckbestimmung nach noch dem Typus eines Gewerbegebietes (BVerwG, Beschluss vom 15. April 1987 - BVerwG 4 B 71.87).</p>	<p>Aufgrund der vorgenommenen Kontingentierung ein Emissionsverhalten eines mischgebietsähnlichen Betriebs zu definieren ist nicht eindeutig. Beispielsweise können produzierende Gewerbebetriebe, die ihre Erzeugnisse ausschließlich in Hallen produzieren in Gewerbegebieten vorhanden sein, ohne dass Sie ihr Emissionskontingent ausschöpfen. Außerdem müssen auch solche Betriebe nachweisen, dass sie die Anforderungen der TA Lärm erfüllen.</p>
<p>Weiterhin könnte die Stadt einzelne Nutzungen in den an die WA-Flächen angrenzenden GE-Flächen ausschließen (z.B. Lagerhäuser, da ein Speditionsbetrieb in der Regel mit einer schallintensiven Nutzung zur Nachtzeit verbunden ist).</p>	<p>Berücksichtigung Regelung über textliche Festsetzungen</p>
<p>Auch mit diesen voneinander unabhängigen Maßnahmen ließe sich nach Auffassung des LLUR der Konflikt einer aneinandergrenzenden Nutzung von gewerblichen und Wohnbauflächen lösen, dass dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG mit einer abgestuften Gliederung in Bezug auf Schallemissionen Genüge getan wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Sollte die Stadt Pinneberg weiteren Beratungsbedarf haben, so steht das LLUR für ein Abstimmungsgespräch gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Zur schalltechnischen Untersuchung</p> <p>Die Sachverständige schlägt vor, die Kontingentierung abweichend von der DIN unter Berücksichtigung der Bodendämpfung durchzuführen. Es fehlt jedoch die Aussage, welche Bodendämpfung G in das Modell eingeflossen ist und ob das alternative oder das allgemeine Verfahren der DIN ISO 9612-2 abgewendet wurde. Das alternative Verfahren berücksichtigt nur (überwiegend) porösen Boden, wovon aber in dem letztendlich entwickelten Gewerbegebiet nicht auszugehen ist. In diesem Fall müsste die Bodendämpfung nach dem Allgemeinen Verfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde das Einzelband 500 Hz und alternatives Verfahren der Bodendämpfung verwendet. Dies ist in der Festsetzung enthalten. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentral-</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>nach Nr. 7.3.1 der DIN ISO 9613-2 berechnet werden müssen (unter Berücksichtigung der angenommenen Terzen). Das Alternative Verfahren würde zu einer geringeren Bodendämpfung führen. Von daher sollte der DIN folgend die Kontingentierung nur über die Abstandsdämpfung ermittelt.</p>	<p>klinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Will die Stadt Pinneberg dennoch davon abweichen, so müsste sie in der Festsetzung definieren, welche Bodendämpfung anzusetzen ist, da jeder Sachverständige diesen Nachweis führen dürfte und diese sich mit zunehmender Bebauung ändert.</p>	
<p>Die südwestlich des GE 1 gelegene Kleingartensiedlung wurde in der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt. Das LLUR hatte seinerzeit angeregt, dass die Stadt Pinneberg hierfür einen Schutzanspruch definieren möge. Zur Herleitung siehe die Ausführungen in 2016.</p>	<p>Die Kleingartensiedlung südwestlich des GE 1 wurde in der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt, da Kleingartensiedlungen gemäß Abschnitt 6.1 TA Lärm nicht schutzbedürftig und somit nicht beurteilungsrelevant sind.</p>
<p>Es fehlt der Nachweis der Verträglichkeit des Baumschulbetriebes mit den Emissionskontingenten.</p>	<p>Der Baumschulbetrieb befindet sich innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 und wird daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit überplant. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Das LLUR hatte seinerzeit gebeten die Bebauung Elmshorner Str. 193 aufgrund der Vorbelastung durch den Verbrauchermarkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Verbrauchermarkt wurde flächenhaft als „vor13“ in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Hierbei wurde die resultierte Vorbelastung auf die Bebauung in der Elmshorner Str. 193 abgestellt. Es wurde ein flächenbezogener immissionswirksamer Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts angesetzt.</p>
<p>Im Übrigen bittet das LLUR die Sachverständige die Log-Dateien dem Gutachten beizufügen, sowie bei Überarbeitungen die vorgenommenen Änderungen am Anfang zu benennen.</p>	<p>Die Protokolldateien der Berechnungen können dem LLUR in einer gesonderten Datei zur Verfügung gestellt werden. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.
Zur Verträglichkeit von elektromagnetischen Feldern:	Berücksichtigung
In der Planzeichnung wurde die 110 kV-Leitung aufgenommen. Es fehlt jedoch der Ausschluss der schutzbedürftigen Nutzungen, siehe die LLUR-Stellungnahme 2016.	Aufnahme in die textlichen Festsetzungen.
Mögliche Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet von außerhalb gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben Es fehlt die Bewertung möglicher Geruchsimmissionen, siehe die LLUR Stellungnahme 2016.	Kenntnisnahme Innerhalb des Plangeltungsbereiches ist eine Ausweisung als allgemeine Wohngebiete, Mischgebiet und Gewerbegebiet vorgesehen.
Auszug Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Abteilung Technischer Umweltschutz Außenstelle Südwest 21.03.2016 „Mögliche Geruchseinwirkungen auf das Plangebiet von außerhalb gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben“ Westlich des Plangebietes liegt direkt angrenzend ein landwirtschaftlicher Betrieb (Flurstück 293, Ecke „An den Fischteichen“ „Osterloher Weg“. Hier wäre im weiteren Planverfahren zu klären, ob und wenn ja welche und wie viele Tiere gehalten werden. Aufgrund des im Gewerbegebiet erhöhten Geruchsimmissionswertes der belästigungsrelevanten Kenngröße von 0,15 (bei Rinder- und Pferdehaltungen entspricht dieses einer Geruchshäufigkeit von 30 % der Jahresstunden) kann die Behandlung und Abwägung ggf. verbal argumentativ erfolgen.“	Die Ausweisungen allgemeine Wohngebiete und Mischgebiet erfolgt für vorhandenen Wohnbebauung, so dass diese Wohnbebauung jetzt schon einen Schutzzanspruch gegenüber Geruch haben. Da für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete jeweils der Immissionswert von 0,10 gilt, ergeben sich durch diese Ausweisung keine zusätzlichen Beschränkungen.
Zur Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet	Für Gewerbegebiete liegt der Immissionswert bei 0,15. Dieser Immissionswert entspricht somit dem Immissionswert für Dorfgebiet. Der westlich an den Plangeltungsbereich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb (Pferdehof) wird heute schon durch die benachbarte Wohnbebauung im Außenbereich begrenzt, so dass durch die Ausweisung als Gewerbegebiet keine zusätzlichen Beschränkungen zu erwarten sind. Und auch innerhalb des geplanten Gewerbegebietes sind aufgrund dieser vorhandenen Beschränkungen keine unzumutbaren Geruchsimmissionen zu erwarten.
	Ist in einem Gewerbegebiet das Wohnen ausnahmsweise zulässig (Hausmeister- bzw. Betriebsleiterwohnungen), so ist für den Nachtzeitraum aufgrund

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Aufgrund der Zulassung von lärmintensiven Gewerbebetrieben gerade in den westlichen Teilgebieten möge die Stadt prüfen, ob sie Betriebsleiterwohnungen von vornherein bzw. zumindest für einen Teil des Plangebiets ausschließt. Vorhandene Betriebsleiterwohnungen werden zu einer schutzbedürftigen Nutzung und können die spätere Ansiedelung von Gewerbebetrieben mit Nachtbetrieb erheblich beeinflussen.</p>	<p>des Schutzanspruches dieser Wohnungen schon von einer Beschränkung (FISP $L_w \approx 50 \text{ dB(A)}$) auszugehen. Da sich gemäß Bebauungsplan für alle Teilflächen im Nachtzeitraum Einschränkungen durch die festgesetzten Emissionskontingente ergeben, werden durch die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen im Gewerbegebiete Betriebe mit Nachnutzung nicht zusätzlich beschränkt. So mit können solche Betriebe weiterhin zugelassen werden.</p>
<p>Zu den Ergebnissen der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen</p>	
<p>Im Ergebnis ihrer schalltechnischen Untersuchung stellt die Sachverständige fest, dass mit einem zu erwartenden Beurteilungspegel von 74 dB(A) an der Baugrenze in den östlichen Mischgebiets- und Gewerbegebietsflächen sowie im südöstliche WA Gebiet dieser oberhalb der Grenze der Gesundheitsgefährdung liegt und empfiehlt nur passive Maßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesautobahn A 23 und am Westring wurden gemäß Planfeststellung berücksichtigt. Am Kreuzungspunkt Ecke Westring Elmshorner Straße treten diese Beurteilungspegel von bis 74 dB(A) auf. Diese Bereiche wurden im Rahmen der 16. BImSchV geprüft. In vielen Bereichen wurde aktiver Lärmschutz umgesetzt. Die hohen Beurteilungspegel am Westring treten bereits im Nullfall auf. Im Planfall sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beurteilungsrelevante Zunahmen zu verzeichnen.</p>
<p>Das Hineinplanen einer schutzbedürftigen Bebauung in einem Bereich, in dem die Grenzen der Gesundheitsgefährdung überschritten werden begegnet rechtlichen Bedenken.</p>	<p>In den Bereichen, in den Gesundheitsgefährdung vorliegt, handelt es sich um vorhandene Bestandsbebauung. Diese soll im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens planungsrechtlich abgesichert werden und wird daher überplant. In diesen Bereichen handelt es sich nicht um eine Neuplanung.</p>
<p>Das BVerwG hat in seiner Entscheidung 4 BN 19.04 vom 08.06.2004 ausgeführt: „Als Abwägungsposten beachtlich ist das Lärmschutzinteresse nicht erst, wenn die Geräuschbeeinträchtigungen im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind, die einen Kompensationsanspruch nach sich ziehen, oder gar die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten, die eine absolute Planungssperre markiert.“ Insofern müsste die Stadt Pinneberg zu-</p>	<p>Kenntnisnahme Im vorliegenden Fall liegt keine Neuplanung vor. Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es unter anderem, die bestehende Wohnnutzung planungsrechtlich abzusichern. Der Vorschlag Baugrenzen zu verschieben würde bedeuten, dass man die Betroffenen Eigentümer faktisch enteignen. Dies ist nicht im Sinne des Planungsziels, den die Stadt Pinneberg verfolgt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
mindest die Gesundheitsgefährdung mit der Planung ausschließen und die Baugrenzen entsprechend verschieben. Mit Verweis auf die o.g. Entscheidung sind nur passive Maßnahmen nicht ausreichend.	
Zu den bisherigen Festsetzungen	Kenntnisnahme
Der Bezug der Festsetzung 1.12 in der Zeichnung stimmt nicht zum Textteil.	Der Punkt 1.12 in Text (Teil B) bezieht sich auf den „Bezugspunkt der Höhenmessung /Oberkante des Erdgeschossfußbodens“
In der Festsetzung 1.47 fehlt die Beschreibung des erforderlichen Nachweisverfahrens im Baugenehmigungs- oder Baufreistellungsverfahren.	Kenntnisnahme Dem Hinweis wird gefolgt und wird entsprechend in den textl. Festsetzungen ergänzt
Die Festsetzung 1.48 ist zu ergänzen:	Kenntnisnahme
...Baugenehmigungs- oder Baufreistellungsverfahren...	Hinweis wird gefolgt und wird entsprechend in den textl. Festsetzungen ergänzt.
Aufgrund der LBO können Bauvorhaben auch ohne ein Genehmigungsverfahren zugelassen werden; es muss aber sichergestellt werden, dass die schalltechnischen Nachweise auch dann erstellt und vorgelegt werden.	
Die Festsetzung 1.50 sollte klargestellt werden	Kenntnisnahme
...Gebäudeform bzw. auf die der Straße diametral lärmabgewandten Seite der Gebäude zulässig.	In Bezug auf die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen sollte nach einem Austausch mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein angestrebt werden, befestigte Außenwohnbereiche bei Überschreitungen der jeweiligen Orientierungswerte tags geschlossen auszuführen. Im vorliegenden Fall können für die Zulässigkeit der Außenwohnbereiche die Immissonsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden, da Außenwohnbereiche auf der lärmabgewandten Gebäudeseite vorhanden sind bzw. errichtet werden können.
Es erschließt sich dem LLUR nicht, warum für die Zulässigkeit von Außenwohnbereichen die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung und nicht wie zunächst üblich die Planungswerte der DIN 18005. Hier bedarf es einer städtebaulichen Abwägung, warum die Stadt Pinneberg den Bewohnern höhere Werte zumuten möchte.	
Im Bereich des südöstlichen WA-Gebiets, welches zwischen der Elmshorner Straße	Berücksichtigung
	Dem Hinweis wird gefolgt und in der Festsetzung ergänzt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>und dem Westring liegt, findet sich keine ruhige Fassade, so dass hier nur geschlossene Außenwohnbereiche zugelassen werden können.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Zur Klarstellung für die Bestandswohnbebauung sollte folgende Formulierung in den Festsetzungen angefügt werden:</p>	
<p><i>Die Festsetzung 1.47 bis 1.52 ist jeweils nur für An-, Um- und Neubauten baurechtlich bindend. Eine Pflicht zur Nachrüstung an Bestandsgebäuden besteht nicht.</i></p>	
<p>Zusammengefasst bestehen derzeit noch erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Das LLUR bittet die Stadt Pinneberg diese unter den genannten Aspekten zu ändern bzw. fortzuschreiben und steht für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der vorliegenden Abwägung wird auf die Punkte eingegangen und die Bedenken seitens des LLUR gegenüber der Planung entsprechend ausgeräumt.</p>
	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>1.7 Untere Forstbehörde, 03.12.2021</p>	
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wobei ich davon ausgehe, dass zu der sich am Nordrand des Plangeltungsbereichs befindlichen Pionierwaldfläche ein Waldabstand von 30 m eingehalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird der Pionierwald an der Stadtgrenze zu Kummerfeld nicht mehr zum Erhalt vorgesehen. Insofern wird die Festsetzung eines Waldschutzstreifens nicht mehr vorgesehen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.8 BUND, 04.01.2022

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und der Verlängerung des Abgabetermins bis zum 12.01.2022. Hiermit nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Begründung

Wir halten die fehlende Erschließung des Westteils als unzureichend geklärt. In dem Kapitel 3.8 Planungen, Nutzungsregelungen... wird folgendes beschrieben: „Knickdurchbrüche ...zur Anlage von einer (1) kombinierten Grundstückszuwegung für Kfz und Fußgänger/ Radfahrer je Grundstück sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und entsprechend auszugleichen.“ Dem entspricht im Begründungsteil, S. 45, in 5.3 Innere Erschließung: „Zur Erschließung der westlichen großen Gewerbegrundstücke werden Überfahrten durch den Redder Ossenpadd erforderlich. Diese sind im weiteren Verfahren, je nach Vermessung der vorhandenen Knickstrukturen, genauer zu prüfen und gegebenenfalls zu detaillieren. Je Grundstück ist als Durchbruch die Herstellung einer (1) Zufahrt möglich.“ Das Ziel, die Knicks und die Grünflächen zu erhalten, wird durch die zu erwartenden zahlreichen Durchbrüche völlig konterkariert. Legt man die Dichte der Zufahrten im angrenzenden Gewerbegebiet Kummerfeld zugrunde, sind 18 Durchbrüchen (rote Pfeile) durch den Redder Ossenpadd erforderlich, der als Fuß- und Radweg mit Erholungsfunktion geplant ist.

Kenntnisnahme

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte Plangrundlage erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag



Kenntnisnahme

S.O.

Das heißt: die innere Erschließung für den Westteil ist völlig ungeklärt; Erschließungsstraßen sind nicht geplant. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB besteht ein Bauverbot, solange die bebauungsplangemäße Erschließung nicht gesichert ist. Ausnahmen oder Befreiungen von diesem Bauverbot gibt es nicht. Erst durch die Erschließung wird ein Grundstück baureif und muss durch die Herstellung geeigneter Erschließungsanlagen gesichert werden. Die Zufahrt zu einer öffentlichen Straße muss rechtlich gesichert sein, ansonsten ist eine Baugenehmigung durch die Behörden zu verwehren.

2 Planungsvorgaben

Es fehlt die Thematisierung der Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2020.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 werden eingearbeitet.

2.1.2 Leitungsschutzbereich 110-kV-Freileitung

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>In der Begründung wird der Leitungsbereich lediglich aus technischer Sicht betrachtet. Es fehlt die Betrachtung, dass von Hochspannungsfreileitungen elektrische und magnetische Felder ausgehen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Felder in unmittelbarer Nähe der Freileitungen u. U. zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von gesundheitlichen Gefährdungen der sich in diesem Bereich aufhaltenden Menschen führen können. Gemäß der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Länderausschuss für Immissionsschutz-LAI 2004) ist es erforderlich innerhalb eines Abstandes zur Senkrechten durch die Leitungstrassenmitte von jeweils 20 m bei 110 kV-Leitungen und von 35 m bei 380 kV-Leitungen zu prüfen, ob die Anforderungen der 26. BImSchV¹ eingehalten werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Aufenthaltsräumen im Umgebungsbereich der Freileitung wird ergänzt.</p>
<p>In Gebäuden sind Personen gegen elektrische Felder, abhängig von den Baumaterialien und den Abständen zur Freileitung, einigermaßen geschützt. Magnetische Felder halten Bäume und Gebäude jedenfalls kaum ab. Den Schutz vor Gefährdungen von Beschäftigten durch elektromagnetische Felder regelt die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV). Konkretisiert werden die Vorgaben der EMFV durch die technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (TREMF). Eigentümer sollten bei dem Kauf der Grundstücke auf diese Thematik hingewiesen werden.</p>	
<p>3.1.2 Eingeschränkte Gewerbegebiete (GE) Leider lässt der vorliegende Bebauungsplan nicht erkennen, wie durch ein nachhaltiges Konzept innerhalb der Bebauungsgrenzen eine nachhaltige und klimafreundliche Bebauung umgesetzt werden kann. Lediglich die Randbereiche werden durch die festgesetzten Knicks und Bäume strukturiert, begrünte Freiflächen innerhalb der Grundstücke sind nicht zu erkennen. Es bleibt zu befürchten, dass die vorliegende Planung eine monotone Bebauung nach sich ziehen wird. Dachbe-</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Nicht nur in den Randbereichen, auch innerhalb des Plangebiets sind zwischen den Gewerbeflächen zahlreiche Grünflächen, häufig mit Knicks, vorgesehen, die sich Klima regulierend und gestalterisch strukturierend auswirken. Auch der Biotopverbund wird auf diese Weise sichergestellt. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte</p>

¹ 1 In der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>grünung und Photovoltaik festzusetzen, reicht nicht aus. In unseren Stellungnahmen zu vorangegangenen B-Plänen der Stadt hatten wir bereits auf Pilotprojekte aufmerksam gemacht, wie Gewerbegebiete optimal die Biodiversität erhöhen und auch klimatisch wirksam werden können.</p>	<p>Kompensationsberechnung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>

3.4 Überbaubare Grundstückflächen, Baugrenzen

Der gesamte Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg geht zu Lasten von Flora und Fauna. Einige Bäume werden festgesetzt, wir vermissen jedoch einen stringenten Schutz der Bäume. So soll unter anderem bei Bedarf die Bestandsicherung der Bebauung zu Lasten der Bäume gehen.

In der Begründung wird beschrieben, dass die Baugrenzen entlang der Maßnahmenfläche um 5-10 m zu den Grünflächen und entlang der zum Erhalt festgesetzten Knicks einheitlich mindestens 5 m Abstand zwischen den Knicks und den Baugrenzen festgesetzt werden. Ein Abstand von 10 m zum Knickfuß ist zu schmal für eine habitatgerechte Entwicklung und den Erhalt des Bestandes. Ein Knickfuß besteht nicht nur aus den Gehölzen und Überhälter, er steht im Austausch mit der Umgebung und benötigt daher eine ausreichend breite Fläche, u.a. für Insekten und Kleintiere, für Vögel als Brut- und Lebensraum und für Fledermäuse auch als Jagdrevier. Die vorgesehene Breite ist nicht großzügig bemessen, wie in der Begründung formuliert, sondern naturschutzfachlich lediglich ein Mindestmaß. Wir halten einen Mindestabstand von der Baugrenze von 15 m Breite zum Knickfuß für unabdingbar. Dazu kommt für die Knicks östlich und vor allem nördlich der Bebauung noch die Problematik der Beschattung hinzu. Wenn im Plangebiet die Bebauungsgrenze von 5 oder 10 m vom Knick entfernt angeboten wird, dann ist zu erwarten, dass die Bebauung auch bis zur Grenze erfolgen wird. Dann werden aber zumindest die nördlich gelegenen Maßnahmenflächen durch die Gebäude verschattet. Bei einer Gebäudehöhe von 15m Seite 4

ist, zum Beispiel Ende April, wenn die Bäume austreiben, von einem Schattenwurf zwischen 19 (09:00 Uhr) und 50 (17:00 Uhr) Meter auszugehen. Das heißt, dass die geplanten Entfernungen von 5 - 12 m ab der Baugrenze zur Maßnahmenfläche hin, zumindest in den nördlichen und östlichen Bereichen nicht ausreichend sind. Dort

Kenntnisnahme

Es wurde auf einen größtmöglichen Erhalt vorhandener Bäume geachtet. Zahlreiche Großbäume befinden sich in Knicks und bleiben in festgesetzten Knicks erhalten.

Es wird ein mindestens 5 m breiter Abstandsstreifen zwischen Grünflächen und den Baugrenzen in den Gewerbegebieten sichergestellt. Da sich vorhandene und geplante Knicks nicht am Rand dieser Grünflächen befinden, sind im Allgemeinen Abstände von mind. 10 m zu Baugrenzen gegeben. In den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) wird auf § 21 Abs. 5 LNatSchG hingewiesen. Dort ist auf Ackerflächen an Knicks nur ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, vorgesehen. Vor diesem Hintergrund werden die Abstände im Geltungsbereich des Bebauungsplans als ausreichend für den langfristigen Erhalt der Knicks erachtet.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte Kompensationsberechnung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Behörden

halten wir Mindestabstände von 15 – 20 m für dringend erforderlich. Wenn, wie unter 6.1 Oberflächenentwässerung beschrieben wird, das nördliche Gelände um 1 m erhöht werden soll, wird sich auch die Problematik der Verschattung für die Knicks oder Bäume verschärfen. Für die langfristige Entwicklung der Knicks und Bäume ist es dringend erforderlich ein Verschattungsprofil zu erstellen und zu bewerten.

Laut Begründung werden für die aufgemessenen Baumkronen zu der Bebauungsgrenze hin Abstände von 1,5 m festgesetzt. Das kann für einige Bäume zu gering sein. Bäume sind in einem ständigen Wachstum, daher ist davon auszugehen, dass sie noch weiteren Platzbedarf benötigen. Bäume brauchen nicht nur für die Entwicklung einer habitatgerechten Krone Platz, auch das Wurzelwerk benötigt ebenso freie Fläche. Zur Verdeutlichung der notwendigen Abstände fügen wir die Tabelle zum notwendigen Wurzelschutzbereich ein:

Standraumplanung												
Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis10m)			
	Kronenform	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal
Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m
Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2,5m	1,5m
Kronenvolumen	5000m ³	4500m ³	3000m ³	2500m ³	2000m ³	1000m ³	500m ³	125m ³	175m ³	75m ³	75m ³	25m ³
Wurzel-Radius	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	2,5m
Pflanzgrube	24-36m ³				18-24m ³				12-18m ³			
Wurzelraum	450m ³	400m ³	350m ³	275m ³	225m ³	125m ³	65m ³	30m ³	40m ³	25m ³	25m ³	15m ³

Vorhersehbare Stabilität & Leistungsfähigkeit Planungstechnische Herangehensweise

- Schaffung und lebenslange Sicherung Wurzelraum / Standraum
(Absicherung fachlich und nach BauGB geboten und gefordert)

Standraumplanung													
Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis10m)				
	Kronenform	breit	normal	breit	normal	breit	normal	normal	schmal	normal	schmal	normal	schmal
Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m	
Kronen-Radius	15m	12m	13m	10m	10m	6m	4m	2m	3m	2m	2,5m	1,5m	
Kronenvolumen	5000m ³	4500m ³	3000m ³	2500m ³	2000m ³	1000m ³	500m ³	125m ³	175m ³	75m ³	75m ³	25m ³	
Wurzel-Radius	15m	13m	13m	11m	10m	7m	5m	4m	4m	3m	3m	2,5m	
Pflanzgrube	24-36m ³				18-24m ³				12-18m ³				
Wurzelraum	450m ³	400m ³	350m ³	275m ³	225m ³	125m ³	65m ³	30m ³	40m ³	25m ³	25m ³	15m ³	

Standraumplanung in Anlehnung an Kopringa 1997

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Im Plan sind in den Gewerbegebieten keine Baugrenzen eingetragen, die auch nur annähernd an den genannten Kronenbereich+1,5m von zum Erhalt festgesetzten Bäumen heranreichen.

In den Wohn- und Mischgebieten ergeben sich im Bestand Situationen in denen eine Baugrenze dichter an einem zum Erhalt festgesetzten Baum verläuft. Hierbei wird der bauliche Bestand berücksichtigt, mit dem der Baum sich in seiner Entwicklung arrangiert hat. Beim weiteren Wuchs des Baumes werden vorhandene bauliche Anlagen weiterhin bestehen, so dass hier nicht von einem freien Entwicklungsfeld für den Baum ausgegangen werden kann. Die baulichen Anlagen werden in diesen Situationen auf den Bestand beschränkt, so dass keine weitere bauliche Entwicklung Richtung Baum erfolgen kann.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Diese Abstände benötigen die Bäume zu befestigten Flächen und zu den Gebäuden.

3.5 Stellplätze, Carport, Garagen

Auch für die Stellplätze an den gesetzlich geschützten Biotopen sind die Abstände von 5 m zu gering (textliche Festsetzung 1.16). Verschmutzung des Knickfußes, Betreten usw. sind fast unausweichlich und müssen ausgeschlossen werden.

Die Bereitstellung der Infrastruktur für die Nutzung von Elektromobilität sollte mit berücksichtigt werden.

Kenntnisnahme.

Es wurde auf einen größtmöglichen Erhalt vorhandener Bäume geachtet. Zahlreiche Großbäume befinden sich in Knicks und bleiben in festgesetzten Knicks erhalten.

Es wird ein mindestens 5 m breiter Abstandsstreifen zwischen Grünflächen und den Baugrenzen in den Gewerbegebieten sichergestellt. Da sich vorhandene und geplante Knicks nicht am Rand dieser Grünflächen befinden, sind im Allgemeinen Abstände von mind. 10 m zu Baugrenzen gegeben. In den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) wird auf § 21 Abs. 5 LNatSchG hingewiesen. Dort ist auf Ackerflächen an Knicks nur ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, vorgesehen. Vor diesem Hintergrund werden die Abstände im Geltungsbereich des Bebauungsplans als ausreichend für den langfristigen Erhalt der Knicks erachtet.

3.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Erhaltungs- und Pflanzbindungen Erhaltungsbindungen

Anpflanzungen

Für eine habitatgerechte Entwicklung der Knicks sind die dargestellten Maße nicht ausreichend. Wir fordern folgendes: Innerhalb der Flächen ... sind Knicks mit einer Gesamtbreite von mindestens 10 m sowie einer Wallhöhe von 1 m bei einer Wallbreite von 3 m und einer 1,2 bis 1,5 m breiten Wallkrone anzulegen. Die ... Knicks und ihre Schutzstreifen ... sind gemäß ... zu pflegen und zu bewirtschaften. Dabei ist von einer Gesamtbreite der Knicks inklusive Schutzstreifen von mindestens 8 m auszugehen (textliche Festsetzung 1.35).

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei den Knickabmessungen wird sich an „traditionellen“ vor Ort vorhandenen Knicks, die selten breiter als 3 m sind, orientiert. Bis auf den zu erhaltenden Knick östlich des Ossenpadds sind überall im Plangebiet die Grünflächen mit Knicks in mindestens 8 m Breite vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Zur Förderung der Artenvielfalt muss die Festsetzung folgendermaßen ergänzt werden: „Es sind einheimische, standortgeeignete Laubgehölze ... zu verwenden“ (Festsetzung 1.38).</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird vom Begriff „einheimische“ abgesehen.</p>
<p>Für die Bepflanzung der Stellplätze ist für die Entwicklung der Bäume folgendes zu ergänzen: „.... Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 20 m² herzustellen“ (Festsetzung 1.37).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Vegetationsfläche von mind. 12 m², wie es in Nr. 1.38 für alle großkronigen Baumpflanzungen vorgeschrieben ist, wird fachlich für ausreichend erachtet (siehe dazu auch FLL „Empfehlungen für Baumpflanzungen“, Kap. 4.2).</p>
<p>Generell ist für die dauerhafte Sicherung der Bäume folgendes zu beachten:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für einen habitatgerechten Wuchs und den Erhalt der Bäume ist der richtige Standort das ausschlaggebende Kriterium. • Bei der Pflanzung der Bäume sollte für das Baumsubstrat die Kriterien des Gütesiegels RAL G2250/7 beachtet werden. • Um eine dauerhafte Wasserversorgung der Bäume sicher zu stellen, empfehlen wir Baumrigolen einzusetzen. • Für die Schaffung der lebenslangen Sicherung Wurzelraum/Standraum sind die Kriterien nach Kopringa 1997 zu beachten 	
<p>Beleuchtung /4.2 Werbeanlagen Grundsätzlich gilt: Die Entwässerungsgräben und Knicks zwischen den Grundstücken sollten als Flugrouten für Fledermäuse dunkel bleiben. Das bedeutet, die Beleuchtung muss von den Knicks und Bäumen abgewandt ausstrahlen und ist aus Gründen des Fledermausschutzes in den Nachtstunden auszuschalten. Das gleiche gilt für beleuchtete Werbeanlagen (Festsetzung 1.44).</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Eine textliche Festsetzung regelt die Beleuchtung in entsprechender Weise.</p>
<p>Vegetations- und Grundwasserschutz Zur Erhöhung der Artenvielfalt sollte die Festsetzung 1.55 ergänzt werden: „... Oberflächige Regenwasserrückhalteanlagen sind naturnah und mit einer dauerhaft offenen Wasserfläche (Mindesttiefe: 1m) von mindestens 50 % der Fläche anzulegen.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In einer textlichen Festsetzung ist festgehalten, dass oberflächige Regenwasserrückhalteanlagen naturnah anzulegen sind. Auf offene Wasserflächen wird verzichtet, da die Anlagen dann für das gleiche Speichervolumen großflächiger ausfallen müssten, was eine optimale Ausnutzung der aufgrund der zahlreichen Knickerhalte ohnehin vergleichsweise kleinen Gewerbegrundstücke stark einschränken würde.</p>

3.11 Regelung des Wasserabflusses

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist nicht geklärt, wie die Festsetzung auf den Privatgrundstücken überprüft werden. Gerade im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse ist es von Bedeutung, dass die Speicherung und die Ableitung des Oberflächenwassers funktionsfähig ist. Wir halten außerdem ein weitreichenderes Grabensystem im Plangebiet für erforderlich. Die Vorfluter Pinna und Bilsbek sind bei höheren Regenwassermengen bereits überlastet, dem muss künftig stärker Rechnung getragen werden. Keine Verrohrungen mehr, stattdessen im Baugebiet alle Ableitungen über Gräben und Regenrückhaltebecken und wo die Bodenverhältnisse es zulassen, komplett versickern lassen. Alle Gräben müssen naturnah angelegt und gepflegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3.12 Ausgleichsflächen Für den langfristigen Erhalt der Ausgleichsflächen sollten Zustand, Entwicklung und Pflege der weiteren Ausgleichsflächen näher spezifiziert werden. In Tab. 6: Übersicht Ausgleich, Spalte ‚Erfordernis/ Maßnahmen‘ sind die Maßnahmen, die zu einer Aufwertung führen sollen, detailliert darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird eine aktualisierte Kompensationsberechnung erstellt und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>3.13 Artenschutz Die Heidelerchenfläche ist als CEF-Maßnahme bereits vor Beginn der Baumaßnahme hergerichtet. Dies ist aber nur unzulänglich geschehen. Wir konnten folgendes beobachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine sachgerechte Mahd - Keine offenen Flächen (regelmäßiges Pflügen erforderlich!) 	<p>Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die CEF-Maßnahmen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Für den Fortbestand der Maßnahmenfläche „Heidelerche“ ist eine Überarbeitung des Pflegekonzeptes und ein Monitoring erforderlich.</p> <p>Das Entwicklungsziel artenreiches Grünland/ extensive Grünland sowie die Pflege der CEF-Fläche (1.57) sollte folgenden Auflagen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximal zwei Mahdtermine jährlich; erste Mahd nicht vor dem 15.6., letzte Mahd nicht nach dem 30.9. eines Jahres. - Streifen bzw. Säume von mindestens 10 % einer Wiesenfläche bleiben bei jeder Mahd ungemäht stehen. Der Ort des ungemähten Streifens wechselt bei jeder Mahd. - Mähhöhe mindestens 10 cm 	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen
- Tierfreundliches Mähwerk (keine Mulch- oder Schlegelmäher, keine Aufbereiter, möglichst breite Mähbalken an Treckern mit schmaler Bereifung)
- Abtransport des Mahdgutes, kein Zetten und Schwaden.

4.1 Gestalterische Festsetzungen

Dächer

Wir empfehlen den Substrataufbau der Dachbegrünung zu erhöhen. Bei 12 cm Substrat ist die Aufnahme von Regenwasser und somit auch die Speicherung nicht ausreichend gesichert. Für ein besseres Versickerungspotential der Dachbegrünung und einer höheren Biotopwirkung sollte eine Substratschicht von mind. 13-15 cm vorgesehen werden. Damit wird auch bei veränderten klimatischen Bedingungen eine längere Lebensdauer der Bepflanzung erreicht.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Gemäß DWA-A 117 wird zwischen Substrataufbau > 10 cm bzw. < 10 cm unterschieden. Für die Bemessung des Regenwasserabflusses würde im vorliegenden Fall (GE und SO) > 10 cm angesetzt.

5.3 Innere Erschließung

Geplant ist ein Gewerbegebiet, dass vermutlich überwiegend mit LKWs angefahren wird. Bei der Erschließung des Gebietes ist unbedingt darauf zu achten, dass der Abstand von großkronigen Bäumen zu Aufliegern gewährleistet ist. Leider ist immer wieder zu beobachten, dass Bäume zu dicht an den Straßenrand gepflanzt werden und Jahre später die natürlich gewachsene Baumkronen für die LKW-Höhen geopfert werden müssen.

Damit die Versickerungsmulden nicht überfahren werden, sind auch die Kurvenradien der Straßen entsprechend auszulegen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Umweltbericht

10.3.2 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich in räumlicher Nähe zu dem bedeutenden Amphibienvorkommen an den Fischteichen. Es stellt einen Sommerlebensraum für Amphibien dar, unter denen sich auch der im Anhang I der FFH-Richtlinie gelistete und in Schleswig-Holstein in der Vorwarnliste geführte Kammolch befindet.

Es fehlt die Beschreibung der Wanderbewegungen der vorkommenden Amphibien und ggf. erforderlicher notwendigen Maßnahmen, z.B. einer Querungshilfe mittels

Der Stellungnahme wird wie folgt gefolgt.

In Kap. 10.3.2 (S. 72) der Begründung wird auf Wanderbewegungen von Amphibien eingegangen. Während der Amphibienwanderung im Frühjahr kann es

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>einer stationären Amphibien-Leitwand. Zumal es zu erwarten ist, dass die Amphibien das geplante Regenrückhaltebecken als Laichstätte nutzen werden.</p>	<p>zur Tötung von Amphibien am Osterloher Weg westlich des Plangebiets kommen, was nicht im Zusammenhang mit dem Plangebiet steht. Die Ausweisungen des Bebauungsplans führen nicht zur Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf dem Osterloher Weg, da zur Vermeidung von ungewollten Verkehrsverlagerungen in/aus Richtung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Osterloher Weg westlich der Straße Ossenpadd bereits eine Tempo-30-Zone besteht und ein Lkw-Durchfahrtsverbot vorgesehen ist. Die neuen Planstraßen erhalten keine Anbindung an den Bestand, so dass die Gewerbeverkehre ausschließlich in/aus Richtung Westumgehung fahren können (MASUCH + OLBRISCH 2018). Mit den Ausweisungen des Bebauungsplans ist keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Amphibien verbunden. Falls Amphibien das neu anzulegende Regenrückhaltebecken im Südwesten des Plangebiets aufsuchen sollten, wären sie von Westen einwandernd keinem zusätzlichen Tötungsrisiko durch Straßen bzw. Überfahren ausgesetzt.</p>
<p>Aktuelle Untersuchungen betrachten unterirdischen Entwässerungsstrukturen wie Schächte und Rohre. Diese weisen gegenüber Amphibien und anderen Kleintieren eine starke Fallenwirkung auf. Einläufe, die Roste mit breiten Schlitzen oder seitliche Bordsteinöffnungen aufweisen, sind besonders problematisch. Hauptsächlich wirkt das feuchte Mikroklima des Schachtes anziehend auf die Amphibien. Zudem werden Amphibien, die bei Wanderungen innerhalb ihres Lebensraumes (Laichgewässer, Sommer- und Winterhabitat) Straßen queren, schon von niedrigen Randsteinabsätzen zu den Schächten geleitet. Hier sollte geprüft werden, ob es hier geeignete Maßnahmen gibt, dieses zu verhindern. Beispiele finden sich in den unten genannten Broschüren².</p> <p>Für die Grabenpflege sollten die Bauhofmitarbeiter eine Schulung erhalten bzw. es sollte ein Pflegeplan erstellt werden, der Beeinträchtigungen der Amphibien</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

² karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz / Amphibienfallen im Entwässerungssystem – Möglichkeiten zur Entschärfung der Fallenproblematik am Beispiel von Straßen des Zürcher Oberlandes

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>(Laich- und Larvenzeit) weitestgehend ausschließt. Auch die Entwicklungszyklen von Insekten sollten berücksichtigt werden.</p>	
<p>Klimaschutz</p>	
<p>Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Das sind neben den Maßnahmen zum Hochwasserschutz und der Folgeanpassung durch den Klimawandel die Ziele zur Verringerung des CO₂ Ausstoßes. Es sind auch die Kommunen, die dazu beitragen, die Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Pariser Abkommens umzusetzen. Uns ist nicht bekannt, ob die Stadt Pinneberg entsprechende politische Beschlüsse zum Erreichen der Klimaziele hat. Wir vermissen Hinweise und Maßnahmen dazu, so fehlen mit der vorliegenden Planung weitergehende Konzepte zum Klimaschutz, die unter anderem die energetische Versorgung der Gebäude ressourcenschonend und ausschließlich mit regenerativer Energie erzielen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele zum Klimaschutz und Klimaanpassung sind in die Abwägung eingeflossen. Soweit es der Regelungsbereich des B-Plans zulässt, enthält der Bebauungsplan Festsetzungen, die den Zielen von Klimaschutz und Klimaanpassung Rechnung tragen, wie etwa zur Dach- und Fassadenbegrünung, zu Grünflächen, Bepflanzungen, zu etc.</p>
<p>Mit dem Energie- und Klimaschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein werden zur Erreichung der Klimaschutzziele bei der Neuerrichtung größerer Parkplätze (mehr als 100 Stellplätze) – soweit sie dafür geeignet sind – die gleichzeitige Installation von Photovoltaikanlagen auf solchen Flächen zum Standard. Dem ist auch hier Rechnung zu tragen. Wir vom BUND-SH fordern bereits bei kleineren Stellplatzflächen die Überdachung mit PV-Anlagen. Die Wirtschaftlichkeit kann zudem bereits nach einigen Jahren erreicht werden.</p>	<p>Ferner heißt es in Kap. 10.3.6 der Begründung heißt es hierzu: Die verursachten negativen Auswirkungen auf das Lokalklima werden durch den Erhalt und die Pflanzung von zahlreichen Knicks und Einzelbäumen sowie den Erhalt des kleinen Waldes im Norden gemindert. Die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen, Baumpflanzungen an den Planstraßen A, C und D, auf Stellplätzen der Gewerbegebiete sowie von Dachbegrünungen wirken sich klimaregulierend aus. Vor diesem Hintergrund sind keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima anzunehmen. Die Ausweisungen des Bebauungsplans tragen nicht zur Erhöhung von Treibhausgasemissionen bei.</p>
<p>Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)</p>	<p>Das Pinneberger Klimaschutzkonzept befindet sich in der Erstellung.</p>
<p>Die im Rahmen der Planrealisierung voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und deren erforderlichen Maßnahmen sind zu beschreiben.</p>	<p>Der Hinweis auf Fördermittel wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Im Umweltbericht der Begründung sind für jedes Schutzgut die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben.</p>
<p>Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind;</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme, 	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich. <p>Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.</p>	<p>Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Die Überwachung von Minde rungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgt im Rahmen der Bauge nehmigungsverfahren. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets wer den in der Regel durch die zuständigen Fachämter durchgeführt und über wacht.</p>
<p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.9 SVG ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, 26.11.2021</p> <p>bezüglich des Kapitels "5.2. ÖPNV" möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 14.03.2016 hinweisen. Der Text in der Begründung entspricht leider inhaltlich nicht der abgegebenen Stellungnahme. Die genannten Buslinien sowie die von uns angegebenen Entfernungen in Bezug auf den Einzugs bereich des Regionalen Nahverkehrsplans sind im Begründungstext leider nicht richtig wiedergegeben.</p> <p>Wir möchten darum bitten, dies im Begründungstext entsprechend der Abwägung der Stellungnahmen vom 01.07.2016 anzupassen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 5.2. ÖPNV wird entsprechend der Stellungnahme vom 14.03.2016 angepasst.</p>
<p>Stellungnahme SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft 14.03.2016</p> <p>Wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung gerade bei der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe eine essentielle Bedeutung zukommt und in der Bauleitplanung be rücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevöl kerung und der Wirtschaft notwendige und zudem umweltfreundliche Vorausset zung für eine gut funktionierende und abgestimmte Flächennutzung ist. Eine früh zeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNV-er schließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Berei che nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folge kosten präventiv zu begegnen. Deshalb schlagen wir vor, die ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber im Kapitel 4 Er schließung folgendermaßen zu ergänzen:</p>	<p><i>Erfolgte Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung:</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p><i>Das Kapitel 4 Erschließung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 wird um den hier genannten Absatz ergänzt.</i></p> <p><i>"Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 185 und 594 teilweise an das ÖPNV Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Pinneberg, Ratsberg" in rund 550 m Entfernung (Luftlinie bis Mitte Plangebiet), womit etwa die nördliche Hälfte des Plangebiets außerhalb der nach dem Regionalen Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für diese Raumkatego rie anzusetzenden Einzugsbereich von 400 m liegt. Die Buslinien knüpfen in ih schließung folgendermaßen zu ergänzen:</i></p>

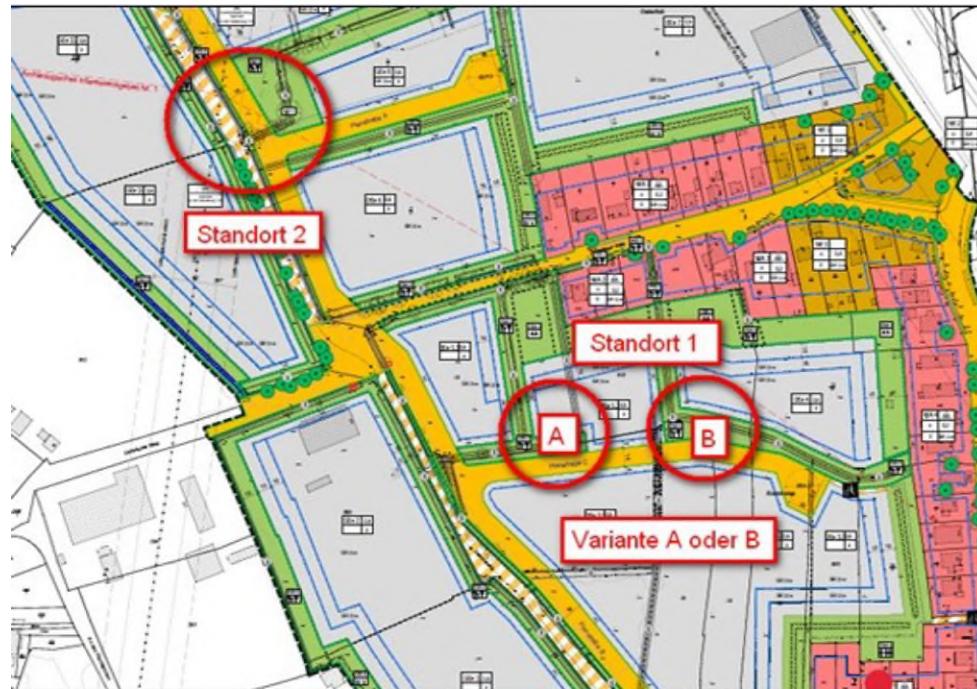
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><i>"Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 185 und 594 teilweise an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Pinneberg, Ratsberg" in rund 550 m Entfernung (Luftlinie bis Mitte Plangebiet), womit etwa die nördliche Hälfte des Plangebiets außerhalb der nach dem Regionalen Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie anzusetzenden Einzugsbereich von 400 m liegt. Die Buslinien knüpfen in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Bahn- und -Buslinien an. Zur Optimierung der ÖPNV-Erschließung sollte die Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle in der Elmshorner Straße nördlich der Quickborner Straße mit fußläufiger Verbindung ins Plangebiet hinein geprüft werden."</i></p>	<p><i>rem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Bahn- und -Buslinien an. Zur Optimierung der ÖPNV-Erschließung sollte die Einrichtung von weiteren Bushaltestellen geprüft werden."</i></p>
<p>1.10 Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 09.12.2021</p> <p>ein Teil der B-Plan-Flächen, insbesondere westlich der Straße Ossenpadd, liegt außerhalb des Einzugsbereiches der Bushaltestelle Ratsberg. Ob und inwieweit hier Verbesserungen möglich sind, z.B. in Form einer weiteren Bushaltestelle in der Elmshorner Straße, bitten wir mit SVG und VHH abzustimmen.</p> <p>Dazu verweisen wir auf Ihren Abwägungsvorschlag zur ausführlichen Stellungnahme der SVG in der frühzeitigen Beteiligung, der sich entgegen der dort zugesagten Ergänzung in der Begründung nicht wiederfindet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 5.2 ÖPNV der Begründung wird entsprechend der Stellungnahme des SVGs vom 14.03.2016 angepasst.</p> <p>Des Weiteren erfolgt zeitnah eine Abstimmung mit dem SVG zur Möglichkeit einer Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestellung zur Optimierung der Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem öffentlichen Nahverkehr.</p>
<p>1.11 Amt Pinneberg, 10.12.2021</p> <p>Seitens der Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld, Borstel-Hohenraden und Tangstedt werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.12 Stadt Schenefeld, 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme: Durch den Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" werden die Belange der Stadt Schenefeld nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.13 Wasserverband Pinna-Bilsbek-Gronau, 22.11.2021</p> <p>Der Verband befürwortet die in den Planungsunterlagen vorgesehenen Regenrückhaltung. Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass die in das Verbandsgewässer einzu-leitenden Wassermassen die Menge eines landwirtschaftlichen Abflusses nicht überschreiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis zu Kenntnisnahme und im Rahmen der Erschließungsarbeiten be-achtet.</p>
<p>1.14 Stadtwerke Pinneberg, Abwasserbetrieb, Pinnau.com, 20.12.2021</p> <p>Stellungnahme: Gas: Die Erschließung mit einem Gasnetz wird nicht erfolgen, siehe hierfür den Hinweis bei der Wärme.</p> <p>Wärme: Es wird ein neues Wärmenetz für Raumwärme und Warmwasseraufbereitung aufgebaut. Eine Fernwärme-Haupttransportleitung verläuft hierfür bereits durch das Erschließungsgebiet. Um möglichst alle politischen Rahmenbedingungen, wie Klimaziele gem. Klimaschutzkonzept für den Kreis Pinneberg 2014, einzuhalten und eine zukunftsfähige Versorgung im Sinne des öffentlichen Wohls aufzubauen, wird von den Stadtwerken konzeptionell ein Anschluss- und Benutzungzwang an die neue Fernwärmeleitung für Raumwärme und Warmwas-seraufbereitung gem. § 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vorgeschla-gen. Mindestens jedoch neben dem Anschluss- und Benutzungzwang wird ange-regt, dass eine Erhebung eines Baukostenzuschusses zur Abdeckung eines Groß-teils der Investitionen im Grundstückskaufvertrag aufgenommen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Im Zuge der Erschließungsplanung wird über den konkreten Ausbau der Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden und die Maßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Anschluss- und Benutzungzwang kann ggf. in Verkaufsverhandlungen bei städtischen Grundstücken thematisiert werden. Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen für Versorgungsleitungen vorgehalten, wobei von einem Verlauf vorrangig innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgegangen wird.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Strom: Die Erschließung mit einem Stromnetz wird aus dem Süden erfolgen. Es wird sowohl ein Mittelspannungs- und ein Niederspannungsnetz verlegt. Standorte für neue Trafostationen werden benötigt und sollen vorab mit den Stadtwerken abgestimmt werden, siehe Vorschläge in Anlage 1.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen für Versorgungsleitungen vorgehalten, wobei von einem Verlauf vorrangig innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgegangen wird.</p> <p>Bei den dargestellten Vorschlägen für Trafostationen wird davon ausgegangen, dass diese im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen untergebracht werden können. Nicht in den angrenzenden geschützten Grün-/Biotopflächen.</p> <p>Ver- und Entsorgungsanlagen sind allgemein in den gewerblichen Flächen zu lässig.</p>
<p>Trinkwasser: Die Erschließung mit einem Wassernetz wird mit einer Ringleitung aus dem Süden und Norden erfolgen. Zusätzlich verläuft durch das Erschließungsgebiet eine Wasser-Haupt-Transportleitung, die mit sehr Vorsicht zu betrachten ist und ebenfalls in der Planzeichnung mit aufgenommen werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen für Versorgungsleitungen vorgehalten, wobei von einem Verlauf vorrangig innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgegangen wird.</p> <p>Bei den dargestellten Vorschlägen für Trafostationen wird davon ausgegangen, dass diese im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen untergebracht werden können. Nicht in den angrenzenden geschützten Grün-/Biotopflächen.</p>
<p>Niederschlagswasser: Ein Entwässerungsnetz für Regenwasser kann gemäß Konzept der Fa. ehp aufgebaut werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Schmutzwasser: Ein Entsorgungsnetz für Schmutzwasser kann aufgebaut werden. Die Ableitung erfolgt in den Sammelkanal Kreuzung Ossenpadd/ Westumgehung. Ebenfalls wird eine Pumpstation benötigt, hierfür sollte im Bereich der Westumgehung eine geeignete Aufstellfläche vorgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen für Versorgungsleitungen vorgehalten, wobei von einem Verlauf vorrangig innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgegangen wird.</p> <p>Ein Standort für eine Pumpstation wäre im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen unterzubringen. Nicht in den angrenzenden geschützten Grün-/Biotopflächen.</p>

Glasfaser (LWL): Die Erschließung mit einem Kommunikationsnetz erfolgt bautechnisch zusammen mit der Strom- bzw. Wasserversorgung.

Anlage 1



Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.
Im Bebauungsplan werden entsprechende Flächen für Versorgungsleitungen vorgehalten, wobei von einem Verlauf vorrangig innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausgegangen wird.

Bei den dargestellten Vorschlägen für Trafostationen wird davon ausgegangen, dass diese im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen untergebracht werden können. Nicht in den angrenzenden geschützten Grün-/Biotoptflächen.

Ver- und Entsorgungsanlagen sind allgemein in den gewerblichen Flächen zulässig.

1.15 Freiwillige Feuerwehr Pinneberg, 22.12.2021

ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 18.11.2021

Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pinneberg bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 99 keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Ich möchte Sie vorsorglich auf die Landesbauordnung Schleswig-Holstein hinweisen und auf die DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr) und auf das Arbeitsblatt 405 des DVGB. Es ist zu prüfen, ob genügend Löschwasser zur Verfügung steht.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>1.16 Schleswig-Holstein Netz AG, 16.12.2021 von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Pinneberg.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plans „Ossenpadd“ teilweise Versorgungsleitungen befinden und jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>1.17 Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetze, Team 110 kV-Netze, 23.12.2021</p> <p>im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Der Schutzbereich wird in die Planzeichnung aufgenommen und die Empfehlung wird in die Begründung eingepflegt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.
- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

1.2) Rahmenbedingungen

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle.

Kenntnisnahme.

Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.</p>
	<p>Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.</p>
	<p>Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene</p>
	<p>Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden. Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen,</p>
	<p>Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).</p>
	<p>Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), <u>die maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden</p>
	<p>Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist: raoul.albrecht@sh-netz.com.

Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Kenntnisnahme.

Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen. **Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!**

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielpätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Kenntnisnahme.

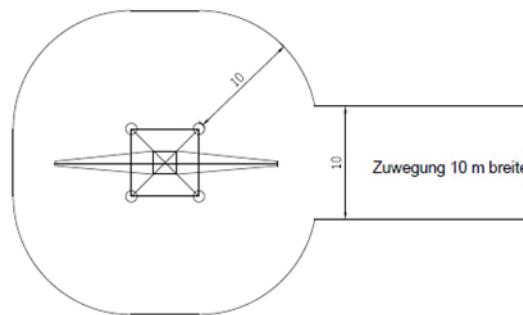
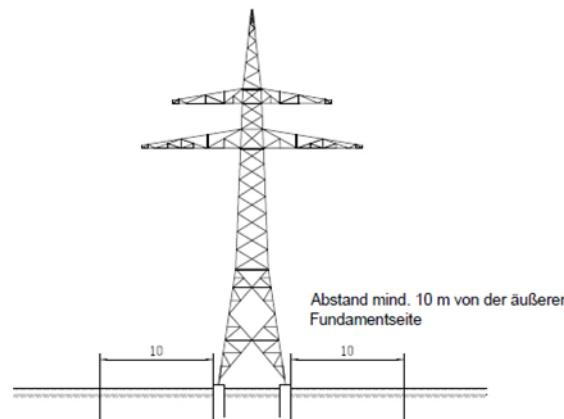
Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden. Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn.</p>	
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle</p>
<p>c) Veräußerung von Flurstücken Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle</p>
<p><u>Anlagen</u> Broschüre: Leitungsschutzanweisung für Baufachleute für Arbeiten im Bereich von 110 kV-Freileitungen und -Kabeln Netze für neue Energie</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Bauverbotszone um 110kV Freileitungsmaste



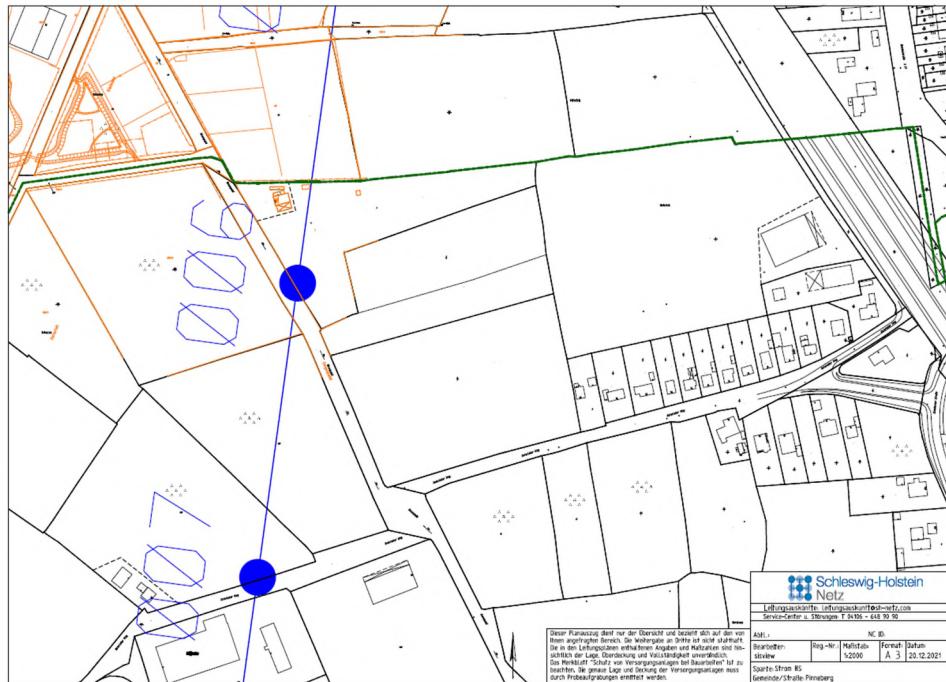
Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Diese dürfen nicht mit anderen Bauwerken verbunden werden.



Kenntnisnahme.

Die dargestellten Maße und Vorkehrungen sind im Bebauungsplan beachtet worden.

Stellungnahmen - Behörden

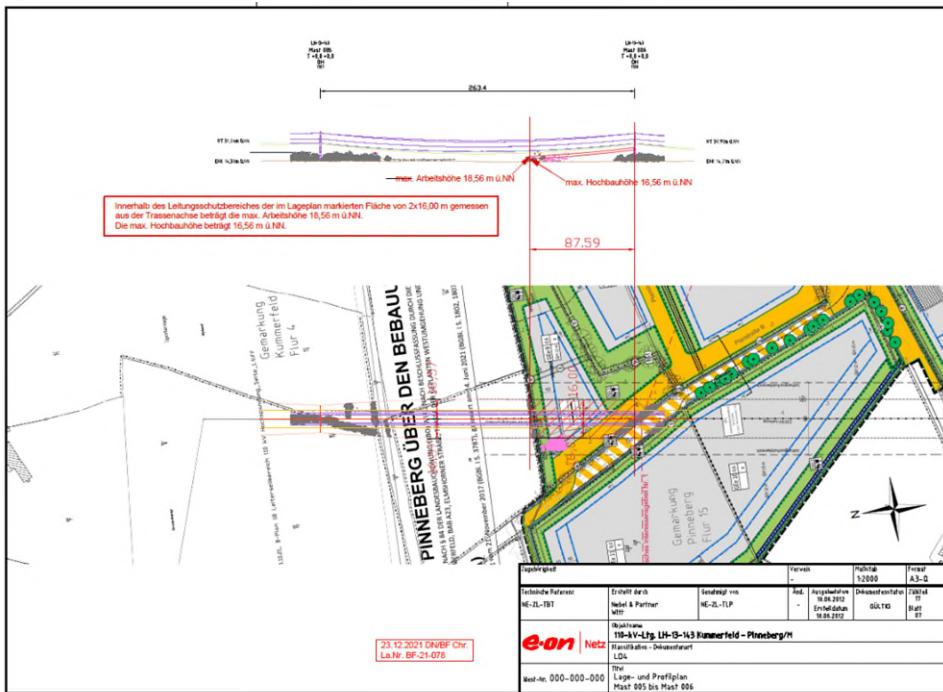


Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die dargestellten Maße und Vorkehrungen sind im Bebauungsplan beachtet worden.

Stellungnahmen - Behörden



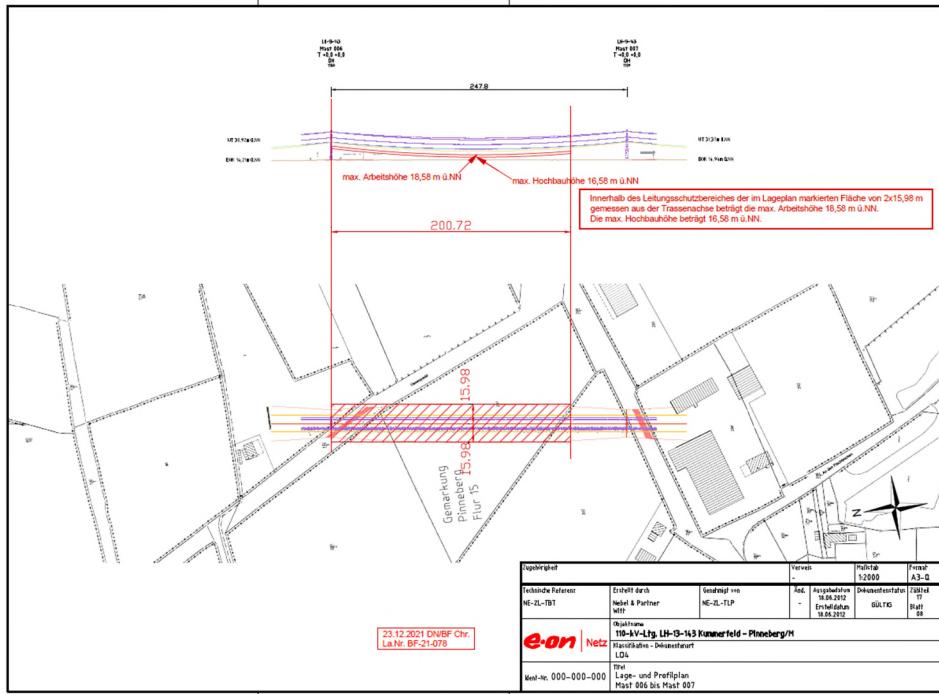
Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die dargestellten Maße und Vorkehrungen sind im Bebauungsplan beachtet worden.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag



Kenntnisnahme.

Die dargestellten Maße und Vorkehrungen sind im Bebauungsplan beachtet worden.

1.18 50Hertz Transmission GmbH, 30.11.2021

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsleitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>1.19 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 20.12.2021</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle</p>
<p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzials und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zusenden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Glasfaserkabelausbau ist kein Belang der Bauleitplanung. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird geklärt, ob ein Glasfaserausbau stattfinden soll. Die genannten Verantwortlichkeiten liegen bei den jeweiligen Bauherren bzw. den Aufsichtsführenden auf der Baustelle</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.20 DEGES, 02.06.2022	
mit dem Schreiben des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Pinneberg wurden wir zum laufenden B-Plan-Verfahren Nr. 99 „Ossenpadd“ um Stellungnahme gebeten.	
Zu den uns übersandten Unterlagen nehmen wir daher wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
Die DEGES wurde im Jahr 2019 vom Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Planung und dem Bau der 6-streifigen Erweiterung der A 23 zwischen der Anschlussstelle Tornesch und dem Autobahndreieck Hamburg-Nordwest beauftragt.	
Die Autobahn GmbH des Bundes hat am 01.01.2021 Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Autobahnen in Deutschland übernommen. Die DEGES führt die ihr bisher von den Ländern übertragenen Projekte im Auftrag der Autobahn GmbH unverändert eigenständig und verantwortlich weiter.	Kenntnisnahme
Die Maßnahme ist im aktuell gültigen Bundesverkehrswegeplan 2030 als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs zur Engpassbeseitigung ausgewiesen.	Kenntnisnahme
In der ersten Planungsstufe wurde eine vertiefende Machbarkeitsstudie zur baulichen Umsetzung durchgeführt, außerdem hat Ende 2020 ein Abstimmungstermin zum Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 15 UVPG) stattgefunden.	
Zurzeit laufen die Vergabeverfahren für die nächsten Planungsphasen der Objektplanung Verkehrsanlagen sowie Ingenieurbauwerke.	Kenntnisnahme
Im Rahmen der Planung der 6-streifigen Erweiterung wird die Trassenführung der A 23 und die Gestaltung der Knotenpunkte (u. a. der AS Pinneberg-Nord) optimiert und unter Beachtung der Zwangspunkte richtlinienkonform überarbeitet. Dabei befinden sich zum jetzigen frühen Planungsstand noch verschiedene Varianten in der Untersuchung, so dass etwaige Konflikte zum jetzigen Zeitpunkt nur grob geprüft und lediglich allgemein benannt werden können.	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen reicht der Planungsraum des B-Planes Nr. 99 direkt bis an die bereits bestehende A 23 heran. Die in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Anbauverbotszone bezieht sich hierbei auf den Bestand der A 23 und berücksichtigt nicht die bereits im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs vorgesehene und derzeit konkret geplante Erweiterung der A 23. Durch das Ausbauvorhaben der A 23 ist mit einem Verkehrszuwachs zu rechnen, welcher die Leistungsfähigkeit der Anbindung der Straße „Ossenpadd“ an die Westumgehung eventuell negativ beeinflussen und damit Engpässe in den Hauptverkehrszeiten verursachen kann.</p>	
<p>Die Anbauverbote- und beschränkungen des § 9 FStrG sind zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Nach den uns vorliegenden Kartierungsergebnissen kommen am Kartierstandort an der Verlängerung des „Osterloher Weges“ entlang der A 23 regelmäßig die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten Braunes Langohr und Arten der Gattung <i>Myotis</i> vor, ohne dass besonders hohe Anzahlen erreicht werden. Aufgrund des regelmäßigen Auftretens des Braunen Langohrs ist jedoch von einem Quartierstandort in der Nähe auszugehen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Bezüglich weiterer Anpassungen im Planungsprozess bitten wir um fortlaufende Beteiligung und behalten uns weitere Stellungnahmen vor.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	---------------------------

2 Private

2.1 Stellungnahme 1, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 14.12.2021

als Anwohner im Osterloher Weg in Pinneberg möchte ich hiermit die Möglichkeit zu einer fristgerechten Eingabe bezüglich des Bebauungsplans 99 wahrnehmen, nachdem ich im Kreisgebäude die dazugehörige Ausstellung / Informationen eingesehen habe.

Aus den Unterlagen entnehme ich, dass Sie dafür der zuständige Ansprechpartner sind. Sollte dies nicht so sein, bitte ich freundlich um Mitteilung, herzlichen Dank.

Ich beantrage, dass der als ÖG 1 vorgesehene Grünstreifen zwischen den neuen Gewerbeflächen und den Grundstücksflächen Osterloher Weg 25 bis 31 unbedingt zu verbreitern ist.

Die Mindestfläche, die dazukommen muss, habe ich in grün markiert auf dem Plan, den ich Ihnen als pdf-Anhänge. Die 10 m Grenze bzgl. der verschiedenen Giebelhöhen der Gewerbeflächen ist ebenfalls dann anzupassen.

Neben schon erfolgten Ausführungen zu Fauna und Flora sowie der sehr kritisch zu sehenden Lärmemission, die an dieser Stelle nicht alle wiederholt werden sollen, ist anzumerken, dass die Bebauung der Grundstücke Nr. 27, 29 und 31 in den letzten 9 Jahren erfolgt ist mit der Maßgabe, dass eine zweigeschossige Bauweise untersagt war, dies peinlichst genau ausgelegt wurde und Anträge eher abgelehnt als genehmigt wurden – ich selbst habe diesbezüglich eine wahre Odyssee im Bauantragsverfahren erleben müssen.

So wurden diese Häuser, den Vorgaben des Bauamts folgend, alle mit nur einem Vollgeschoss errichtet.

Nun wurde diese Restriktion einfach aufgehoben und es dürfen plötzlich Häuser mit zwei Vollgeschossen errichtet werden.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Grünflächen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Durch den BP 99 soll zukünftig im Osterloher Weg eine 2-geschossige Bauweise ermöglicht werden. Dieses war bisher gem. § 34 BauGB nicht gegeben. Im Rahmen der besseren Ausnutzung von bereits erschlossenen Gebieten ist dies eine Maßnahme im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung.

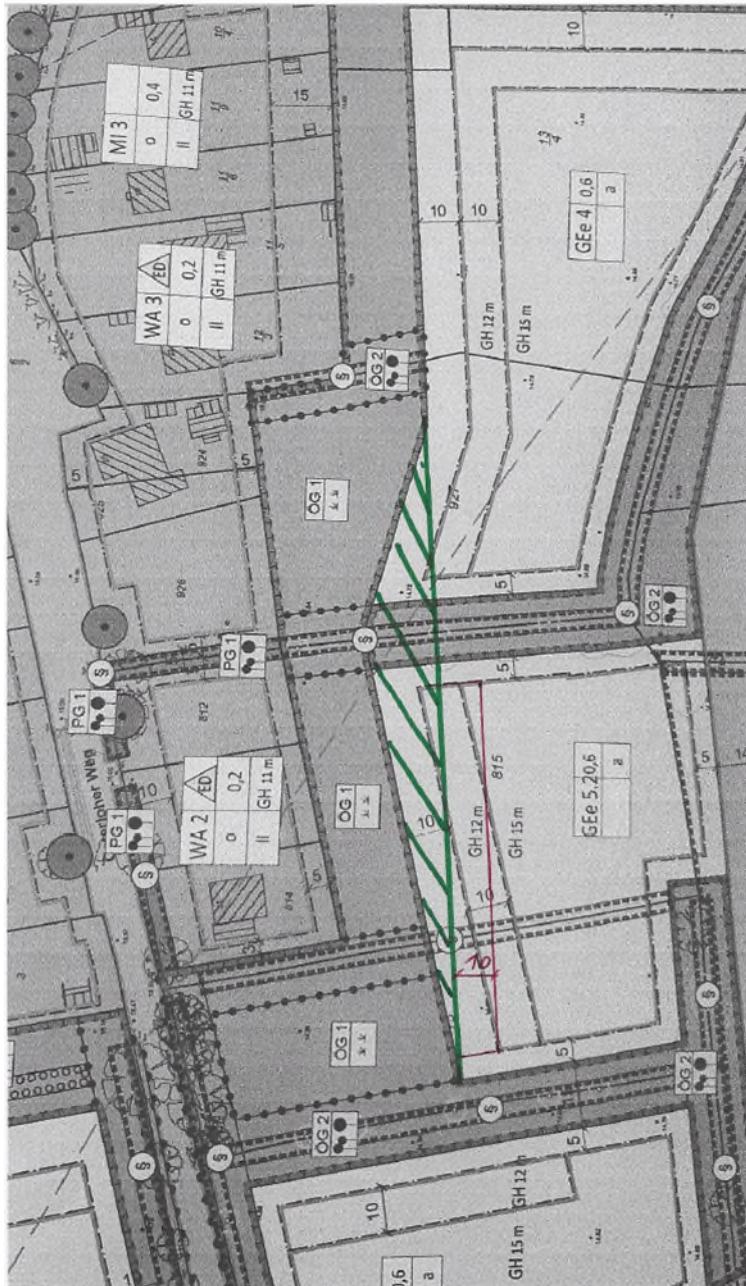
Kenntnisnahme.

Durch den BP 99 soll zukünftig eine 2-geschossige Bauweise ermöglicht werden. Dieses war bisher gem. § 34 BauGB nicht gegeben. Im Rahmen der besseren

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Demzufolge ist zu erwarten / zu befürchten, dass neu errichtete Gebäude in den Giebelhöhen deutlich ansteigen werden, was ein unpassendes und unschönes Straßenbild ergibt.</p> <p>Dies betrifft im Osterloher Weg neu entstehende Wohnbebauung, wobei ich hier erwarte, dass im Genehmigungsverfahren Ihrerseits auf die direkte Umgebungsbebauung geachtet und ein störendes/unpassendes Gesamtbild verhindert wird. Mit 11m zulässiger Giebelhöhe sehe ich das als machbar an.</p> <p>Bei den Gewerbegebäuden sind 12m, bzw. größtenteils sogar 15m Giebelhöhe zulässig und das dann direkt vor der Nase die aktuelle Natur und Sicht zerstörend. Dies kann nicht so erfolgen wie es im aktuell ausliegenden Plan vorgesehen ist. Insofern beantrage ich eine signifikante Ausweitung der ÖG 1 im beschriebenen Bereich, mindestens um die im Anhang dargestellte Größe.</p>	<p>Ausnutzung von bereits erschlossenen Gebieten ist dies eine Maßnahme im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Grünflächen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Bei der Erstellung der Planfestsetzungen werden sowohl die vorhandenen Baukörper, als auch die Erstellung von neuen Baukörpern berücksichtigt. Entsprechende Festsetzungen vermeiden die Überhöhung von neuen Baukörpern und sorgen für ein passendes Gesamtbild.</p> <p>Die zulässige Höhe der gewerblichen Baukörper wird in Richtung der Wohnbauflächen herabgestuft und wird somit einen verträglichen Übergang darstellen.</p>

Stellungnahmen - Private

Abwägungsvorschlag



Bebauungsplan Nr. 99 Ossenpadd

Kenntnisnahme

S.O.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

**2.2 Stellungnahme 2, Anwohnerin Elmshorner Straße, Pinneberg,
09.12.2021**

ich bin Eigentümerin des Grundstücks Elmshorner Str. 213 (Flurstück 24/4). Zwischen den Flurstücken 24/4 und 26/5 (Elmshorner Str. 215) ist die Anlage eines Weges geplant, als Zuwegung zum Flurstück 24/3 (teilweise zukünftige Grünfläche).

Der Weg soll eine Breite von 5 Metern erhalten und würde nur 1,5 Meter an meinem Haus vorbeiführen.

Bei Kauf des Grundstücks 1974 wurde eine Baulast eingetragen. Der Weg war eine Zuwegung zur damaligen rückwärtigen Baumschule.

Wenn dieser geplante Weg eingerichtet wird, bedeutet es für mich eine erhebliche Beeinträchtigung meines Wohnwertes.

Ich bitte daher zu prüfen, ob dieser Weg gebraucht wird und wäre bereit ihn käuflich zu erwerben. Falls es nicht möglich ist, bitte ich zu mindestens die Breite zu reduzieren.

Der Stellungnahme sind eine Verpflichtungserklärung sowie eine Abschrift aus dem Baulistenverzeichnis beigefügt. Auf Abdruck wird aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet.

**2.3 Stellungnahme 3, Anwohnerin und Anwohner Osterloher Weg,
Pinneberg, 13.12.2021**

nach (jahre-) langen Verzögerungen und verschiedenen Bebauungsvarianten findet nun (endlich) die Auslegung des am 09.07.2014 vom Hauptausschuss beschlossenen B-Plans 99 / Ossenpadd statt.

Wohl dadurch ist es zu erklären, dass einige Planinhalte und Aussagen – trotz aktualisierten Datums – nicht immer auf dem neuesten Stand sind.

Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Wegeführung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Unsere Familie ist als Anwohner Osterloher Weg 23 (Fl.-St. 12/3) sowie als Grund-eigentümer Osterloher Weg 25 (Fl.-St. 924 und 927) direkt betroffen.

In unserer am 24.03.2016 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgegebenen Stellungnahme hatten wir noch ausdrücklich die Variante 2 mit zusätzlicher Wohnbebauung favorisiert. Nach dem dafür gescheiterten städtebaulichen Vertrag kommt nun (wieder) ausschließlich eine Gewerbegebietsausweitung zum Tragen.

Grundsätzliches

Der B-Plan 99 / Ossenpadd ist sowohl gemäß Aufstellungsbeschluss vom 09.07.2014 sowie in seiner planerisch dargestellten Urversion (Variante 1, Stand 25.01.2016) als auch in der nun beschlossenen und vorgelegten Version ausschließlich als Voraussetzung für die Ansiedlung von Gewerbe erarbeitet worden (vgl. auch Abschn. 3, Planungsziele > „Planrecht für die Entwicklung eines Gewerbegebietes“).

Dabei soll die nahezu lückenlos als Bestand ausgewiesene Wohn- und Mischbebauung im Zuge Osterloher Weg, Elmshorner Straße und Kornkamp unverändert integriert und von den geplanten Gewerbeflächen mit entsprechenden Abstandsflächen umschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund fällt auf, dass in den Plan- und Textausweisungen immer noch eine Vielzahl von auf Wohn- und Mischbebauung ausgerichteten Auflagen enthalten sind, obwohl für derartige Bebauungen keine weitere Flächenausweitung im dicht bebauten Gebiet mehr geplant ist und darüber hinaus Festlegungen betreffen, die in dieser Art eher nicht einmal im Bestand anzutreffen sind.

Frage: Sind diese ursprünglichen bzw. zusätzlichen Auflagen nun nicht obsolet?

In eigener Sache

Zu Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), Stand 11.11.2021

- Der vor unserem Grundstück Osterloher Weg 23 / Fl.-St. 12/3 eingetragene Baum (Doppeleiche) Nr. 33 (lt. Baumplan EGL Stand 02.09.2019) wurde bereits am 16.10.2018 durch den KSP gefällt. Darüber hinaus ist

Die Stellungnahme wird wie folgt beantwortet:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 sollen nicht nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Bauflächen im Bereich Ossenpadd in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses Pinneberg-Nord und der Westumgehung geschaffen werden, sondern auch die vorhandenen Bestandsgebiete entlang Elmshorner Straße und Osterloher Weg ebenfalls gesichert werden. Entsprechend der Bestandsnutzung werden diese Bereiche als Allgemeines Wohngebiet (WA) und als Mischgebiet (MI) festgesetzt und für deren zukünftige Entwicklung entsprechende Festsetzungen (u.a. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, Gebäudehöhe und Grundflächenzahl) getroffen.

Der Geltungsbereich umfasst ebenso die genannten Wohn-/Mischgebietsflächen am Osterloher Weg und an der Elmshorner Straße. Für diese Flächen werden die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan gelten. Auch in Bestandsgebieten kann es zukünftig zum Ersatz eines Bestandsgebäudes durch einen Neubau kommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Baum Nr. 33 wird aus dem Baum- und dem Biototypenplan entfernt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

seine (ehemalige) Position in der Planzeichnung (Teil A) falsch dargestellt. Dazu wird auf den mit Ihnen geführten Email-Schriftwechsel vom 02. und 04. Oktober 2019 verwiesen (siehe pdf-Anlage „Bäume“).

- Den nachstehenden Festlegungen unserer am Westrand des Flurstücks 12/3 vor 34 Jahren gepflanzten Garten-Zier- und Blühsträucher als gesetzlich geschützter Knick mit den entsprechenden Einschränkungen und Auswirkungen auf die Baugrenze wird in aller Deutlichkeit widergesprochen. Dies umso mehr, als diese Knickfestsetzung uns als Einzige im gesamten Gebiet der WA- und MI-Flächen beträfe.

Wie schon in dem mit Ihnen (siehe pdf-Anlage „Knick“) geführten Email-Schriftwechsel am 06.01.2020 als (vereinbarte) Vorab-Stellungnahme zum seinerzeitigen Stand des B-Planentwurfs erläutert, handelt es sich um unsere Bepflanzung mit Taxus, Jasmin, einfachem und veredeltem Flieder, Forsythien, Felsenbirne, Liguster, Ilex, Cotoneaster, Kirschlorbeer, Cornus, Ebereschen sowie einem Weißdorn und einer veredelten Birke nicht ansatzweise um ein festzusetzendes gesetzlich geschütztes Biotop bzw. einen herkömmlich ortsüblichen Knick, wie er im Übrigen auch in den entsprechenden Untersuchungsergebnissen (... Schlehe, Hasel, Eiche ...) beschrieben wird.

Dies umso mehr vor der Tatsache, dass wir mit dieser Begründung wie auch mit unserer übrigen üppigen und vielfältigen Gartenbepflanzung der Pflanzen- und Tierwelt in hohem Maße Schutz- und Lebensraum bieten. Andernfalls könnte man schließlich jedwede aufgereihte Gartenbepflanzung als Knick deklarieren. Dass wir seinerzeit unsere Ziersträucher auf einer kleinen Ver-wallung gepflanzt hatten, war der gestalterischen Verteilung des Bau-Aushubbodens auf unserem Grundstück geschuldet.

Wenn nun die Stadt als künftiger Grundeigentümer öffentlicher Grünflächen und damit des an unsere private Bepflanzung anschließende, auf der Grenze zwischen unserem Fl-St. 927 und dem Nachbarflurstück 13/4 stehenden Gehölzes

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Grünfestsetzungen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

aus Brombeerdurchwucherten wilden Pflaumenbüschchen der Auffassung ist, diesen Teil als Knick zu bezeichnen und artgerecht zu unterhalten, so liegt das in deren Ermessen.

Auf unserem Fl-St. 12/3 werden derartige Festsetzungen zur Nutzungseinschränkung dagegen strikt abgelehnt, u.a. auch vor dem Hintergrund, dass ein solcher Eingriff in den Bestand einer privaten Wohnbaufläche mit der Gebietsentwicklung als Gewerbegebiet nicht gerechtfertigt ist (vgl. 1.19, 1.32).

- 1.19 Die als ÖG2 festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Er-halt von Knicks, Entwicklung angrenzender Bereiche als artenreiches Grünland sind entsprechend der Zweckbestimmung zu entwickeln. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 - § Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. mit § 21 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 - 1.32 Die in öffentlichen und privaten Grünflächen liegenden Knicks und ihre Schutzsäume sowie die neu anzulegenden Knicks sind gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (2017) zu pflegen und zu bewirtschaften. Bei Gehölzabgang und in lückigen Abschnitten sind Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau der Knicks erhalten bleiben.
 - **1.18 Die als ÖG1 festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Naturnahe Gehölzentwicklung sind der Eigenentwicklung zu überlassen.** Bisher haben wir unsere Weide Fl-St. 927 (ursprünglich Baum-schulland großväterlicherseits) gemeinsam mit dem Nachbarflurstück 13/4 regelmäßig zur naturbelassenen jährlichen Heugewinnung bewirtschaftet und insbesondere deren Säume zu den angrenzenden Gartengrundstücken durch den Aufwuchs entsprechend häufiges Mähen der Ränder vor Durchkrautung von Zäunen und Hecken und vor Flugsamen (u.a. Brombeeren, Rotstock, Brennnessel, Disteln, Jakobskreuzkraut!) geschützt und gepflegt. Kenntnisnahme.
- Soll nun das größere ÖG1 künftig ungepflegt bleiben, während die i.d.R. kleineren ÖG2 (**1.23 Das in den als ÖG2 und ÖG3 festgesetzten öffentlichen Grünflächen artenreich zu entwickelnde Grünland ist 1x jährlich (im Herbst)** Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>zu mähen), dagegen zumindest 1x jährlich gepflegt werden sollen? Von daher sollte auch für die ÖG1 eine (mindestens) 1x-jährliche Pflege angeordnet werden, andernfalls ist unter vergleichender Betrachtung von ehemaligen, seit einigen Jahren für diesen B-Plan stillgelegten Baumschulflächen in der Nachbarschaft von einer eintönig negativen Entwicklung der sich wild aufwachsend überlassenen Pflanzenwelt auszugehen.</p>	<p>Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Zweckbestimmung von Grünflächen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Hierzu wird in 10.3.2.1, Pflanzen – Bestand folgendes beschrieben: Bei den Hausgärten (SBe) am Osterloher Weg und an der Elmshorner Straße dominieren regelmäßig gemähte Rasenflächen, Ziersträucher sowie Obst- und Nadelbäume.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im Bereich der Wohnbebauung am Osterloher Weg sind nur noch Fragmente der Knicks vorhanden. Innerhalb und an den Rändern der (ehemaligen) Baumschulflächen befinden sich ebenfalls Knicks, die allerdings teilweise degradiert sind (kein regelmäßiges Knicken, Baumschäden, kein Wall, Artenarmut, lückiger Bewuchs).</p>	
<p>Des Weiteren wird gemäß Begründung 10.3.2.1, Pflanzen – Bestand folgendes festgestellt:</p> <p>1) Entlang des Osterloher Wegs und des Ossenpadds befinden sich neben der Fahrbahn teils sehr breite Bankette mit regelmäßig gemähten Rasenflächen und Straßenbäumen (Osterloher Weg im Bereich der Bebauung; SVi und SVo – intensiv gepflegt)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dazu ist ausdrücklich festzuhalten, dass die den bebauten Grundstücken im Osterloher Weg vorgelagerten breiten öffentlichen Grünflächen / Bankette allein von den privaten Anliegern gepflegt werden – die Stadt wird hier nicht tätig, so wie es wohl auch bei den ÖG1 vorgesehen ist.*</p>	
<p>2) Entlang der Straßen verlaufen unmittelbar neben den Knickwällen schmale, mit relativ steilen Böschungen ausgebildete Entwässerungsgräben (FGy), die regelmäßig unterhalten / ausgebaggert werden und keine naturnahe Vegetation aufweisen.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Dazu erlauben wir uns den Hinweis, dass das Teilstück des öffentlichen Grabens vor unserem Hausgrundstück Osterloher Weg 23, welcher Oberflächenwasser von privaten Grundstücken und von öffentlichen Straßenflächen aufnimmt und im westlichen Anschluss in einer Verrohrung abführt, in den vergangenen 34 Jahren regelmäßig / mehrfach jährlich nahezu ausschließlich von uns privat / freiwillig von Bewuchs, Laub und Ablagerungen bereinigt wurde. Die Stadt (KSP) hat sich dagegen teilweise nur um die am Straßenrand verlaufenden Gräben „stromaufwärts“/ östlich von uns und hauptsächlich westlich im unbebauten Straßenabschnitt gekümmert!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 1.24 Die als OG1 bis OG3 festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind an der Grenze zu Wohngebieten und Straßenverkehrsflächen auf Seite der Grünfläche einzuzäunen und an der Grenze zu den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe) auf Seite der Gewerbegebiete. Die Zäune sind vor Baubeginn der Bauarbeiten zu errichten und mit Toren für Pflegearbeiten zu versehen. Hierzu stellt sich die Frage: WER? Der Wortlaut impliziert, dass die Grenzzäune zwischen öffentlicher Grünfläche und Wohngrundstücken „auf der Seite der Grünfläche“ und somit durch die Stadt errichtet (und bezahlt) werden. Dies sollte nicht zu Lasten der Wohnanlieger ausgelegt und deutlich ausgesagt werden. 	<p>Kenntnisnahme. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Zweckbestimmung von Grünflächen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 2.7 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) sind als Grundstückseinfriedungen entlang der öffentlichen Grün-Verkehrsflächen nur Hecken und Strauchpflanzungen zulässig. Die Höhe von Hecken und Strauchpflanzungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen darf entlang der Erschließungsseite des Grundstückes maximal 1,5 m gegenüber der Oberkante der anschließenden Verkehrsfläche betragen, entlang sonstiger öffentlicher Flächen maximal 1,8 m. Grundstücksseitig sind hinter den Hecken und Strauchpflanzungen Zäune zulässig, die die Höhe der Hecke und Strauchpflanzung nicht überragen. Diese Art der Grundstückseinfriedungen ist in den Bestandsgrundstücken eher weniger vorzufinden, umgekehrt: 	<p>Nichtberücksichtigung. Planungsziel ist die Schaffung eines grüngeprägten Straßenbildes mit Hecken/Sträuchern entlang der Grundstücksgrenzen. Die Hecken/Sträucher sollen sich zur Straße orientieren. Wenn gewünscht/erforderlich, kann dahinterliegend auf der Grundstücksseite ein Zaun oder eine andere Einfriedung geschaffen werden.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Grenzzäune mit dahinter liegenden Bepflanzungen prägen das Bild. Andererseits ist diese Beschreibung in Bezug zu 1.24 nicht zu verstehen, wenn von der Seite der öffentlichen Grünfläche ein Zaun gesetzt werden soll, auf der privaten Grenze dann Hecken / Sträucher und dahinter wohngrundstückseitig wieder ein – z.B. aus Tierhaltung notwendiger – Zaun gesetzt werden muss. Fragen: Wie soll dann eine Pflege des von 2 Seiten mit Zäunen eingeschlossenen Buschwerks erfolgen? Warum soll kein Zaun auf der auf der Grenze stehen dürfen, hinter dem Anpflanzungen wie hier üblich dem Garten zugewandt sind?</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ● zu Begründung Anhang 2, Bestand Biotope: Der mit aktuellem Änderungsdatum 11.11.2021 gekennzeichnete Lageplan entspricht u.a. hinsichtlich unsers Grundstücks Fl.St. 12/3 (Hs. Nr. 23) leider nicht den aktuellen örtlichen Gegebenheiten. <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Trompetenbaum (TB) südlich des Wohnhauses ist bereits vor ca. 6 Jahren gefällt worden ○ Die straßenseitige städtische (Doppel-)Eiche (Ei) wurde am 16.10.2018 durch die Stadt gefällt. ○ Zu dem auf unserem Grundstück dargestellten §HWy-Knick siehe vorstehende Bemerkungen. 	<p>Berücksichtigung. Dem Hinweis zu den beiden Bäumen wird gefolgt. Sie werden aus den Karten entfernt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ● zu Begründung Anhang 2, Baumplan Die Kartengrundlage mit Bearbeitungsdatum vom 02.09.2019 ist nicht aktuell. Die als Nrn. 32 und 33 bezeichneten Bäume sind nicht mehr vorhanden (siehe vor) 	<p>Berücksichtigung. Dem Hinweis zu den beiden Bäumen wird gefolgt. Sie werden aus den Karten entfernt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ● zu Begründung 11, Umlegungsverfahren Bereits am 02.09.2015 fand im Ratssaal eine Veranstaltung zur Information der Grundeigentümer über das geplante Umlegungsverfahren statt (Herren Stieghorst und Diefenbach, die Drs. 15/191 nimmt darauf Bezug), das auf einen vorzulegenden B-Planentwurf zum Ende 2016 abhob. 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Mangels Protokolls greifen wir auf persönliche Notizen zurück. Danach war / ist ein zum B-Planverfahren paralleles Umlegungsverfahren (Umlegungsausschuss) vorgesehen, bei dem ggfls. der Bestand – wenn überhaupt - 1.1 berücksichtigt wird. Den Grundeigentümern wurde eine gerechte Flächenverteilung zur Verhinderung von Spekulationen und somit zur Gleichbehandlung der Eigentümer durch Ermittlung eines einheitlichen Grundstückswertes beim Verkauf an Investoren / Interessenten versichert, selbst wenn das eigene Grundstück bzw. dessen nach prozentuaalem Abzug aller benötigten öffentlichen Flächen verbleibende Größe z.B. an unattraktiverer Stelle zu verorten sein wird.

Die für die Umlegung notwendigen Vermessungsarbeiten sollen sich an den im Bestand von WA und MI vorhandenen Grundstückseinfriedungen orientieren und diese im Falle abweichender Bestandsgrenzen als neue Grundstücksgrenzen festlegen.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass den beteiligten Grundeigentümern keine Kosten für Vermessung und zu genehmigende Änderungen / Eintragungen der Grundbücher entstehen, diese Kosten übernimmt die Stadt. Nach Erörterungsgesprächen, die parallel zum B-Planverfahren angekündigt waren, folge der Umlegungsplan mit Verzeichnis aller Eigentümerbezogenen (Neu-) Daten.

- **zu Begründung 12, Kosten**

Zur Neuordnung des Plangebietes ist ein Umlegungsverfahren nach §§ 45 BauGB vorgesehen. Die dafür notwendigen Kosten müssen zunächst von der Stadt als Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Der Umlegungsvorteil kann als Rückerstattung dazu beitragen, die angefallenen Kosten zu minimieren.

Frage: bedeutet diese Aussage, dass entgegen der vorstehend (zu Begründung 11) zitierten Zusicherungen doch – wenn auch ggfls. nur anteilige – Kosten von der Stadt an die Eigentümer übertragen werden?

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Das Umlegungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren, welches erst nach Abschluss des B-Planverfahrens fortgesetzt wird. Die Stadt hat das Umlegungsverfahren beauftragt und trägt die Kosten. Im Rahmen des Umlegungsverfahrens werden grundstücksbezogen entsprechende Einwurfs- und Ausgabewerte ermittelt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Stellungnahme nicht nur zur Verfeinerung / Korrektur sowie Klarstellung offener Fragen führt.</p> <p>Insbesondere legen wir entschiedenen Wert darauf, dass die Festlegungen, die unser Wohngrundstück 12/3 als einziges durch Festlegungen mit Knick sowie verschwenkter Baugrenze und dadurch eingeschränkter Nutzung benachteiligt, aufgehoben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2.4 Stellungnahme 4, Anwohner Im Hauen, Pinneberg, 23.12.2021</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Der Ossenpadd wird zur Lastwagendurchgangsstraße für das Gewerbegebiet Kummerfeld. Das ist durch das Wasserschutzgebiet. Es wird eine wesentlich erhöhte Belästigung durch den Verkehr stattfinden. Bis jetzt ist Lastwagen verbot in diesem Gebiet von Pinneberg, Kummerfeld und Prisdorf haben jetzt ihre Straßen zu kompletten 30 Zonen gemacht und für Lastwagen ein Durchfahrtsverbot von fast allen Straßen her eingeführt. Es ist offiziell nicht möglich mit einem Lastwagen ins Gewerbegebiet von Kummerfeld zu kommen.</p> <p>Hat Kummerfeld das sagen über Pinneberg?</p> <p>Zudem wird Gebiet überwiegend durch die Bebauung trockengelegt. Da hilft auch nicht, dass ein paar qm Biotop übriglassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. die Straßen- und Wegeführung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet</p>
<p>Es werden die ganzen Wanderer, Jogging, Hundestrecken usw. genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Seitens der entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind solche Befürchtungen nicht vorgetragen worden</p>
	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die heutige Straße Ossenpadd wird im Bebauungsplan Nr.99 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Rad-und Fußweg festgesetzt. Parallel zum Ossenpadd verlaufend wird eine neue Erschließungsstraße festgesetzt, wodurch eine Trennung von Rad- und Fußverkehr und dem motorisierten Individualverkehr (Pkws, LKWs, etc.) erfolgt und eine attraktive Freizeitroute erhalten bleibt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Die anderen Gewerbegebiete im Umfeld sind nicht ausgelastet. Das Mischgebiet besteht schon fast vollständig (absolute Irreführung) und es wird überwiegend Gewerbegebiet gebaut.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Planungserfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht in Frage gestellt. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Mit der Planung zur baulichen Entwicklung und Nachverdichtung im Siedlungsgebiet soll der nach wie vor bestehenden großen Nachfrage an Gewerbegrundstücken nachkommen und für den örtlichen Bedarf entsprechende Bauflächen entwickelt werden. Diese städtebauliche Zielsetzung entspricht auch der Planungskonzeption des 2014 neu aufgestellten Flächennutzungsplans der Stadt Pinneberg. Die Planung dient der bedarfsgerechten Schaffung von Gewerbegebieten im Zuge einer städtebaulich geordneten Maßnahme der Innenentwicklung. Das bestehende Mischgebiet soll in seinem Bestand gesichert werden.</p>
	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Das Grundwasser ist hier schon seit Jahren am abebben. Und dass nur wegen der kleinen Wohnbebauungen (Prisdorf) und die Gewerbegebiet-Vergrößerung (Kummerfeld). Wo soll das denn noch hinführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Auswirkungen der Planung wurden ermittelt und im Umweltbericht dargestellt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung wurden geprüft und – sofern anwendbar – durch Festsetzungen des B-Plans geregelt. Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen werden ausgeglichen. Die nachteiligen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung werden in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird der Entwicklung von Flächen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch mit Blick auf standörtliche Vorteile des Ossenpadds für eine derartige Entwicklung der Vorrang eingeräumt.</p>
<p>Ich bin gern bereit ihnen noch vieles weitere aufzuführen oder das jetzige weiter zu begründen. Bitte lasen sie das Gebiet so und keine Gewerbebebauung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>2.5 Stellungnahme 5, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 22.12.2021</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>1. Die nicht geradlinig geplante Ausführung des Ossenpadd im Norden, beim Anschluss an Kummerfeld ist sehr ungünstig geplant, da der Lieferverkehr hier in Richtung Kummerfeld fahren wird. Die Schleppkurve eines 40 Tonners würde zeigen, dass dieser in den Gegenverkehr geraten würde. Platz für einen geradliniger Verlauf bis zum Anschluss in Kummerfeld wäre sehr zu empfehlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine geradlinige Straßenführung wurde verworfen, da dies auf Kummerfelder Seite nicht umsetzbar wäre. Durch den Erhalt des derzeitigen Ossenpadd als Fuß-/Radweg und die danebenliegende neue Erschließung ergibt sich der Versatz im Anschluss an den Ossenpadd auf der Kummerfelder Seite. Solch ein Versatz kann auch verkehrsberuhigend wirken und stellt den Übergang zwischen der Stadt Pinneberg und der Gemeinde Kummerfeld dar. Entsprechende Schleppkurven werden bei der konkreten Ausbauplanung berücksichtigt. Im Bebauungsplan werden nur die benötigten Flächen ausgewiesen bzw. reserviert.</p>
<p>2. Die ausschließliche Realisierung von Lärmschutz durch die Grundstückseigner ohne ersichtliche Maßnahmen durch die Stadt Pinneberg ist eine einseitige Planung und daher leicht angreifbar. Die Stadt Pinneberg sollte auch eine Absicht der effektiven Lärmreduzierung mit entsprechenden Mitteln im B-Plan verankern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm erarbeitet (LAIRM CONSULT GmbH, November 2021) in der eine Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und – immissionen sowie die Beschreibung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt ist. Ziel ist es, schalltechnische Konflikte insbesondere zwischen den vorhandenen Wohnnutzungen und den geplanten Gewerbegebieten zu vermeiden. Näheres ist der Begründung (Kap. „Immissionsschutz“) zu entnehmen. Erforderliche Festsetzungen zum Schallschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p> <p>Lärmschutz ist grundsätzlich vom Verursacher zu erbringen, d.h. spätere Gewerbebetriebe müssen die Vorgaben aus dem B-Plan einhalten. Die Stadt Pinneberg betreibt effektiven Lärmschutz durch die Ausweisung von trennenden Grünflächen zwischen den Gewerbe- und den Wohngebieten, in denen eine Abschirmung durch Bepflanzung geschaffen werden soll.</p>
<p>3. Die Realisierung lediglich niedriger Sichtschutzzäune von nur 1,5m insbesondere im geplanten Mischgebiet ist falsch. Das Mischgebiet zeichnet sich durch höhere Lärmbelastung und eine deutlich höher liegende Elmshorner Straße aus.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Die Erlaubnis für Sichtschutz mit einer Höhe von 2 Metern würde einen Beitrag zum Lärmschutz bieten und den Sichtschutz gegenüber der Elmshorner Straße erhöhen. Die Bepflanzung auf einer solchen Höhe würde den wohnlichen Charakter nicht stören.</p>	<p>Die genannte Festsetzung bezieht sich nicht auf Sichtschutzzäune (hierfür wären 1,5 m zugegebenermaßen etwas niedrig). Die 1,5m beziehen sich auf die Erstellung von Einfriedungen.</p>
<p>4. Radwege wurden entlang des Ossenpadds geplant, aber im Bereich Osterloher Weg durch die 30 Zone als "gegeben" angesehen. Dieses ist zu wenig! Der Osterloher Weg ist eine Zubringerroute für Radfahrer. Eine explizite Ausweisung von Fahrradwegen wäre nötig um die aktuellen Gefahren durch Raser und den ruhenden Verkehr im Osterloher Weg zu verringern.</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Innerhalb einer Tempo 30 Zone werden keine gesonderten Radweg ausgewiesen. Hier teilen sich Radfahrer und Kfz die Fahrbahn, ebenso wie in einem verkehrsberuhigtem Bereich.</p>
<p>5. Mehrfamilienhäuser sollten im B-Plan 99 nur dann genehmigt werden, wenn die Stadt Pinneberg in der Straße der Bauanfrage auch ausreichend Parkplätze auf öffentlichem Grund realisiert. Der wohnliche Charakter des Osterloher Weges ist gerade stark gestört durch den ruhenden Verkehr, der ausschließlich der Elmshorner Straße zuzurechnen ist! Es sollten somit auch Parkplätze auf öffentlichem Grund mit aufgenommen werden.</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Es besteht kein Anspruch auf Kfz-Parkplätze im öffentlichen Raum. Bei Bauvorhaben muss jeder Bauherr die entsprechenden Kfz-Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachweisen unter Erfüllung der Stellplatzsatzung der Stadt Pinneberg.</p>
<p>6. Eine mögliche Verlegung der Bundesstraße weg von der Elmshorner Straße hin zum Ossenpadd (mit Verlängerung) oder östlich der Autobahn sollte auch im Sinne des Lärmschutzes im B-Plan eine Beachtung finden. Also die spätere, mögliche Verlegung ohne den Plan groß verändern zu müssen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine mögliche Verlegung der Bundesstraße weg von der Elmshorner Straße hin zum Ossenpadd ist kein Planungsziel des Bebauungsplanes und kann in diesem Verfahren nicht geregelt oder vorbereitet werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der Elmshorner Straße nicht um eine Bundesstraße.</p>

2.6 Stellungnahme 6, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 13.11.2019

Wir haben zur Kenntnis nehmen können, dass der Entwurf des Bebauungsplanes -Nr. 99 - Ossenpadd nun ausgelegt werden soll.

Wir als betroffene Baumschule mit ca. 100.000 m² Anteil im Planungsgebiet (ca. 1/3 Anteil der überplanten Fläche) haben über eine Stellungnahme (siehe frühzeitige Bürgerbeteiligung in 2016 und Schreiben an die zuständige Bauverwaltung) unsere Betroffenheit sehr ausführlich zum Ausdruck gebracht.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Auch wurden in diversen Gesprächen mit der Bauverwaltung, Herrn ...xxx.... und Herrn ...xxx... Möglichkeiten besprochen, leider ohne für uns erkennbares Bestreben, mit uns ein Konzept zu erarbeiten.</p> <p>Zurzeit, mittelfristig und auch langfristig sehen wir keine Veranlassung oder Notwendigkeit, diese benannten Flächen für eine andere Nutzung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die in Anspruch genommen werden kann, aber nicht muss.</p>
<p>Ganz im Gegenteil haben wir in Zukunft die Aufgabe, durch das Ihnen sicherlich bekannte, aktuelle Waldsterben (Käferkalamität bei der Fichte und starke Trockenschäden bei den meisten anderen Waldbauarten), mit unserer Forstbaumschule Pflanzen für den Wald, wie bisher, zu produzieren und anzubieten. Bei den bisherigen Wald-Schadflächen eine Aufgabe für mindestens 20 Jahre!</p> <p>Auf der anderen Seite sehen wir natürlich auch die Notwendigkeit, dass die Stadt Pinneberg sich weiter zu entwickeln hat.</p> <p>Die Antwort hierfür kann in einer, für beide Seiten, interessengerechten Lösung bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>So könnte zum Beispiel eine Bereitstellung unserer Flächen durch eine Betriebsverlegung möglich werden (siehe Gesprächsprotokolle und Schreiben an die Bauverwaltung). Bisher gab es jedoch keine adäquaten Flächen in der Nähe, die unseren Ansprüchen an einer wirtschaftlichen Betriebsführung genügen würde, um so ein Szenario ins Auge zu fassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Selbst wenn es Flächen gäbe, wäre eine notwendige Betriebsverlegung mit allen dazugehörigen Investitionen wie Landkauf, Hallen-, Büro-, und Wohngebäude, Drainagen, Umzäunungen, Brunnen usw. mit erheblichen Investitionskosten verbunden, die mit der GE-Ausweisung nicht finanziert werden könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Daher hier ein Lösungsvorschlag von uns, der ein Weiterexistieren unseres Betriebes an einem anderen Standort sicherstellt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass notwendige Genehmigungen zustande kommen würden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Sie planen unter anderem im Planungsgebiet auch Wohnbebauung. Ohne unsere Flächen wäre das Areal nördlich des Osterloher Weges (westlich wie auch östlich) bis auf eine eigene der Stadt Pinneberg gehörende Fläche, auf der</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</p> <p>Im Plangebiet ist keine Ausweisung von neuen Wohnbauflächen vorgesehen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>auch noch die Anbindungsstraße zum Gewerbegebiet bis nach Kummerfeld gebaut werden soll, nicht verfügbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Durch Umplanung der Flächen nördlich des Osterloher Weges und östlich des Ossenpadds von Gewerbe in Wohnbebauung und gleichzeitigem Landtausch mit der Stadt Pinneberg wäre es uns möglich, einen Umzug des Betriebes zu finanzieren und der Stadt Pinneberg die Fläche nord-westlich des Ossenpadd für Gewerbeflächen abzutreten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.</p> <p>Planungsziel des BP 99 ist die Schaffung von dringend benötigten gewerblichen Bauflächen. Eine Wohnbebauung ist nicht vorgesehen. Das Planungsziel soll auch nicht dahingehend geändert werden.</p>
<p>Gleichzeitig könnte man die geplanten Schutzgrünstreifen östlich und nördlich des Osterloher Weg gut in die Anbauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz parallel der BAB 23 (evtl. mit/auf einen Erdwall?) verlegen, um einen effektiveren Schutz vor Autobahnlärm zu bekommen.</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Dieses verstehen Sie bitte als einen freundlichen Vorschlag, der auch im Interesse der Stadt Pinneberg sein müsste.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2.7 Stellungnahme 7, v. Oberthür & Partner Rechtsanwälte, Hamburg, 22.12.2021</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>wie Ihnen bereits bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der ... <i>Name, Anschrift....</i> Eine diesbezügliche Vollmacht haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 29. März 2016, mit welchem wir Anregungen und Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geäußert haben, übersandt.</p>	<p><u>Anmerkung der Planverfasserin:</u> Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3. Abs. 2 BauGB hat in dem Zeitraum vom 22.11.2021 bis einschließlich den 23.12.2021 stattgefunden. Die Planverfasserin geht davon aus, dass dies gemeint ist bei der gemachten Einwendung.</p>
<p>Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zum nunmehr ausgelagten Entwurf des Bebauungsplanes 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Planungsstand 11. November 2021) vor Ablauf der Auslegungsfrist am 23. November 2021 Stellung:</p>	
<p>Nach wie vor sind wir der Überzeugung, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ in der vorliegenden Form rechtswidrig ist. Auch der geringfügig geänderte Entwurf wird dem bestehenden großflächigen, innerhalb des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Fortbestand und Weiterbetrieb des Baumschulbetriebes soll im BP 99 berücksichtigt werden.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Plangebiets liegenden Forstbaumschulbetriebes unserer Mandantin nicht gerecht.</p>	
<p>Hinsichtlich des Forstbaumschulbetriebes sowie des zugrunde liegenden Sachverhaltes haben sich seit dem Schreiben vom 29. März 2016 keine wesentlichen Änderungen ergeben, sodass diesbezüglich volumfänglich auf das genannte Schreiben verwiesen wird. Darüber hinaus merken wir jedoch an, dass bereits im Januar 2020 der Stadt Pinneberg ein Vorschlag für eine mögliche Umsiedlung und eigenständigen Finanzierung des gesamten Forstbaumschulbetriebes unterbreitet wurde. Dieser Vorschlag wurde von Seiten der Stadt nicht aufgegriffen und volumfänglich abgelehnt.</p>	
<p>Als Vorgabe für eine solche Umsiedlung wurde angegeben, dass ca. 60 ha Land in max. 3 -4 km Entfernung vom Betriebshof nötig seien, wovon mindestens 8 - 10 ha direkt am bestehenden Betriebshof liegen müssen. Darüber hinaus lag dem Vorschlag ein Tausch zwischen Flächen der Stadt Pinneberg sowie unserer Mandantin zugrunde, welche nachfolgend der Wohnbebauung zugeführt werden sollten, um die Umsiedlung finanziell abzusichern.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Fortbestand und Weiterbetrieb des Baumschulbetriebes soll im BP 99 berücksichtigt werden.</p>
<p>Dies vorangestellt gehen wir davon aus, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 „Ossenpadd“ mit materiell-rechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vereinbar ist, da er auch weiterhin nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ist.</p>	
<p>I. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 99 „Ossenpadd“ verletzt das Gebot der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Planungspflicht und Planungsbefugnis sind an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht nicht nur keine Planungspflicht, sondern es fehlt jegliche Planungsbefugnis. Fehlt die Erforderlichkeit, ist der Gemeinde die Planung nicht gestattet. Die Bauleitplanung liegt zwar grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Kommune hat die Planungshoheit im Stadtgebiet. Das Planungsziel begründet die Erforderlichkeit der Planung. Die Verwirklichung des BP 99 wird nicht durch den Fortbestand des Baumschulbetriebes beeinträchtigt. Noch wird der Baumschulbetrieb durch die Umsetzung des BP 99 in seiner Existenz gefährdet. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die seitens der Grundstückseigentümer angenommen werden kann oder eben nicht. Eine betriebliche Entwicklung kann nie ausschließen, dass es zu Änderungen kommen kann, in deren Folge eine andere gewerbliche Nutzung oder Struktur auf den Flächen angestrebt</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>in der eigenen Verantwortung der Gemeinde als Teil der in Art. 28 Abs. 2 GG geregelten Selbstverwaltungsgarantie. § 1 Abs. 3 BauGB bildet jedoch eine inhaltliche Beschränkung der gemeindlichen Planungsverantwortung. Erforderlich ist ein bodenrechtlicher Bezug im Sinne einer Rechtfertigung aus städtebaulichen Gründen. Dementsprechend muss der Erlass eines Bebauungsplanes „vernünftigerweise geboten sein“. Dieser Erforderlichkeitsmaßstab bezieht sich sowohl auf das Ob und Wann („sobald“), als auch auf den Umfang und Inhalt („soweit“) der Bauleitpläne. Die Planung darf nur so weit gehen, wie Ordnungsbedürfnisse bestehen. Die Gemeinde darf also nur dann planen, wenn es dafür Gründe der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gibt, und sie darf im Bebauungsplan nur solche Festsetzungen treffen, für die es städtebauliche Gründe gibt. Die Planung muss daher das aus dem Verhältnismäßigkeitsmaßstab folgende Übermaßverbot beachten.</p> <p>Nach diesen Maßstäben werden Bebauungspläne insbesondere dann als nicht erforderlich angesehen, wenn ihrer Verwirklichung nachhaltige rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Oktober 1990 - 4 NB 29.90, Beschluss vom 25. August 1997 - 4 BN 4.97). Diese Rechtsprechung beruht darauf, dass der Bebauungsplan immanent auf die Verwirklichung seiner in ihm enthaltenen Festsetzungen angelegt ist; die Bebauungsplanfestsetzungen müssen also vollziehbar sein. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 14. Juni 2007 (4 BN 21/07) im Rahmen einer Planfeststellung ersetzen Bebauungsplanes, die Trasse einer Landstraße festsetzt, festgestellt, dass ein Bebauungsplan nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist, wenn die Verwirklichung des Vorhabens innerhalb eines Zeitraums von etwa 10 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ausgeschlossen scheint.</p> <p>So liegt der Fall hier. Unsere Mandantin wird den Betriebsstandort nicht aufgeben und der von ihr unterbreitete Vorschlag, den Betriebsstandort zu wechseln, wurde abgelehnt (s. o.). Unsere Mandantin ist daher auf die</p>	<p>werden soll. Für diesen Fall stehen dann die Ausweisungen des BP 99 zur Verfügung.</p> <p>Kenntnisnahme. Jedoch ein völlig anderer Planfall. Die Trassenführung einer Landstraße kann nicht mit der allgemeinen Ausweisung von Bauflächen verglichen werden.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>gesamten Flächen für ihren Forstbaumschulbetrieb zwingend angewiesen.</p> <p>Wir merken insoweit an, dass der Betrieb bereits seit fast 100 Jahren besteht. Er ist fest im Stadtteil etabliert und auf das vorzügliche Baumschulgebiet in Pinneberg mitsamt den dort befindlichen ausgezeichneten Bodenverhältnissen angewiesen.</p> <p>Es steht daher eindeutig fest, dass der Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ aus tatsächlichen Gründen für die nächsten Jahrzehnte nicht umgesetzt werden kann. Er bietet auf unabsehbare Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung. In eine ferne Zukunft gehende planerische Vorstellungen können nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sein, sodass sich der Bebauungsplanentwurf-Nr. 99 „Ossenpadd“ als nicht erforderlich und damit rechtswidrig darstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das mag die Absicht zum derzeitigen Zeitpunkt sein und dem Baumschulbetreiber wird eine gesunde Wirtschaftlichkeit gewünscht.</p> <p>Es handelt sich um eine Angebotsplanung, die seitens der Grundstückseigentümer angenommen werden kann oder eben nicht. Eine betriebliche Entwicklung kann nie ausschließen, dass es zu Änderungen kommen kann, in deren Folge eine andere gewerbliche Nutzung oder Struktur auf den Flächen angestrebt werden soll. Für diesen Fall stehen dann die Ausweisungen des BP 99 zur Verfügung.</p> <p>Die Verwirklichung des BP 99 wird nicht durch den Fortbestand des Baumschulbetriebes beeinträchtigt. Noch wird der Baumschulbetrieb durch die Umsetzung des BP 99 in seiner Existenz gefährdet.</p>
<p>II.</p> <p>Hieran ändert auch nichts, dass im Rahmen der Planung nunmehr beachtet wurde, dass es sich bei dem Betrieb unserer Mandantin um einen Gartenbaubetrieb handelt. Hintergrund ist, dass diese regelmäßig der Landwirtschaft zuzurechnen sind und daher keine Gewerbebetriebe im Sinne des Bauplanungsrechtes darstellen (Pützenbacher, in: Bönker/Bischopink, BauNVO, § 8, Rn. 73). Damit der Betrieb unserer Mandantin nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 99 „Ossenpadd“ bauplanungsrechtlich nunmehr nicht unzulässig wird, wurde der Plan daher dahingehend geändert, dass „eingeschränkte Gewerbegebiete“ festgesetzt wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausweisung als „eingeschränktes Gewerbegebiet“ bezieht sich nicht auf die Zulässigkeit des Baumschulbetriebes. Dies hat lärmtechnische Gründe.</p>
<p>Nach Nr. 1.4 der textlichen Festsetzungen gilt danach für die als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen des Forstbaumschulbetriebes, dass in diesen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise der Betrieb, die Erneuerung sowie die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zulässig ist. Mithin werden über den Bestandsschutz hinaus auch gewisse Erweiterungsmöglichkeiten eröffnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch diese Festsetzung ändert jedoch nichts daran, dass der Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ aus tatsächlichen Gründen für die nächsten 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>s.o.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Jahrzehnte aller Voraussicht nach nicht umgesetzt werden kann, da sich diese Festsetzung als rechtswidrig erweist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Besonderheit von § 1 Abs. 10 Satz 3 BauNVO besteht darin, dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes partiell durchbrochen werden kann, soweit bestandsschützende Festsetzungen getroffen werden. Gemäß § 1 Abs. 10 Satz 3 BauNVO müssen die Festsetzungen in der Gesamtschau aber nach wie vor dem jeweils gewollten Gebietstyp entsprechen. Der § 1 Abs. 10 BauNVO ermächtigt insoweit die Gemeinde nicht, einen von der BauNVO definierten Gebietstyp in seinen prägenden Merkmalen außer Kraft zu setzen. Der VGH München führt in seinem Urteil vom 4. August 2017 (15 N 15.1713) insoweit aus:

§ 1 X BauNVO ermöglicht Abweichungen von den Grundaussagen in §§ 2 ff. BauNVO für eine anlagenbezogene Planung im Sinne einer Einzelfallregelung. Die Regelung bietet lediglich die Rechtsgrundlage für einen erweiterten „Bestandsschutz für Fremdkörper“ in einem im Übrigen andersartigen Baugebiet. Die Regelungsermächtigung setzt daher voraus, dass die Anlagen, zu deren Absicherung erweiternde bestandssichernde Festsetzungen getroffen werden, innerhalb des jeweiligen Baugebiets keine die städtebauliche Situation beherrschende Größe aufweisen. Andernfalls käme den nach den Baugebietfestsetzungen gern. §§ 2 ff. BauNVO allgemein zulässigen Anlagen keine prägende Wirkung mehr zu, sodass diese Festsetzungen weitgehend leerzulaufen drohten. § 1 X BauNVO ermöglicht nur Sonderregelungen für solche baulichen Anlagen, die im Verhältnis zur Größe des Baugebiets kleinere „Einsprengsel“ von geringem Flächenumfang darstellen. Es darf sich bei den von einer „Fremdkörperfestsetzung“ betroffenen Anlagen nur um einzelne Objekte handeln, die auch flächenmäßig im Verhältnis zum gesamten Baugebiet lediglich von geringer Ausdehnung sind. Die Bereiche mit Sonderregelungen nach § 1 X BauNVO dürfen nur einen untergeordneten Prozentanteil des gesamten Baugebiets einnehmen. Größere Industrie- und Gewerbekomplexe dürfen

Aufgrund der Randlage des Baumschulbetriebes ist die allgemeine Zweckbestimmung der übrigen Flächen des BP 99 gegeben.

Kenntnisnahme.

Aufgrund der Randlage des Baumschulbetriebes ist die allgemeine Zweckbestimmung der übrigen Flächen des BP 99 gegeben.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p><i>über § 1 X BauNVO hingegen nicht reglementiert werden; hier bedarf es der Festsetzung eines entsprechenden Baugebiets (vgl. OVG Münster, BauR 2015, 1618 = BeckRS 2015, 47364; NuR 2008, 811 = BeckRS 2007, 26103; OVG Lüneburg, BauR 2002, 906 = BeckRS 2001, 31059079; Decker, § 1 BauNVO Rn. 65; Roeser in König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl. 2014, § 1 Rn. 104; Stange, § 1 Rn. 135)."</i></p>	
<p>Mithin darf sich eine Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO nur auf einzelne Objekte beziehen, die flächenmäßig im Verhältnis zu dem festgesetzten Baugebiet von untergeordneter Bedeutung sind. Hiervon kann vorliegend nicht die Rede sein. Die Flächen des Forstbaumschulbetriebes nehmen nahezu 1/4 des gesamten festgelegten Gewerbegebietes ein, sodass keinesfalls davon gesprochen werden kann, dass diese im Verhältnis zur Größe des Baugebietes „kleinere Einsprengungen von geringen Flächenumfängen“ darstellen. Damit ist die Festsetzung rechtswidrig und die Gemeinde ist weiterhin gehalten, für die Objekte ein eigenes, bauplanungsrechtlich zulässiges und nicht rechtswidriges Baugebiet zu definieren.</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Aufgrund der Randlage des Baumschulbetriebes ist die allgemeine Zweckbestimmung der übrigen Flächen des BP 99 gegeben.</p>
<p>III. Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass die Festsetzung Nr. 1.4 rechtmäßig und der Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ daher erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ist, würde der Bebauungsplanentwurf an einem fehlerhaften Abwägungsergebnis gemäß § 1 Abs. 7 i. V. m. § 214 Abs. 3 BauGB leiden. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass der Bebauungsplanentwurf mit den vorgesehenen - nach der frühzeitigen Beteiligung nur geringfügig angepassten - Gewerbegebietausweisungen an einem solchen Fehler leidet, da die privaten und öffentlichen Belange keinesfalls gerecht abgewogen wurden.</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung muss das private Interesse am Erhalt bestehender Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets gerecht abgewogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird diesbezüglich vollumfänglich</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Die Abwägung hat die privaten Belange des Baumschulbetriebes ausreichend und dahingehend berücksichtigt, als dass ein Fortbestand und Weiterbetrieb am Ort möglich und zulässig sein soll.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>auf unser Schreiben vom 29. März 2016 im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Das fehlerhafte Abwägungsergebnis wird auch nicht etwa durch die - ohnehin rechtswidrige - Festsetzung 1.4, welche nunmehr eingeführt wurde, fehlerfrei. Dies ergibt sich daraus, dass der Betrieb, die Erneuerung und die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe ausnahmsweise, nicht aber allgemein zugelassen wird. Letzteres ist im Rahmen des § 1 Abs. 10 BauNVO jedoch möglich und wäre darüber hinaus auch die einzige Möglichkeit, den Betrieb unserer Mandantin diesbezüglich abwägungsfehlerfrei zu berücksichtigen. Die lediglich ausnahmsweise Zulassung von landwirtschaftlichen Betrieben gibt den Betrieb nicht die notwendige rechtliche Sicherheit für seinen Fortbestand und stellt sich mithin als abwägungsfehlerhaft dar. Bezuglich der Argumente im Einzelnen verweisen wir erneut auf das Schreiben vom 29. März 2016. 	<p>Nichtberücksichtigung. Die Formulierung „ausnahmsweise“ bezieht sich auf den Nutzungskatalog für Gewerbegebiete gem. BauNVO. Es zielt nicht darauf ab z.B. bei entsprechenden Anträgen eine solche „Ausnahme“ nicht zuzulassen.</p>
<p>Trotz der teilweise angepassten Planung kann unsere Mandantin daher den Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ nicht akzeptieren. Auch nach wie vor stellt sich der Bebauungsplan als nicht erforderlich dar, da er - aufgrund der Rechtswidrigkeit der Festsetzung 1.4 - nach wie vor auf unabsehbare Zeit undurchsetzbar ist und sich andernfalls als abwägungsfehlerhaft erweist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2.8 Stellungnahme 8, v. Rechenberg Junker Rechtsanwälte, Hamburg,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>21.12.2021</p>	
<p>wie schon in der Sache Baulandumlegung „Ossenpadd“ (Ihr Zeichen: FB BU O 99) vertrete ich weiterhin anwaltlich ... <i>Name, Anschrift</i>.... Meine Mandantin ist Eigentümerin des <i>Grundstücks Gemarkung XX Pinneberg, Flur XX, Flurstück XX in einer Größe von 0,4835 ha</i>. Auf die mit meinem Schreiben vom 19.11.2015 an den Umlegungsausschuss beigefügte Vollmacht im Original nehme ich Bezug.</p>	

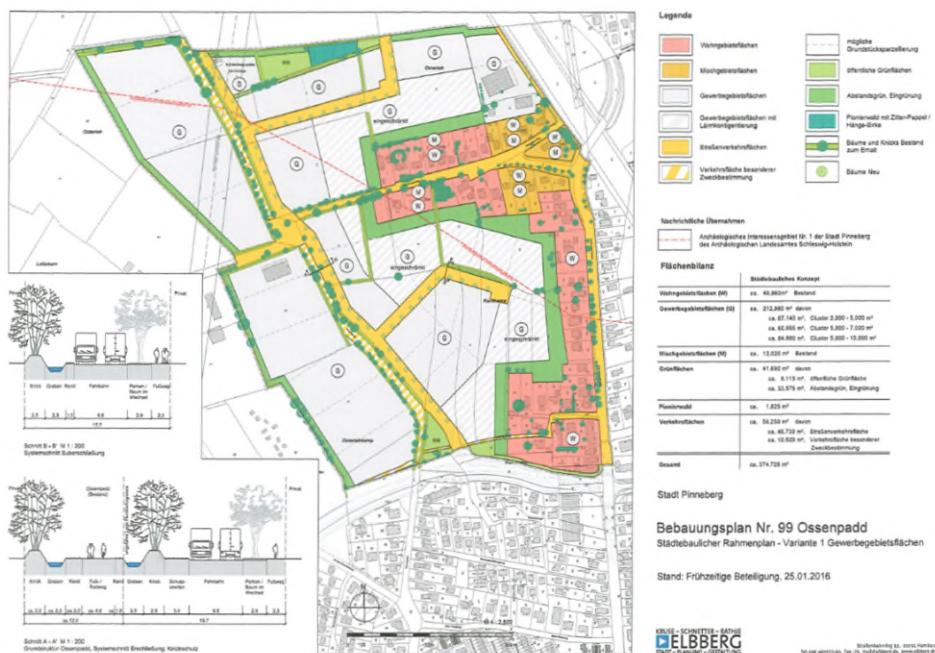
Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Sollte erneut die Vorlage einer Vollmacht im Original benötigt werden, erbitte ich Ihren Hinweis.</p>	
<p>Für unsere Mandantin wird zum Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 99 der Stadt Pinneberg „Ossenpadd“ nunmehr wie folgt Stellung genommen:</p>	
<p>Dem seinerzeitigen Umlegungsbeschluss vom 08.10.2015 lagen zu Grunde „Bebauungsplan Nr. 99 Ossenpadd, städtebaulicher Rahmenplan -Variante 1 Gewerbegebietsflächen“ und „Bebauungsplan Nr. 99 Ossenpadd, städtebaulicher Rahmenplan -Variante 2 Wohngebietsflächen“ jeweils Stand: frühzeitige Beteiligung, 25.01.2016, beide seinerzeitige Rahmenpläne füge ich in Farbkopie diesem Schreiben bei.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Umlegungsverfahren ist jedoch ein eigenständiges Verfahren, welches erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weitergeführt wird. Im Rahmen des Umlegungsverfahrens bestehen Möglichkeiten der rechtlichen Einsprüche.</p>
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hatten wir hierzu für unsere Mandantin Stellung genommen (Ziffer 2.2., Bürger 2: über Kanzlei an der Kunsthalle von Rechenberg Junker Rechtsanwälte, Eigentümer eines Grundstücks im Geltungsbereich).</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Art der Gebietsfestsetzungen der neu festgesetzten Gewerbegebietsflächen wurde im Rahmen des Planungsprozesses umfangreich geprüft. Ebenfalls wurde die vorhanden Bestandsbebauung hinsichtlich ihrer festzusetzenden Art der baulichen Nutzung geprüft. Ziel ist es diese Gebiete entsprechend ihrer Nutzung festzusetzen.</p>
<p>Der jetzt vorliegende Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ unterscheidet sich von der oben genannten Planung dadurch, dass für das Grundstück unserer Mandantin eine Wohngebietsausweisung nicht mehr vorgesehen ist. Anstelle einer Wohngebietsausweisung sieht der jetzige Entwurf nunmehr eine öffentliche Grünfläche vor. Diese Ausweisung wird unter mehreren Gesichtspunkten beanstandet: Zum einen ist schon kein sachlicher Gesichtspunkt dafür erkennbar, dass die Ausweisung mit einer Wohngebietsfläche, wie früher vorgesehen, für das Grundstück meiner Mandantin ganz entfällt. Die Planung vom 25.01.2016 gewährleistet mit der auch dort vorgesehenen öffentlichen Grünfläche eine genügende Abschirmung zwischen einer erweiterten Wohnbebauung am Osterloher Weg und dem folgenden Gewerbegebiet. Ohne hinreichenden sachlichen Anknüpfungspunkt wird das Grundstück unserer Mandantin (auch im Vergleich zu anderen Grundstücken des Plangebiets) überproportional mit der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche „belastet“. Insoweit sind die Belange unserer Mandantin nicht hinreichend angemessen und gerecht mit anderen Belangen abgewogen worden. Die Verträglichkeit mit einer teilweisen Wohngebietsausweisung dokumentiert bereits die Planung vom 25.01.2016. In dieser Planung finden sich</p>	<p>Es wurden mehrere Varianten untersucht und bewertet (siehe auch Umweltbericht Kap. 10.13 „Planungsalternativen und Nullvariante“). In die Abwägung sind unterschiedliche Aspekte eingeflossen. So waren Anforderungen des Naturschutzes, die Darstellungen des Flächennutzungsplans, eine sinnvolle Erschließung, die Generierung bedarfsgerechter Gewerbegrundstücke unter Ausschöpfung von Bebauungspotentialen gegeneinander abzuwägen. Auch Alternativen in der Lage der erforderlichen Retentionsflächen wurden betrachtet. Im Ergebnis ist der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf entwickelt worden. Die Konzeption des Bebauungsplans sieht keine Erweiterung der Wohnbauflächen mehr vor, sodass lediglich der vorhandene Bestand als Allgemeines Wohngebiet (WA) oder als gemischte Baufläche (MI) entsprechend ihrer Realnutzung festgesetzt wird. Zur räumlichen Abgrenzung des Bestandes zu den neuen Gewerbegebieten sieht die Konzeption eine 20 m breite öffentliche Grünfläche vor, welche direkt an die WA und MI angrenzt.</p>

Stellungnahmen - Private

auch proportional und gerecht verteilte Grünflächen, was jetzt in Bezug auf das Grundstück unserer Mandantin nicht mehr Fall ist. Das zeigt ein Blick auf die Planung vom 25.01.2016 im Vergleich zum jetzt vorliegenden Entwurf des in Rede stehenden B-Plans.

Abwägungsvorschlag

Zugunsten des Naturschutzes sollen die vorhandenen Knicks und Redder, bei denen es sich um gesetzlich geschützte Biotope handelt, größtmöglich erhalten und geschützt werden. Diese Grundkonzeption führt dazu, dass das besagte Flurstück im nördlichen Bereich als öffentliche Grünfläche und im Süden als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Das Flurstück wird von allen Seiten von wertvollen Knickstrukturen eingerahmt (siehe auch Anhang 2 zur Begründung des BP 99 Bestandsplan).

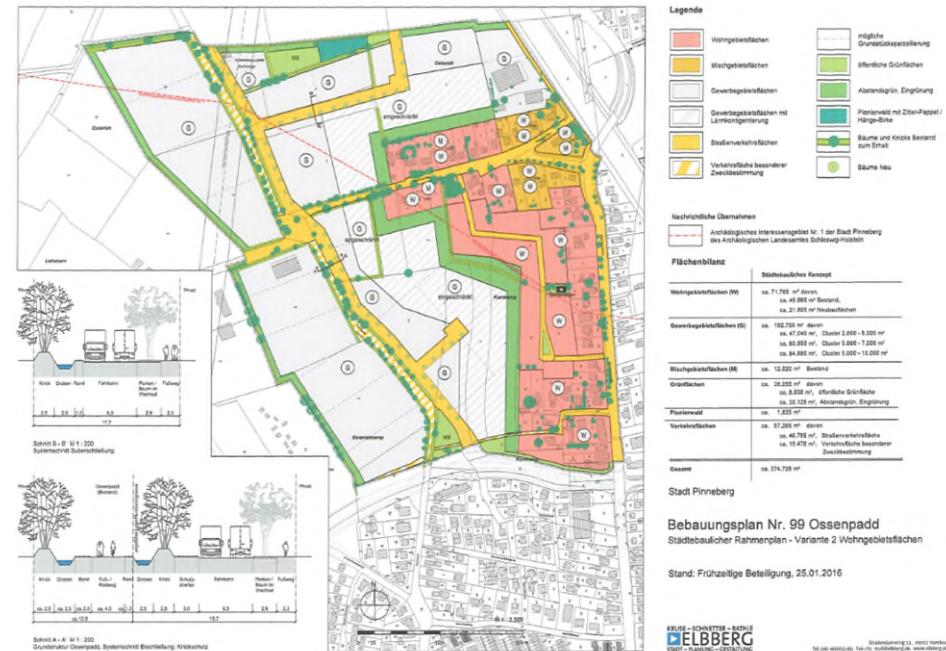


Kenntnisnahme.

Nach der frühzeitigen Beteiligung mit dem Vor-Entwurf erfolgte eine Umplanung zur Entwicklung des Entwurfes, in der das besagte Grundstück nunmehr als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden soll. Dies hat damit zu tun, dass im Plangebiet keine zusätzlichen Wohnbauflächen generiert werden sollen, da das Planungsziel auf die Schaffung von gewerblichen Bauflächen ausgerichtet ist.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Private



Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Nach der frühzeitigen Beteiligung mit dem Vor-Entwurf wurde jedoch ein anderes Konzept als das nebenstehende zur Entwicklung des Entwurfes ausgewählt.

2.9 Stellungnahme 9, Anwohner Heisterpohl, Kummerfeld, 19.12.2021

der Ausschuss Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 12.11.2019 die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ossenpadd" beschlossen. Der Bebauungsplan ist im Zeitraum vom 22.11.2021 bis 23.12.2021 im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Zu dem Bebauungsplan reiche ich hiermit fristgemäß eine Stellungnahme ein.

Vorab möchte ich hervorheben, dass es mich beeindruckt und erfreut hat, wie umfassend die Planung der Stadt Pinneberg erfolgte und dass eine Vielzahl von Aspekten darin bereits Berücksichtigung fand. Beispielsweise begrüße ich, dass ...

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> die nach BauNVO möglichen/zulässigen Versiegelungsgrade in vielen Bereichen unterschritten bleiben, wodurch auch im Gewerbegebiet naturvertragliche Bedingungen geschaffen werden (es wird keine "Betonwüste" geschaffen), restriktive Vorgaben zu befestigten Flächen außerhalb der Baubereiche aufgenommen wurden, wodurch die bebauten/versiegelten Flächen auf die Baubereiche beschränkt bleiben, Aspekte zu Höhenbeschränkungen auch die Hohen benachbarter Nutzungsbereiche berücksichtigen bei Werbeanlagen eine Höhenbeschränkung sowie der Verzicht auf Blink- und Wechsellicht aufgenommen worden ist, wodurch die gewünschte Funktion möglich ist und gleichzeitig die "Lichtverschmutzung" auf ein vertragliches Maß reduziert bleibt, gestalterische Vorgaben zu den Fassaden und Dächern aufgenommen wurden, so dass weiterhin zwar ausreichend individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, jedoch ein optisch ansprechender Gesamteinindruck gewährleistet ist. 	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Ein Kompliment an die Planer!	
Bitte verstehen Sie meine Stellungnahme daher nicht als Kritik an der derzeitigen Planung, sondern als Anregung zu weiteren Verbesserungen.	
I. Grundlage meiner Stellungnahme sind die folgenden Unterlagen- und Planstände:	Kenntnisnahme.
A. Auslegungsunterlagen zum B-Plan 99 der Stadt Pinneberg veröffentlicht im Planungsportal der Stadt Pinneberg (Link: https://pinneberg.planungs-beteiligung.de/PLANUNGSUNTERLAGEN/list.asp?PTID=1&PFID=194&js=1 ; Abruf 22.11.2021).	Bei den hier aufgeführten Unterlagen handelt es sich um sämtliche Unterlagen des B-Plans Nr. 99, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegt wurden.
[A.01] Planzeichnung Teil A zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd"; Blatt 1 von 2; ELBBERG Stadtplanung; Stand 11.11.2021	
[A.02] Planzeichnung Teil B (Textteil) zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd"; Blatt 2 von 2; ELBBERG Stadtplanung; Stand 11.11.2021	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>[A.03] Richtigstellung zur Entwurfs-Version BP 99; Stadt Pinneberg, Fachbereich Stadtentwicklung; Stand 19.11.2021 (enthält Korrekturen zur Planzeichnung Teil A im Bereich WA5 und zur Planzeichnung Teil B im Abschnitt 1.17)</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei den hier aufgeführten Unterlagen handelt es sich um sämtliche Unterlagen des B-Plans Nr. 99, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegt wurden.</p>
<p>[A.04] Begründung zum Bebauungsplan 99 "Ossenpadd"; Stand 11.11.2021</p>	
<p>[A.05] Zeichnung "Bestand Biotoptypen"; Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd", Plan 1; Fa. EGL, Projekt 11521; Stand 11.11.2021</p>	
<p>[A.06] Zeichnung "Baumplan"; Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd", Plan (ohne Nummer), Fa. EGL, Projekt 11521; Stand 02.09.2019</p>	
<p>[A.07] B-Plan Nr. 99 "Ossenpadd" - Ermittlung Kompensationsbedarf; Fa. EGL; (ohne Datum)</p>	
<p>[A.08] Stadt Pinneberg, Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB); Fa. ELBBERG; Stand: 01.07.2016</p>	
<p>[A.09] Bericht zur Orientierenden Untersuchung nach BBodSchV für den Altstandort "Elmshorner Straße 193"; BWS GmbH; Stand vom 09.03.2018</p>	
<p>[A.10] Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd"; PLANULA; Projekt 15- 004; Stand 05/2019</p>	
<p>[A.11] Beschreibung zur Umsetzung von CEF Maßnahmen für die Heidelerche im Rahmen des B- Plans PI-99; PLANULA; Projekt-Nr. 18-040; Stand 08/2019</p>	
<p>[A.12] Stellungnahme zur Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" der Stadt Pinneberg; LAIRM Consult GmbH; Projekt-Nr. 16232.01; Schreiben vom 19.12.2018</p>	
<p>[A.13] Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg –Anpassung an die aktuelle Planung; LAIRM Consult GmbH, Projekt nr. 16232.02.01; Stand vom 08.02.2021</p>	
<p>[A.14] Konzept zur Niederschlagsentwässerung zum Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd"; EHP Umweltplanung GmbH; Stand 08/2018</p>	
<p>[A.15] Anlagen zum Konzept zur Niederschlagswasserentwässerung</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> - "Luftbild mit Begrenzung"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-001 vom 04.09.2018 - "Geologische Übersichtskarte"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-002 vom 04.09.2018 - "Bodenübersichtskarte"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-003 vom 04.09.2018 - "Trinkwasserschutzone"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-004 vom 04.09.2018 - "B-Plan 99 Ossenpadd mit geplantem Entwässerungsnetz"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-101 vom 04.09.2018 - "Lageplan Hydraulik"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-102 vom 04.09.2018 - "Längsschnitte Hydraulik"; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-501 vom 04.09.2018 	<p>Kenntnisnahme. Bei den hier aufgeführten Unterlagen handelt es sich um sämtliche Unterlagen des B-Plans Nr. 99, welche im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegt wurden.</p>
<p>[A.16] Konzept zur Niederschlagsentwässerung – Umwidmung von Wohn- zu Gewerbegebäuden; EHP Umweltplanung GmbH; Stand 11/2020,</p>	
<p>[A.17] "Lageplan Hydraulik" zum Konzept zur Niederschlagsentwässerung; Fa. EHP, Zeichnungs-Nr. K-102 Index 1 vom 18.11.2020</p>	
<p>[A.18] Bodenmanagement B-Plan 99 Ossenpadd; IBH; Stand 20.05.2019</p>	
<p>[A.19] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 99 „Ossenpadd“ der Stadt Pinneberg – Anpassung Stand 2021; LAIRM Consult GmbH, Projektnr. 16232.01.01; Stand 01.11.2021</p>	
<p>[A.20] Verkehrstechnische Untersuchung, Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" Stadt Pinneberg; MASUCH+OLBRISCH, Projektnr. 16-338; Stand: 07.03.2018</p>	
<p>[A.21] Verkehrstechnische Untersuchung – Ergänzung, Bebauungsplan Nr. 99 "Ossenpadd" Stadt Pinneberg; MASUCH+OLBRISCH, Projektnr. A20-098; Stand: 06.01.2021</p>	
<p>[A.23] Bekanntmachung der Stadt Pinneberg vom 10.11.2021 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 99 der Stadt Pinneberg "Ossenpadd" nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	
<p>B. Sonstige Dokumente/Unterlagen der Stadt Pinneberg</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>[B.01] Zeichnung "Velo-Routen der Stadt Pinneberg"; Stand 08.04.2021 (Anlage zur DS 21/230 - Beschlussvorlage vom 31.08.2021)</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
C. Unterlagen zu B-Plänen der Gemeinde Kummerfeld	Kenntnisnahme.
[C.01] Abwägung zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB zum B-Plan 18 der Gemeinde Kummerfeld; dn.Stadtplanung; 02.09.2019 (Vorlage zum Satzungsbeschluss)	
[C.02] Planzeichnung zum B-Plan 18 "Gewerbegebiet östlich Ossenpadd" der Gemeinde Kummerfeld; dn.Stadtplanung; 09.09.2019 (Vorlage zum Satzungsbeschluss)	
[C.03] Begründung zum B-Plan 18 "Gewerbegebiet östlich Ossenpadd" der Gemeinde Kummerfeld; dn.Stadtplanung; 09.09.2019 (Vorlage zum Satzungsbeschluss)	
[C.04] Verkehrskonzept zum B-Plan 18 Kummerfeld; Lenk+Rauchfuß GmbH; 18.03.2019	
[C.05] Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan 18 Kummerfeld; Lärmkontor GmbH; 19.12.2018 [C.06] Begründung zum B-Plan 12 "Ossenpadd" der Gemeinde Kummerfeld; Maysack-Sommerfeld; 2006	
II. Zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Pinneberg bestehen von meiner Seite die folgenden Vorschläge und Anregungen.	Kenntnisnahme.
Die Nummerierung/Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Aspekte stellt dabei keine Wertung oder Priorisierung dar.	
01. Planziel "Anbindung nach Kummerfeld"	Kenntnisnahme.
Die Beschlussvorlage (DS-Nr. 14/155 vom 06.06.2014) zu dem vom Hauptausschuss am 09.07.2014 getroffenen Aufstellungsbeschluss enthielt in der Sachverhaltsbeschreibung unter dem Punkt "2.) Planungsziele" die Festlegung "Nördlich des B-Plan Gebietes sollen auch Gewerbeflächen der Gemeinde Kummerfeld mit erschlossen werden".	
Auch in den zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung veröffentlichten Unterlagen (Anlage 2 zur DS 15/219: "Information zum B-Plan 99 Ossenpadd"; Stand 23.09.2015) ist als eines der Planziele genannt:	
"Schaffung einer Anbindung an das Gewerbegebiet der Nachbargemeinde Kummerfeld (interkommunales Gewerbegebiet)".	Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>In der jetzt vorliegenden Begründung [A.04] ist unter den in Abschnitt 3 genannten Zielen eine Anbindung nach Kummerfeld jedoch nicht mehr aufgeführt.</p> <p>Ich rege an, die Herstellung einer interkommunalen Verkehrsanbindung nach Kummerfeld für das dortige Gewerbegebiet "Ossenpadd" (B-Pläne 12 und 18 der Gemeinde Kummerfeld) sollte wieder als Planziel in Abschnitt 3 der Begründung zum B-Plan aufgenommen werden.</p>	<p>Die Verbindung zwischen Pinneberg und Kummerfeld über den durchlaufenden Ossenpadd soll erhalten bleiben und ist so auch in den Planunterlagen berücksichtigt. Insofern ist dies kein explizites Planungsziel, sondern Bewahrung des Bestandes.</p> <p>Eine Ergänzung/Erwähnung wird in der Begründung eingefügt.</p>
<p>Die bisherige Planung hatte dieses Ziel enthalten. Auch hat die Stadt Pinneberg in ihrer in [C.01] dokumentierten, zum Kummerfelder B-Plan 18 abgegebenen Stellungnahme bestätigt, dass der Ossenpadd als Anbindung nach Kummerfeld genutzt werden soll:</p>	
<p>"Im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus des Ossenpadd, der ja zur Anbindung von zukünftigen Gewerbeblächen an die Pinneberger Westumgehung sowohl auf Pinneberger als auch auf Kummerfelder Seite genutzt werden soll, ist eine möglichst frühzeitige Abstimmung sinnvoll."</p>	
<p>Außerdem gingen auch sämtliche Planungen der Gemeinde Kummerfeld zu ihrem B-Plan 18 von einer Anbindung der Kummerfelder Gewerbegebiete über den Ossenpadd zum Westring aus, u.a. ist das auch Grundlage des Verkehrskonzeptes [C.04] gewesen - siehe Zitat aus der Wiedergabe des Konzeptes in der Begründung zum B-Plan 18 der Gemeinde Kummerfeld [C.03], Abschnitt 10.1 auf Seite 56:</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</p> <p>Die Verbindung zwischen Pinneberg und Kummerfeld über den durchlaufenden Ossenpadd soll erhalten bleiben und ist so auch in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung der Gemeinde Kummerfeld an den Ausbaukosten des Ossenpadd als Haupterschließung für deren Gewerbegebiet könnte in Betracht gezogen werden, unterliegt jedoch der politischen Entscheidung.</p>
<p>"Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Autobahn 23 (Autobahnabfahrt Pinneberg Nord). Die [...] Pinneberger Westumgehung wird zukünftig direkt zur Autobahnanschlussstelle Pinneberg Nord führen. [...] Hierbei übernimmt der Ossenpadd durch seine Verbindung im Norden vom dortigen Gewerbegebiet zum südlich geplanten Gewerbegebiet der Stadt Pinneberg mit Anbindung an die BAB 23 eine wesentliche Funktion."</p>	
<p>Ein Entfall der Anbindung der Kummerfelder Gewerbegebiete über den Ossenpadd an den Westring oder eine veränderte Planung von Pinneberg, die zu Einschränkungen in der Befahrbarkeit dieser Anbindung führt (wie z.B. Einschränkungen für Lkw's generell oder Gewichtsbeschränkungen) hätte also zur Folge,</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</p> <p>Die Verbindung zwischen Pinneberg und Kummerfeld über den durchlaufenden Ossenpadd soll erhalten bleiben und ist so auch in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>dass die Gemeinde Kummerfeld die ihrem B-Plan 18 zugrunde gelegten Umstände der verkehrlichen Erschließung nicht zutreffend ermittelt und abgewogen hat - wodurch der Kummerfelder Satzungsbeschluss zum B-Plan 18 an einem beachtlichen Mangel in Form eines Abwägungsdefizits leiden würde.</p>	<p>Eine Beteiligung der Gemeinde Kummerfeld an den Ausbaukosten des Ossenpadd als Haupterschließung für deren Gewerbegebiet könnte in Betracht gezogen werden, unterliegt jedoch der politischen Entscheidung.</p>
<p>Das kann und sollte meines Erachtens nicht Gegenstand (oder billigend in Kauf genommene Folge) der Pinneberger Planung sein.</p>	
<p>Es wäre wünschenswert, wenn Pinneberg auch weiterhin so vorbildlich "über den Tellerrand hinaus" planen würde und die interkommunale Verkehrsanbindung vorsehen und umsetzen würde - selbst wenn Kummerfeld auf die zwischenzeitlichen Überlegungen Pinnebergs, eine Anbindung nur unter Kostenbeteiligung Kummerfelds zu realisieren, zu meiner Verwunderung mit dem Hinweis reagiert hat, diese Anbindung sei gar nicht erforderlich, denn die Kummerfelder Gewerbegebiete seien auch auf anderem Weg erschlossen (namentlich über die "Prisdorfer Straße"). Die "Prisdorfer Straße" ist jedoch zum einen ein Schulweg, zum anderen zwischenzeitlich als geschwindigkeitsbeschränkte Zone ("Zone 30") ausgewiesen worden und daher gar nicht geeignet, hierüber den gesamten zusätzlichen Gewerbeverkehr zu leiten.</p>	
<p>Am Rande: Zu einer Kostenbeteiligung Kummerfelds an der Straßenanbindung scheinen offenbar bereits 2014 Absprachen getroffen worden zu sein - siehe Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.07.2014 zum Beschluss der Vorlage DS-Nr. 14/155: <i>"Auf Nachfrage von Ratsherrn [...] führt Herr [...] aus, dass sich Kummerfeld finanziell beteiligen werde, wenn nördlich des Bebauungsplangebietes auch Gewerbeflächen dieser Gemeinde erschlossen werden sollten."</i></p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung. Die Verbindung zwischen Pinneberg und Kummerfelder über den durchlaufenden Ossenpadd soll erhalten bleiben und ist so auch in den Planunterlagen berücksichtigt. Eine Beteiligung der Gemeinde Kummerfeld an den Ausbaukosten des Ossenpadd als Haupterschließung für deren Gewerbegebiet könnte in Betracht gezogen werden, unterliegt jedoch der politischen Entscheidung.</p>
<p>Davon ausgehend, dass die hier getroffene Aussage, Kummerfeld werde sich finanziell beteiligen wahrheitsgemäß war und korrekt protokolliert worden ist, scheinen bereits im Vorfeld entsprechende Absprachen und Zusagen erfolgt zu sein. Ein Kostenaspekt kann/sollte also einer Aufnahme der Anbindung als Ziel der Planung nicht entgegenstehen.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Selbst für den Fall, dass meinem obigen Vorschlag, die Anbindung nach Kummerfeld wieder als Ziel in die Begründung des Pinneberger B-Plan 99 aufzunehmen, nicht gefolgt werden sollte, rege ich daher an:</p> <p>Der Straßenanschluss des Ossenpadd nach Kummerfeld sollte in der Planung so vorgesehen werden, daß der Ossenpadd als Erschließungsstraße auch für die Kummerfelder Gewerbegebiete in der dafür erforderlichen Qualität ausgeführt wird - insbes. in Bezug auf eine ausreichende Straßenbreite (6,50m), ausreichend bemessene Radien (Schleppkurven für Sattelzüge), ausreichende Belastbarkeit (Eignung für Schwerlastverkehr) sowie ohne Befahrungsrestriktionen (z.B. bezüglich Lkw, zul. Gesamtgewicht oder Achsgewicht).</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.</p> <p>Die Verbindung zwischen Pinneberg und Kummerfelder über den durchlaufenen Ossenpadd soll erhalten bleiben und ist so auch in den Planunterlagen berücksichtigt. Insofern ist dies kein explizites Planungsziel, sondern Bewahrung des Bestandes.</p> <p>Eine Beteiligung der Gemeinde Kummerfeld an den Ausbaukosten des Ossenpadd als Haupterschließung für deren Gewerbegebiet könnte in Betracht gezogen werden, unterliegt jedoch der politischen Entscheidung.</p>
<p>Derzeit ist der Ossenpadd nördlich des "Osterloher Weges" noch für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t gesperrt mit Zusatzschild "Land- und forstwirtsch. Verkehr frei" (VZ 253 + ZZ 1026-38 VzKat) - diese Einschränkung wäre aufzuheben.</p>	
<p>Aus dem Text in der Begründung [A.04] im Abschnitt 5.3 (Innere Erschließung)</p> <p><i>"Das im Norden angrenzende Gewerbegebiet der Nachbargemeinde Kummerfeld (Ossenpadd, Prisdorfer Straße, Auweg) kann über die neue Anbindung an die Pinneberger Westumgehung erreicht werden."</i></p>	
<p>erhoffe ich gleichwohl entnehmen zu können, dass eine vollwertige Anbindung so wie von mir oben beschrieben vorgesehen ist.</p>	
<p>02. Straßenführung im Anschluss/Übergang nach Kummerfeld (nördliche Plangrenze)</p>	
<p>Ich begrüße das Vorhaben, die neue Straßenführung westlich (in die "Planstraße A") zu verlegen und die bisherige Trasse des Ossenpadd als Geh-/Radweg auszubilden, da die Trennung von Fahrzeug- und Personen-/Radverkehr gerade in Gewerbebereichen zu einer höheren Verkehrssicherheit beiträgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine geradlinige Straßenführung wurde verworfen, da dies auf Kummerfelder Seite nicht umsetzbar wäre. Durch den Erhalt des derzeitigen Ossenpadd als Fuß-/Radweg und die danebenliegende neue Erschließung ergibt sich der Versatz im Anschluss an den Ossenpadd auf der Kummerfelder Seite.</p>
<p>Aus Pinneberg kommend mündet die Veloroute 5 der Stadt Pinneberg in den südlichen Abschnitt des Ossenpadd ein und nutzt künftig die Allee der bisherigen Straßentrasse. Eine Fortsetzung nach Kummerfeld und Prisdorf wäre sinnvoll.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Leider setzt sich diese getrennte Straßenführung und das Radwegekonzept mit der Veloroute auf Seite Kummerfelds nicht fort (was außerhalb der Planungszuständigkeit Pinnebergs liegt).

Die in den jetzt ausgelegten Planunterlagen vorgesehene Ausführung des Verschwenks führt jedoch meiner Ansicht nach zu Problemen:

Die getrennte Verkehrsführung endet derzeit bereits vor der Einmündung "Im Hauen".

Auf Kummerfelder Seite ist im Ossenpadd nur ein einseitiger, kombinierter Geh-/Radweg vorgesehen, der auf der gegenüberliegenden (östlichen) Straßenseite liegt.

In Folge dessen muss hier der Ossenpadd von allen Fußgängern und Radfahrern ausgerechnet im Bereich des Verschwenks gequert werden (zweimal, wenn anschließend wieder nach links in die Straße "Im Hauen" abgebogen werden soll) - siehe roter Pfeil. Dadurch entsteht eine meiner Ansicht nach vermeidbarer Gefährdung.

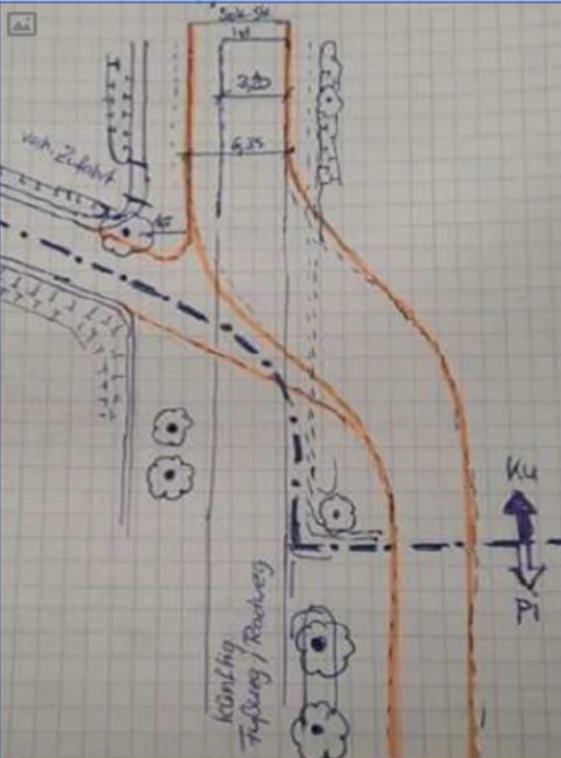
Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.

Eine Fortführung des Fuß-/Radweges weiter nach Norden ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse leider nicht möglich. Seitens der Gemeinde Kummerfeld wurde die Planung nicht befürwortet, so dass sich die vorgeschlagene Führung nicht umsetzen ließe.



Bildausschnitt aus der Planzeichnung [A.01] mit Ergänzung.

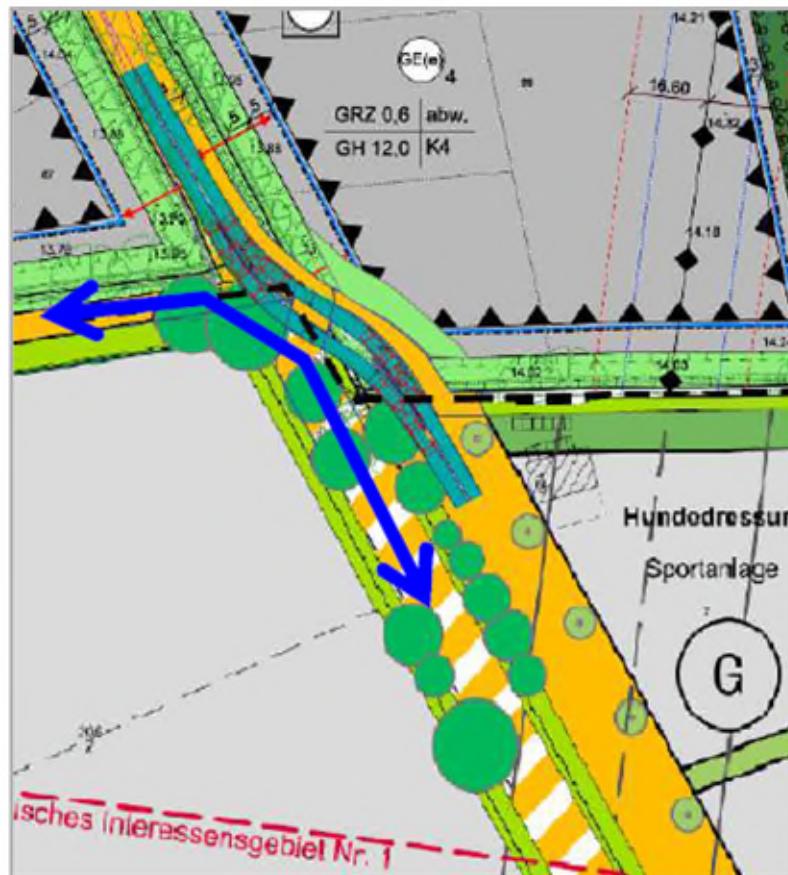
Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ausführung des Verschwenks auf der Fläche Pinnebergs stehen aus meiner Sicht zudem die vorhandenen, erhaltenswerten Bäume und Knickstrukturen entgegen, die in den Planzeichnungen -siehe Ausschnitt oben- auch im Umriss dargestellt sind.</p> <p>Ich rege an:</p> <p>Der Verschwenk könnte mit wesentlich geringerem Eingriff in die gewachsene Landschaftsstruktur auf Seite Kummerfelds erfolgen - siehe orangefarbige Darstellung in meiner nebenstehenden Prinzipskizze.</p> <p>Dadurch würde die verkehrliche Situation entschärft.</p> 	<p>Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung. Dies wurde im Planverfahren entsprechend mit der Gemeinde Kummerfeld diskutiert.</p> <p>Eine Fortführung des Fuß-/Radweges weiter nach Norden ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse leider nicht möglich. Seitens der Gemeinde Kummerfeld wurde die Planung nicht befürwortet, so dass sich die vorgeschlagene Führung nicht umsetzen ließe.</p>

(eigene Prinzipskizze, ohne Maßstab)

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Nachfolgend habe ich meinen Vorschlag dargestellt in Form einer Bildmontage aus den übereinandergelegten Plandarstellungen der B-Pläne Kummerfeld Nr. 18 (aus [C.02] entnommen) und der Pinneberger Planung (aus [A.01] entnommen) sowie einer von mir modifizierten Form der Straßenverlaufs-Kurve (aus [C.04] entnommen)



Die Vorteile dieser Ausführung wären:

- Erhalt der schützenswerten Bäume im Bereich des Verschwenks, sowohl auf Kummerfelder wie auch auf Pinneberger Seite;

Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung.

Dies wurde im Planverfahren entsprechend mit der Gemeinde Kummerfeld diskutiert.

Eine Fortführung des Fuß-/Radweges weiter nach Norden ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse leider nicht möglich. Seitens der Gemeinde Kummerfeld wurde die Planung nicht befürwortet, so dass sich die vorgeschlagene Führung nicht umsetzen ließe.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die Fortsetzung des aus Pinneberg kommenden neuen Rad-/Fußweges (Veloroute 5) bis zur Stadtgrenze/Einmündung "Im Hauen" erlaubt einen direkten Anschluss in die Straße "Im Hauen" hinein nach Prisdorf - siehe blauer Pfeil - und weiterhin (mit Straßenüberquerung) die Weiterfahrt nach Kummerfeld auf dem in Kummerfeld auf der Ostseite der Straße liegenden kombinierten Geh-/ Radweg; Bei Lage des Verschwenks in Höhe der Stadt-/Gemeindegrenze entsteht zudem eine natürliche Grünzäsur, die diese Ortsgrenze erkennbar werden lässt und gleichzeitig auch eine Vegetations-Anbindung der Wald-/Grünflächen mit der Feldmark Richtung Prisdorf herstellt. 	<p>Eine Fortführung des Fuß-/Radweges weiter nach Norden ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse leider nicht möglich. Seitens der Gemeinde Kummerfeld wurde die Planung nicht befürwortet, so dass sich die vorgeschlagene Führung nicht umsetzen ließe.</p>
<p>Diese Variante erlaubt außerdem weitgehend die Umsetzung des ursprünglichen Pinneberger Plankonzeptes, zumal Kummerfeld gemäß der Abwägungsliste zum B-Plan 99 (Anh.1 zur DS 16/171; Stand 01.07.2016) seinerzeit im Rahmen der TöB-Beteiligung KEINE Einwände gegen die damalige Pinneberger Planung geäußert hat).</p>	<p>Kenntnisnahme. Seitens Kummerfeld bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung auf Pinneberg Seite, jedoch wolle man diese nicht auf Kummerfelder Seite forsetzen.</p>
<p>03. Zusätzliche Verkehrsmengen aus Durchgangsverkehr Die vorliegenden verkehrstechnischen Betrachtungen [A.20] und [A.21] ermitteln und berücksichtigen ausschließlich vom Plangebiet indizierte Verkehrsmengen. Aus der Anbindung an Kummerfeld sowie aus der Straße "Im Hauen" nach Prisdorf, die ebenfalls in den Ossenpadd einmündet, bestehen bzw. entstehen jedoch weitere Verkehre, insbes.</p>	<p>Kenntnisnahme. Diese Daten waren in den Prognosedaten der Unterlagen Westumgehung enthalten. Zudem befindet sich in der Aktualisierung des VEP die Aussage, dass die GE-Erweiterungen auch außerhalb Pl einbezogen wurden.</p>
<p>1) Ziel- und Quellverkehr aus dem Kummerfelder Gewerbegebieten am Ossenpadd; namentlich von den Anliegern der B-Pläne 12 und 18 der Gemeinde Kummerfeld. Insbesondere für den Kummerfelder B-Plan 18 wurde die Anbindung zum Westring von Kummerfeld sogar planerisch als der primäre Erschließungsweg festgelegt/angenommen (und mit dieser Begründung eine Verkehrszunahme für die Prisdorfer Straße als minimal und daher als nicht betrachtungsrelevant gesehen),</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
2) Schleich- und Anwohnerverkehr, der aus/nach Prisdorf und Kummerfeld über den Ossenpadd als Anbindung zum Westring fließt, sowohl aus der Straße "Im Hauen" wie auch von der "Prisdorfer Straße" aus.	Kenntnisnahme Schleich- und Anwohnerverkehr ist bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.
3) Der Ossenpadd wird absehbar künftig als eine Ausweichstrecke zum Erreichen des Westringes genutzt werden, insbes. bei hoher Verkehrsbelastung auf der Elmshorner Straße in Richtung Süden (z.B. durch Umleitungsverkehr von der A23 / Ausweichverkehr bei Stausituationen), da dann erfahrungsgemäß die Kreuzung Elmshorner Straße/West-ring/Quickborner Straße durch den entstehenden, erheblichen Linksabbiegerverkehr (zur Wiederauffahrt auf die AS "Pinneberg-Nord") überlastet wird. Bereits heute kommt es in dieser Situation dort zu Rückstaus, die dann teilw. bis in den Ortskern Kummerfelds zurückreichen. Verkehre aus dem Norden durch Kummerfeld in Richtung Westring werden sich folglich auf den Ossenpadd verlagern.	Insgesamt wird es einen Straßenausbau geben, der einem Gewerbegebiet entspricht. Und dessen Erschließung dient. Eine schnelle Durchfahrt wird aufgrund der zu erwartenden Verkehre im Rahmen eines Gewerbegebietes sowie durch einen erforderlichen Versatz in der Straßenführung eingeschränkt.
4) Verlagerungsverkehre, denn der Weg über den Ossenpadd stellt im Gegensatz zu den Ortsdurchfahrten durch Kummerfeld oder Prisdorf eine ampelfreie (!) Verbindung zum Westring dar und gewinnt durch den Straßenausbau auch an Attraktivität.	Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Straßenführung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.
Auch die Gemeinde Kummerfeld ging in ihrer Stellungnahme von einer zusätzlichen Verkehrsverlagerung auf den Ossenpadd aus (Zitat aus der Abwägung [C.01], Seite 36):	Kenntnisnahme Die prognostizierte Verkehrsmenge aus dem Kummerfelder Gewerbegebiet ist bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.
<i>"Gleichzeitig wird der vorgesehene Ausbau des Ossenpadd mit Anbindung an den Westring auf Pinneberger Stadtgebiet auch zu einer gewissen Entlastung des Ortskerns von Kummerfeld führen, da auch ein Großteil der derzeitigen LKW-Fahrzeugbewegungen aus den angrenzenden B-Plänen Nr. 8, 12, 16 und 17 diese vereinfachte Anbindung nutzen werden."</i>	
Bei Ansatz der in [A.20] aufgestellten Berechnungsmethode und Rahmenbedingungen ergäbe sich nach meiner Auffassung bereits allein aus dem Ziel- und Quellverkehr der Plangebiete der Kummerfelder B-Pläne 12 und 18 (= direkte Anlieger des Ossenpadd!) mit einer Gesamt-Gewerbefläche von $2,46 + 3,84 = 6,3$ ha	Kenntnisnahme Die prognostizierte Verkehrsmenge aus dem Kummerfelder Gewerbegebiet ist bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Ossenpadd von ca. 425 Kfz/Tag, die bisher in der Verkehrsbelastung nicht enthalten/berücksichtigt wurde.

Selbst unter der Annahme, dass diese Verkehre nur zu 70% die neue Verkehrs- anbindung über den Ossenpadd zum Westring bzw. zur BAB-Auffahrt Pinneberg- Nord nutzen (wobei die Gemeinde Kummerfeld wie gesagt in ihrer Betrachtung zusätzlicher Verkehre durch Kummerfeld davon ausging, dass der gesamte zusätzliche Verkehr aus dem Gewerbegebiet Ossenpadd über die Anbindung zum Westring fließen werde), würde sich die in der verkehrstechnischen Betrachtung dargestellte Verkehrsmenge um ca. 300 Kfz/Tag erhöhen.

Allein das entspricht bereits einer deutlichen Zunahme gegenüber der jetzigen Betrachtung. Hinzu kämen noch die vorgenannte Anwohner-, Schleich-, Ausweich- und Verlagerungsverkehre.

Es ist meiner Ansicht nach nicht sachgerecht und stellt einen nach § 214 BauGB für die Rechtswirksamkeit beachtlichen Abwägungsmangel dar, in der Betrachtung des Verkehrs auf dem Ossenpadd allein auf die aus dem Plangebiet des B- Plan 99 indizierten Verkehre abzustellen und die o.g. Durchgangs- und Schleich- verkehre unberücksichtigt zu lassen bzw. quasi mit "Null" in Ansatz zu bringen. Ich verweise diesbezüglich auf das Urteil des OVG Schleswig-Holstein – AZ 1-KN 4/15 – zur Rechtsunwirksamkeit des B-Planes 115 "Parkstadt Eggerstedt", insbes. auf die Randnummern 82 und 83. Diese seien hier auszugsweise zitiert:

"Soweit sich die Verkehrsuntersuchung [...] darauf beschränkt, allein den planindizierten Ziel- und Quellverkehr zu betrachten und auf das daraus abgeleitete Neuverkehrsaufkommen abzustellen, greift dieser Ansatz jedenfalls zu kurz. [...] Die der Schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Verkehrserzeugung zugrunde gelegte unzureichende Datenlage bedingt mithin [...] einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB zu bewertenden beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Bedeutung gewesen ist."

Ich rege daher an, auch die zusätzlichen Verkehrsmengen

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Die prognostizierte Verkehrsmenge aus dem Kummerfelder Gewerbegebiet ist bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.

Kenntnisnahme

Die prognostizierte Verkehrsmenge aus dem Kummerfelder Gewerbegebiet ist bei der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Gewerbeverkehr aus den am Ossenpadd liegenden Kummerfelder Gewerbegebieten (B-Pläne 12 und 18, aber auch Plangebiete der B-Pläne 8, 16 und 17 der Gemeinde Kummerfeld)
- Schleich- und Anwohnerverkehr über den Ossenpadd zum Westring (aus Prisdorf über die Straße "im Hauen" sowie aus Kummerfeld und Prisdorf über die "Prisdorfer Straße" in den Ossenpadd kommend)
- Verlagerung von Verkehren, die bisher über den Ortskern Kummerfeld flossen
- Ausweichverkehr (bei Stau auf der A23 und in Folge auf der Elmshorner Straße),

sowohl in die verkehrstechnische wie auch in die lärmtechnische Betrachtung mit aufzunehmen und zu betrachten.

04. Zusätzliche planindizierte Verkehrsmengen aus neu zugelassenen Nutzungen

Für die Gewerbeflächen im Plangebiet wurden (gemäß Nr. 1.3 des Textteils [A.02]) jetzt auch die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke generell zugelassen.

Diese Nutzungen erzeugen gegenüber reinen Gewerbenutzungen jedoch einen deutlich höheren Ziel- und Quellverkehr durch Kunden, Besucher, Patienten, usw.

Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es Überlegungen gibt, im Plangebiet größere gesundheitliche Einrichtungen (Kliniken) anzusiedeln, die absehbar einen erheblichen Betriebs- und Publikumsverkehr haben werden.

Die vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchungen gehen jedoch von planindiziertem Verkehr auf Basis von Gewerbenutzungen mit Liefer- und Mitarbeiterverkehren und nur einem geringen Anteil an Besucher- und Kundenverkehr aus.

Ich rege an, die aus den zusätzlich gestatteten Nutzungen zu erwartenden höheren Verkehrsmengen in die verkehrstechnische Betrachtung aufzunehmen.

Kenntnisnahme

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke waren seit Beginn der Planung zulässig. Insofern ist keine neue Zulässigkeit eingebroacht worden.

Die Frage der Klinik ist mittlerweile entschieden worden und ein neues Zentralklinikum soll im Bereich Ossenpadd entwickelt werden. Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Straßenführung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

05. Einmündung Ossenpadd / Westring

Bei dem über diese Einmündung zum Westring abfließenden Verkehr weist die ergänzende Betrachtung [A.21] gegenüber der bisherigen Betrachtung [A.20] eine verringerte Verkehrsmenge in der maßgeblichen Nachmittagsspitze aus:

- Aus dem Ossenpadd zum Westring abfließende Verkehrsmenge: bisher angesetzt 265 Kfz/h, jetzt nur noch 238 Kfz/h,
- Davon Linkseinbeger in den Westring: bisher 155 Kfz/h, jetzt nur noch 136 Kfz/h.

Die ergänzende verkehrstechnische Betrachtung kommt im Fazit zum Ergebnis, dass die Anbindung über diesen Knotenpunkt (weiterhin) ausreichend leistungsfähig sei.

Dieser Ansicht vermag ich nicht zu folgen.

Die im Rahmen der Umplanung entfallenen Wohnflächen waren nie über den Ossenpadd erschlossen, sondern über Stichstraßen direkt an die "Elmshorner Straße" angebunden (siehe graphische Gegenüberstellung auf Seite 3 in [A.21]), so dass deren Entfall nicht zu einer Entlastung des Ossenpadd führt.

Dadurch, sowie durch die bisher nicht betrachteten, zusätzlich zu erwartenden Verkehre -siehe obige Nummern 03 und 04 meiner Stellungnahme- ergibt sich meiner Ansicht nach mit der Umplanung eine Erhöhung der Anzahl der an der Einmündung Ossenpadd/Westring zu erwartenden Verkehrsmenge (insbes. der Linkseinbeger mit Fahrtziel Pinneberg/Bo-Ho/A23), keine Verminderung.

Absehbar wird sich eine Verschlechterung der Qualitätsstufe an der Einmündung ergeben.

Und schon heute kommt es zu den nachmittäglichen Stoßzeiten zu einem Rückstau auf dem Westring, der bis über die Einmündung Ossenpadd hinausreicht, so dass später dortige Linkseinbeger lange Wartezeiten zu erwarten haben.

Ich rege an, die Betrachtung für die Einmündung Ossenpadd / Westring (insbes. bzgl. der Linkseinbeger) zu überarbeiten.

Eine nicht verkehrsgerechte Planung und längere Wartezeiten für Linkseinbeger an dieser Einmündung werden -so fürchte ich- dazu führen, dass es zu verkehrs-

Kenntnisnahme

Die Berechnungen der aktuellen Planungen haben diese rechnerischen Werte ergeben.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Entwicklungen im Umfeld wurden gem. VEP berücksichtigt, daher sind hieraus (GE Kummerfeld etc.) keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die berechneten Neuverkehre stellen die wahrscheinliche künftige Verkehrsbelastung korrekt dar.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>und lärmtechnisch ungewollten Ausweichfahrten kommen wird (Pkw aus dem Ossenpadd weichen dann über den "Osterloher Weg" zur "Elmshorner Straße" aus, Lkw fahren über Kummerfeld (im Ossenpadd nach Norden - Prisdorfer Straße - Bundesstraße - Elmshorner Straße), da sie auf diesen Wegen als Rechteinbieger einen schnelleren Abfluss erwarten können.</p>	<p>Ein Ausweichen über Osterloher Weg soll vermieden werden, ggf. durch Verkehrsanweisung. Eine Lkw-Durchfahrt durch den Osterloher Weg soll nicht zulässig sein. Dies wird jedoch nicht im Bebauungsplan geregelt, sondern durch entsprechende verkehrsbehördliche Anweisungen.</p>
<p>Zur Lösung der Situation rege ich an, an der Einmündung Ossenpadd / Westring eine über Kontaktschleifen bedarfsgesteuerte Lichtzeichenanlage vorzusehen. Zur Vermeidung einer gegenseitigen negativen Beeinflussung sollte die Schaltung mit der Grünphase der Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Elmshorner Straße synchronisiert werden.</p>	
<p>06. Schalltechnische Untersuchung - unvollständige Betrachtung der Ausgangslage</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung [A.19] stellt im Übersichtsplan (dargestellt in Abschnitt A 1.1) und in der Aufstellung der Vorbelastungen (in Abschnitt A 2.1.1) lediglich die Vorbelastungen aus dem Gebiet des am Ossenpadd gelegenen, bestehenden Kummerfelder B-Planes 12 dar, berücksichtigt aber nicht die Vorbelastungen, die sich aus den Gewerbeflächen des inzwischen seit über einem Jahr rechtsgültigen Kummerfelder B-Plan 18 ergeben werden, dessen Gewerbeflächen direkt im Norden an das Plangebiet angrenzen (siehe hierzu auch die zugehörige schalltechnische Untersuchung [C.05]).</p> <p>Die vorliegende schalltechnische Untersuchung [A.19] basiert auch in der aktualisierten Fassung (Stand 01.11.2021) insoweit auf veralteten/unvollständigen Daten, die nicht den für das Plangebiet anzusetzenden Rahmenbedingungen entsprechen.</p> <p>Ich rege an, auch die (weitere) Vorbelastung, die sich aus [C.05] ergibt, in die schalltechnische Untersuchung aufzunehmen und entsprechend ihrer Auswirkungen auf das Plangebiet zu würdigen.</p> <p>Die Datenermittlung sollte auf Basis der zum jetzigen Planungszeitpunkt für das Plangebiet tatsächlich bestehenden bzw. zu erwartenden Sachlage erfolgen, ansonsten könnte sie meines Erachtens als unvollständig angesehen werden. Wer-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In enger Abstimmung mit der Stadt Pinneberg wird die Vorbelastung durch den B-Plan 18 Kummerfeld berücksichtigt und in der schalltechnischen Untersuchung ergänzt.</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die schalltechnische Untersuchung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

den nicht alle abwägungsrelevanten Belange, die zum Zeitpunkt der Planung bekannt sind vollständig ermittelt/berücksichtigt, sehe ich das Gebot der gerechten Abwägung verletzt (es bestünde ein für die Rechtswirksamkeit der Satzung wesentliches Abwägungsdefizit).

07. ÖPNV-Erschließung

Im Abschnitt 5.2 der Begründung [A.04] wird ausgeführt: "Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 185 und 154 an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstliegende Bushaltestelle ist "Beim Ratsberg" direkt an der Elmshorner Straße und circa. 400 m südlich des Plangebiets liegen."

Die Grundlage für die Festlegung der Kriterien zur Verkehrserschließung basiert im Wesentlichen auf den Angaben der VDV-Schrift zu Verkehrserschließung und Verkehrsangebot im ÖPNV (VDV Schriften 4-6/2001). Hiernach gilt für ländlich strukturierte Gebiete ein Radius von 600 m um eine Haltestelle als deren Erschließungsbereich.



Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>(Bildquelle: "https://www.calcmaps.com/de/map-radius/" mit Radius R=600m; von mir ergänzt um Darstellung des Plangebietes)</p> <p>Wie nebenstehendes Bild zeigt, erschließt der Umkreis von 600 m um die Bushaltestelle "Beim Ratsberg" (blau dargestellt) jedoch nur etwa ein Drittel des Plangebietes (gelb umrandet). Große Teile des Plangebietes liegen nicht innerhalb dieses 600m-Erschließungsradius.</p> <p>Ich stelle daher die Beurteilung "das Plangebiet ist an das ÖPNV-Netz angeschlossen" in Frage und rege an, diese Aussage unter den oben genannten Aspekten zu prüfen und neu zu bewerten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der entsprechende Abschnitt und die damit einhergehende Bewertung wird im Kapitel 5.2 „ÖPNV“ entsprechend der Einwendung und dem Anpassungsvorschlag in der Stellungnahme der SVG ÖPNV -Verwaltungsgemeinschaft vom 26.11.2021 und 14.03.2016, wie folgt angepasst:</p>
	<p><i>Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 185 und 594 teilweise an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Pinneberg, Ratsberg" in rund 550 m Entfernung (Luftlinie bis Mitte Plangebiet), womit etwa die nördliche Hälfte des Plangebietes außerhalb der nach dem Regionalen Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für diese Raumkategorie anzusetzenden Einzugsbereich von 400 m liegt. Die Buslinien knüpfen in ihrem weiteren Verlauf an diverse weitere HVV-Bahn- und -Buslinien an. Zur Optimierung der ÖPNV-Erschließung sollte die Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle in der Elmshorner Straße nördlich der Quickborner Straße mit fußläufiger Verbindung ins Plangebiet hinein geprüft werden.</i></p>
<p>Zwecks einer -ggf. auch erst später zu realisierenden- Verbesserung der Anbindung rege ich an, in Abstimmung mit dem regionalen Verkehrsunternehmen (HVV) zu prüfen, ob in Höhe der Hausnummer 204 der "Elmshorner Straße" im Bedarfsfall später ein weiterer Haltepunkt eingerichtet werden könnte. Hierüber entstünde sowohl für das Gewerbegebiet (über den Verbindungsweg für Fußgänger/Radfahrer zur "Planstraße C") wie auch für die Anwohner im "Osterloher Weg" eine verbesserte Anbindung an das ÖPNV-Netz.</p>	<p>Berücksichtigung Anregung kann im Falle der Realisierung des Baugebietes mit Verkehrsunternehmen abgestimmt werden.</p>
<p>08. Schutzbereichsanordnung (Verteidigungsanlage Appen) Auf den Flurstücken des Plangebietes liegt nach meinem Kenntnisstand eine entsprechende Baulast/Auflage (siehe Anordnung des BMI, Az I/005 SH/1 vom 17.10.2012 und I/005 SH/2 vom 02.01.2017).</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung Hinweis auf die Schutzbereichsanordnungen werden eingefügt Hinweis auf Abstimmung mit der S-H Netz AG ist bereits enthalten.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Die Bestimmungen des B-Planes dürfen diese Auflage nicht unterlaufen bzw. müssen dieser entsprechen. Die geplante max. zulässige Bauhöhe liegt weit unterhalb der Einschränkung, gleichwohl gelten gemäß der Anordnung auch Einschränkungen, z.B. für Sendeanlagen, zu denen im B-Plan keine Festlegungen getroffen worden sind.

Ich rege an, einen entsprechenden Hinweis auf die zu beachtende Schutzbereichsanordnung in den Textteil des B-Planes (und auch in die Begründung) mit aufzunehmen.

09. Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Das Plangebiet wird von einer 110 kV-Freileitung der SH-Netz AG durchquert. Von Freileitungen gehen elektromagnetische Felder aus.

In NRW besteht ein Abstandserlass, der für schutzwürdige Nutzungen, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (Büronutzung, Betriebsleiterwohnungen, etc.), einen Mindestabstand vom 10 m beidseitig der Leitungsachse vorsieht. In Schleswig-Holstein gibt es einen derartigen Erlass nicht. Aber gemäß der "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" (Länderausschuss für Immissionsschutz - LAI 2004) ist erst bei einem Abstand von mehr als 20 m zur Senkrechten durch die Leitungsstrasse -dies entspricht einem Abstand zur Senkrechten durch den ruhenden äußeren Leiter von 10 m -davon auszugehen, dass die in der 26. BlmSchV genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Ich rege an, zu dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Schutzbereich eine Auflage in den Textteil aufzunehmen, über die das Einrichten von schutzwürdigen Nutzungen mit regelmäßiger oder dauerhaftem Aufenthalt von Menschen (Betriebsleiterwohnungen, Arbeitsplätze, usw.) innerhalb dieses Schutzbereiches untersagt wird.

10. Masten der 110 kV-Freileitung darstellen

Für die 110 kV Freileitung werden in Abschnitt 2.12 der Begründung [A.04] mehrere einzuhaltende Schutzmaßnahmen angegeben. Hierzu gehören u.a. Einschränkungen bzgl. Tiefbaurbeiten in einem 10m-Schutzbereich um die Masten

Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung

Textliche Festsetzung hinsichtlich Ausschlusses von schutzwürdigen Nutzungen im Bereich der Hochspannungsleitung wird ergänzt.

Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung

Standorte der Masten werden in der Planzeichnung dargestellt und auf Erreichbarkeit bei Umsetzung der Planung geprüft.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

sowie die Anforderung, dass die Standorte der Masten zugänglich bleiben müssen.

Die Standorte der Masten sind jedoch aus den Planunterlagen nicht erkennbar.

Ich rege an, in die Planzeichnung die Lage der Stützen der Freileitung mit aufzunehmen/darzustellen und zu prüfen, ob die Masten bei der vorgesehenen Neugliederung des Raumes weiterhin anforderungsgemäß erreichbar bleiben.

11. Bestehende / Zu erhaltende Bäume sind teilw. nicht dargestellt

In der Planzeichnung [A.01] und im Baumplan [A.06] sind in den folgenden Bereichen die dort aktuell vorhandenen Bäume und die Übersteher in den Knicks teilweise gar nicht dargestellt und teilweise nur zeichnerisch angedeutet, jedoch nicht mit dem grünen Kreis – Plansymbol "Erhaltung: Bäume" – gekennzeichnet.

- Entlang des Ossenpadd im Straßenverlauf nördlich der "Planstraße A"
- Im westlichen Teil des "Osterloher Weg"
- Im Verlauf des Knicks zwischen den Flächen GEe 8 und GEe 9
- Im Grünstreifen entlang der nördlichen Plangrenze (Anschluss nach Kummerfeld)
- Entlang der Straße "Im Hauen" auf der zum Plangebiet gehörenden Südseite der Straße
- Im Verlauf der "Planstraße B" (neue Straßenführung des Ossenpadd)

In der Zeichnung "Bestandsplan - Biotoptypen" [A.05] sind diese Bäume jedoch vollständig aufgenommen worden. Eine Vielzahl davon erreicht Stammumfänge, die diese Bäume meiner Ansicht nach als erhaltenswert qualifizieren. Die Übersteher in den Knicks sind darüber hinaus integraler Bestandteil der nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH geschützten Biotope und von daher ebenfalls zu erhalten.

Beispiel:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Alle aufgemessenen Bäume sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Zu erhaltende Einzelbäume sind mit einem Erhaltungsgebot (Kreissignatur) versehen. Der Erhalt von Einzelbäumen in zu erhaltenden Knicks ist über die flächige Darstellung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sichergestellt. Ein separates Erhaltungsgebot ist hierbei nicht erforderlich.

Der Erhalt des potenziell als Fledermausquartier geeigneten „Habitatbaums“ ist in diesem Sinn über die Flächensignatur gesichert.

Stellungnahmen - Private



Auszug Planzeichnung [A.01]



Auszug Zeichnung "Bestand Biotypen" [A.05] enthält die Bestandsbäume

Leider gib es in Pinneberg keine Satzung zum Schutz des Baumbestandes. Hier steht Pinneberg hinter dem Beispiel angrenzender Gemeinden (u.a. Rellingen, Wedel, Kummerfeld) zurück. Ein Schutz für erhaltenswürdige, bestehende Bäume im Plangebiet müsste (und sollte) daher über die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen.

Ich rege an, in der Planzeichnung auch die bisher hierin nicht (bzw. nur angedeutet) dargestellten, aber bestehenden größeren Bäume mit dem entsprechenden Plansymbol (grüner Kreis mit schwarz ausgefülltem Mittelpunkt) als "bestehend / zu erhalten" zu kennzeichnen.

Das gilt insbesondere für den "Habitsbaum" und die Übersteher in den Knicks - siehe hierzu auch meine Anregung Nr. 15.

12. Löschwasserversorgung

Der Grundschatz des Löschwasserbedarfs ist durch die Erschließung zu gewährleisten und wird i.d.R. über das Trinkwassernetz realisiert. Nur die über den Grundschatz hinausgehenden Bedarfe sind durch den Bauherrn vorzuhalten. Die vom Erschließungsträger bereitzustellende Löschwassermenge ist von der Ausweisung des Gebietes nach BauNVO und der festgelegten Geschoßflächenzahl abhängig. Maßgeblich hierfür sind das DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sowie die 1. Wassersicherstellungsverordnung.

Ich rege an,

Kenntnisnahme

Seitens der Stadtwerke wurden keine Bedenken vorgetragen hinsichtlich nicht ausreichender Löschwasserversorgung. Insofern ist das Vorsehen von zusätzlichen Zisternen, Brunnen oder Saugstellen nicht erforderlich. Ebenso wenig ist vorgesehen das Regenwasser aus den Rückhalteflächen als Löschwasser zu nutzen. Bei den Rückhalteflächen wird eine möglichst naturnahe Anlage angestrebt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

1) die Verfügbarkeit der für den Grundschutz erforderlichen Löschwassermenge zu prüfen.

Auch wenn die Erschließung mit Trinkwasser nicht Gegenstand des planungsrechtlichen Verfahrens ist, kann sich bei unzureichender Auslegung/Verfügbarkeit die Erfordernis einer Löschwasserbereitstellung über Zisternen, Brunnen oder Saugstellen ergeben, die dann bzgl. ihres Flächenbedarfes und der erforderlichen Nutzungswidmung Einfluss auf den B-Plan haben - und die auch bei der Ermittlung der Erschließungskosten berücksichtigen werden sollten.

2) für den Fall, dass das geplante Niederschlagswasser-Rückhaltebecken auch als Reservoir zur Entnahme von Löschwasser vorgesehen werden soll oder muss, wäre es entsprechend zu gestalten (Saugstelle, ggf. Abdichtung) und es wäre ein entsprechender Nachweis der sicher verfügbaren Menge -d.h. abzüglich der für Verdunstung und Schlammansammlung anzusetzender Höhen- zu führen.

In Anbetracht dessen, dass stehendes Grundwasser nur ca. 0,85m unter der Geländeoberfläche anzufinden ist, würde ein entsprechend baulich gestaltetes und hinreichend tief angelegtes Becken dauerhaft Wasser enthalten und bei entsprechender Größe ein Löschwasser-Reservoir bilden können.

3) sofern eine Löschwasserentnahme auch aus den Rückhaltebecken erfolgen kann/soll (oder muss), sollte eine geeignete (d.h. der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" entsprechend ausgeführte und belastbare) Zufahrt und eine Saugstelle mit Aufstellfläche vorgesehen und im B-Plan dargestellt werden.

13. Schutzone Wasserschutzgebiet

Die Begründung [A.04] enthält unter Nr. 10.2 den Hinweis, dass sich ein Großteil des Plangebietes in der Schutzone III B des Wasserschutzgebietes "Peiner Weg" befindet. Im Textteil [A.02] finden sich daher unter Nr. 1.54 bis 1.56 entsprechende Auflagen.

Ich rege an, den Bereich der Schutzone in der Planzeichnung auch zeichnerisch (nachrichtlich) in der Planzeichnung darzustellen, damit der betroffene Teilbereich erkennbar wird.

14. Erschließung / Medien

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Geltungsbereich der Schutzone III B des Wasserschutzgebietes „Peiner Weg“ wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>In der Planung zum B-Plan ist bezüglich der Ver- und Entsorgungsmedien lediglich die Niederschlagswasser-Entwässerung vorgeplant und eine erforderliche Fläche für Regenwasser-Rückhaltung ausgewiesen.</p>	<p>Im Zuge der Erschließungsplanung wird über den konkreten Ausbau der Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden und die Maßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt.</p>
<p>Ich gebe zu bedenken, dass ggf. auch für Betriebsgebäude bzw. Straßenverteilerkästen anderer Medien ggf. Flächen erforderlich sind. Folgende Medien wären zu betrachten:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 1) Elektro: Es sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang im Planbereich Kundenanschlüsse erforderlich sind. Energieintensive Betriebe erfordern ggf. auch Anschlüsse ans Mittelspannungsnetz. Hierfür sind ggf. eine oder mehrere örtliche Verteil- und Transformatortationen erforderlich. 2) Gas: Abhängig vom Versorgungsnetz (Anschluss ans Hochdruck- oder Mitteldrucknetz?) ist ggf. eine Gas-Druckregelstation erforderlich, für die dann ein Standort vorgesehen werden sollte. 3) Trinkwasser: siehe obige Anmerkungen zu Löschwasser 4) Abwasser: Abhängig von der Höhenlage der Schmutzwasser-Übergabemöglichkeit und der Gefällesituation könnte ggf. eine Pumpstation erforderlich werden, um das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ins Entsorgungsnetz einleiten zu können. 5) IT/Telefon/TV: Ist späterer ein Anschluss an ein Glasfasernetz (z.B. pinnau.com) vorgesehen? Ist ein Anschluss an das Kupfernetz der Deutschen Telekom AG vorgesehen? Nutzt die Kabel Deutschland GmbH die Leitungswege von pinnau.com / Telekom oder werden eigene Leitungen verlegt? 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung wird über den konkreten Ausbau der Ver- und Entsorgungsleitungen entschieden und die Maßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt.</p>
<p>Ich rege an:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Erfordernis von Umsetz-/Verteilstationen/Schaltanlagen. Weiterer Vorteil einer frühzeitigen Planung: Investoren könnten später eine vorbereitete Netzplanung vorfinden ... das vermeidet lange Erschließungszeiten! • Die Leitungsverlegung der Backbones sollte im Rahmen der Erschließung stattfinden 	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- (keine nachträglichen Straßenbaumaßnahmen!)
- Vorbereitete Straßenquerungen mit Leerrohren und Kabelzugschächten an den Enden vorsehen (erlaubt Nachverlegung/Objektanschlüsse ohne Aufreißen des Straßenbelages).
- Ggf. sollten auch längs der Straßen Leerrohre vorbereitet werden, die dann bei Bedarf (z.B. mit Lichtwellen-/IT-Kabeln) nachbelegt werden können.

Mir ist bewusst, dass diese Punkte nicht Aufgabe/Gegenstand der Festsetzung eines B-Planes sind, sondern im Rahmen der Erschließung relevant werden. Gleichwohl sollte eine mögliche Rückwirkung auf planerische Aspekte - wie z.B. Flächenbedarf für Verteiler- und Verstärkerstationen - von vornherein beachtet werden, damit diese nicht später zu einem ungeplanten Flächenbedarf oder einer Lichtraumeinschränkung von Verkehrsflächen wie Geh- und Radwegen führen

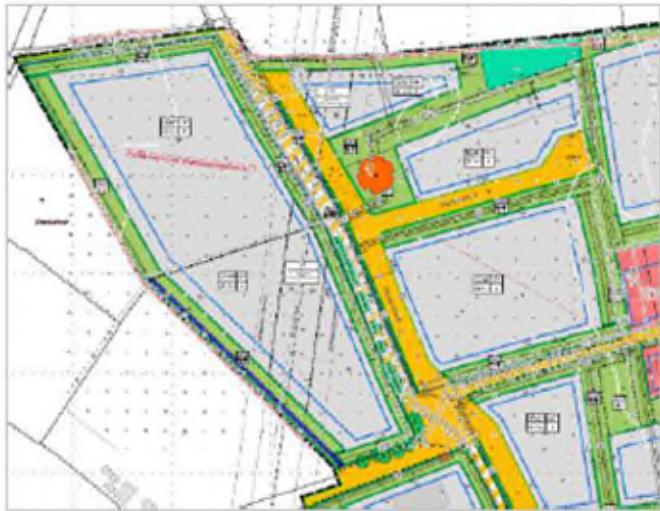
15. Habitatsbaum (potentielles Fledermausquartier)

Im Rahmen der Artenkartierung wurde ein als potentielles Fledermausquartier eingestufter Baum erkannt.

Ein Übereinanderlegen der Planzeichnung [A.01] und der Darstellung der Lage des im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages [A.10] erkannten, potentiellen Habitatsbaumes (Zeichnung Planula, 2019; dargestellt als "Abbildung 15" unter Nr. 10.3.2.2 der Begründung [A.04]) zeigt:

Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung.

Der Baum ist in der flächigen Ausweisung zum gesetzlich geschützten Knick enthalten. Eine zusätzliche Ausweisung als Habitatbaum mit besonderem Schutzstatus wird zusätzlich ergänzt.



(Bildmontage von mir aus [A.01] und [A.10])

Der betreffende Habitatsbaum (orange gekennzeichnet) liegt innerhalb der als ÖG2 vorgesehenen Grünfläche.

Ich rege an, dass dieser Baum ebenfalls als zu erhaltender Baum in der Planzeichnung dargestellt werden sollte (siehe hierzu auch meine unter Nr. 11 aufgeführte Anregung), so dass er auch künftig weiterhin als Fledermausquartier dienen kann.

Über die in den Planunterlagen dargestellte Grün- und Knickfläche kann sowohl die Waldfläche als auch die für Fledermäuse als Jagdhabitat geltende Knicklandschaft an der nördlichen Plan-gebietsgrenze erreicht werden (in denen gemäß Artenschutzfachbeitrag auch Jagdaktivitäten beobachtet worden sind).

Eine Unterbrechung des Knicks zwischen den Plangebieten GEe 8 und GEe 9 sollte daher unbedingt verhindert/untersagt werden.

Ich rege an, diesen Zusammenhalt der Grün- und Knickflächen planerisch sicherzustellen, z.B. durch Kennzeichnung mit dem Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" in der Planzeichnung entlang des bestehenden Knicks.

Kenntnisnahme bzw. Nichtberücksichtigung

Ge 8 und Ge 9 werden über die Planstraße A bzw. B erschlossen. Eine Erschließung über die zwischen den Teilgebieten liegende Grünfläche ist nicht vorgesehen. Insofern ist nicht mit einer Durchbrechung des mittigen Knicks zu rechnen und es ist keine spezielle Kennzeichnung „Bereich ohne Ein-/ausfahrt“ erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>16. Einleitung von Niederschlagswasser in einen Verbandsgraben</p> <p>Entlang eines Teils der nördlichen Plangrenze verläuft der Verbandsgraben 7d des Wasserverbandes Pinneberg-Bilsbek-Gronau, der derzeit das von den angrenzenden -bisher landwirtschaftlich genutzten- Flächen über die Oberfläche ablaufende Niederschlagswasser ableitet.</p> <p>In diesen Verbandsgraben wird künftig durch die Gemeinde Kummerfeld auch anfallendes Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen ihrer Gewerbegebiete (gedrosselt) eingeleitet.</p> <p>Die Gemeinde Prisdorf hat in ihrer zum Kummerfelder B-Plan 18 abgegebenen Stellungnahme (Schreiben vom 24.05.2019 - in der Abwägung [C.01]) darauf hingewiesen</p> <p><i>"Die Gemeinde Prisdorf kann über den Verbandsgraben im Hauen kein Niederschlagswasser aus dem neuen Gewerbegebiet aufnehmen."</i></p> <p>Ich rege an,</p> <p>dass aus allen an den Verbandsgraben 7d angrenzenden Teilflächen (das sind insbes. die Flächen GEe 11 und GEe 9) eine Ableitung von versiegelten Flächen grundsätzlich in das RW-Entwässerungsnetz erfolgen sollte und es durch Auflagen untersagt wird, dieses Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone in den Verbandsgraben ablaufen zu lassen.</p> <p>Da sich die Flächen der freien Landschaft (von denen das Niederschlagswasser derzeit in den Verbandsgraben abläuft) mit der Versiegelung reduzieren, ergäbe sich dadurch auch eine Entspannung für die nachgelagerte Niederschlagswasserableitung in der Gemeinde Prisdorf.</p> <p>Im Übrigen wäre in Frage zu stellen, ob der Verbandsgraben 7d in diesem Teil weiterhin seine Funktion behalten/erfüllen kann oder ob er zu entwidmen ist, soweit er künftig beidseitig nur noch zwischen Gewerbeflächen verläuft.</p> <p>17. Fehlende Straßenanbindungen von Teilflächen</p> <p>Für die Bereiche GEe 7 und GEe 4 ist in der Planzeichnung keine Straßenanbindung dargestellt. Für beide Bereiche wären Anbindungen an die Straßen des Plangebietes nur durch zusätzliche - in der Planung bisher nicht dargestellte und nicht berücksichtigte - Unterbrechungen in den geschützten Knicks möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Ehp Umweltplanung GmbH hat im Auftrag der Stadt Pinneberg ein Konzept zur Niederschlagsentwässerung für den Bebauungsplan Nr. 99 erstellt. Gemäß des Entwässerungskonzeptes ist für die Gewerbeflächen eine dezentrale Regenrückhaltung vorzusehen und eine entsprechend ausreichend dimensionierte Fläche im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung festgesetzt. Darauf abgestimmt wurde im Gutachten ein mögliches Entwässerungsnetz entworfen und hydraulisch dimensioniert. Folglich ist die Niederschlagsentwässerung gesichert und es ist nicht geplant das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Oberbodenzone in den Verbandgraben ablaufen zu lassen.</p> <p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird das Entwässerungskonzept aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Stellungnahme ist nicht korrekt.</p> <p>Zur Erschließung der GEe7 und GEe4 ist es gemäß Festsetzung 1.34 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, Knickdurchbrüche zur Anlage von einer (1) kombinierten Grundstückszuwegung für Kfz und Fußgänger / Radfahrer je Grundstück zu beantragen und entsprechend auszugleichen.</p>

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ich rege an, für die vorgenannten Bereiche die Straßenzufahrten (z.B. wie von mir in den Ausschnitten aus [A.02] mit roten Pfeilen angedeutet) in der Planzeichnung vorzusehen und die dafür erforderlichen Knickunterbrechungen bei den grünplanerisch vorzusehenden Ausgleichsmaßnahmen mit aufzunehmen/zu berücksichtigen.

Außerdem sollten hierzu ggf. in die Auflage 1.34 des Textteils [A.02] Auflagen bezüglich der maximal zulässigen Breite aufgenommen werden (z.B. Gestaltung einer Zufahrt je Grundstück in Breite von maximal 6,50m) zu treffen.



1) GEe 7 zum Wendehammer der Planstraße D



2) GEe 4 zum Wendehammer der Planstraße C

18. Zufahrt für Feuerwehr und Wendemöglichkeit im "Kornkamp"

Der Kornkamp ist als verkehrsberuhigter Bereich geplant. Er verfügt als Stichstraße nur über eine einzige Zufahrtmöglichkeit. Eine Wendemöglichkeit ist nicht dargestellt/erkennbar.



(Auszug Planzeichnung [A.01])

1.34 „Knickdurchbrüche (unter Erhalt vorhandener Knicküberhälter) zur Anlage von einer (1) kombinierten Grundstückszuwegung für Kfz und Fußgänger / Radfahrer je Grundstück sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und entsprechend auszugleichen.“

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Erschließung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Kenntnisnahme

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Straßen- und Wegeführung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ich rege an, dass bei der Ausplanung der Straße darauf geachtet wird, eine ausreichende Zufahrtmöglichkeit und vor allem auch eine Wendemöglichkeit für Hilfeleistungs- und Rettungsfahrzeuge zu schaffen.

Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) benötigen zudem neben einer nach Breite und Radien gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" ausgeföhrten Zufahrtmöglichkeit auch eine ausreichende nutzbare Breite seitlich der Fahrspur (hindernisfreier Streifen von 2m beidseitig der befestigten Fahrspur), um Abstützungen und Schwenkbewegungen zu erlauben. Die Ausbauplanung sollte entsprechend breit angelegte Fahrbahnbereiche vorsehen.

Ebenso sollten im Bereich von (mutmaßlich Unterflur-)Hydranten Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Mindestgröße entsprechend der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" vorgesehen werden. Diese Aufstellflächen sollten außerhalb der eigentlichen Fahrspur angelegt sein, damit weiteren Einsatzfahrzeugen eine Vorbeifahrt an dem zur Löschwasserentnahme/-förderung dort abgestellten Fahrzeug möglich bleibt.

Aufgrund der Länge des Kornkamps ist zudem anzunehmen, dass eine Müllentsorgung durch Befahren mit den Entsorgungsfahrzeugen erfolgen muss, da es den Anwohnern wohl nicht zuzumuten wäre, die Mülltonnen bis zur Hauptverkehrsstraße zu verbringen und dort zur Abholung aufzustellen.

Damit Rettungsfahrzeuge und Müllfahrzeuge wenden können, sollte ein den Anforderungen der RASt-06 entsprechend dimensionierter Wendehammer/Wendekreis vorgesehen werden und durch entsprechende Ausschilderung von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden.

Alternativ wäre zu überlegen, den als Geh-/Radweg geplanten Weg für Einsatzfahrzeuge befahrbar zu planen (in ausreichender Breite und Belastbarkeit auszuführen) und mit Steckpollern gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

19. Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen

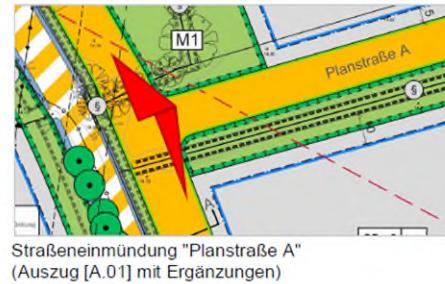
In den Planzeichnungen sind keine Sichtdreiecke dargestellt. Bis an die Einmündungen herangeführte, benachbarte Knicks, Straßenbegleitgrün und hochwachsende Hecken an Grundstücksgrenzen können jedoch zu einer Einschränkung der Sichtweiten führen.

Kenntnisnahme

Sichtdreiecke sind an den genannten Stellen jedoch nicht erforderlich.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Das betrifft m.E. die folgend genannten Stellen (die hier von mir rot eingetragenen Sichtdreiecke sind nur prinzipiell angedeutet; nicht maßstabs- und längengerecht eingetragen):



Ich rege an, in der Planzeichnung [A.01] die erforderlichen Sichtdreiecke in Art und Größe gemäß "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt-06) darzustellen und in den Textteil [A.02] (insbes. bei den Nummern 2.7 und 2.8) eine Auflage aufzunehmen, dass diese Sichtdreiecke in der erforderlichem Weise und Höhe dauerhaft von Bewuchs oder sonstigen Sichthindernissen freizuhalten sind.

20. Erschließungsstraßen nicht ohne Gehweg planen

Da auf den Gewerbeflächen im Plangebiet Einzelhandel sowie kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Nutzungen zugelassen worden sind, muss hier auch mit Fußgängern (Kunden, Patienten, usw.) gerechnet werden, die die ansässigen Betriebe erreichen wollen.

Ich rege an, entlang aller Erschließungsstraßen im gesamten Verlauf zumindest einseitig mit einem ausreichend bemessenen Gehwegbereich vorzusehen und die Straßen entsprechend auszuplanen.

21. Durchlaufende Geh-/Radwegeverbindung über Planstraße C zur Elmshorner Straße

Über die "Planstraße C" und die angedachte Wegeverbindung längs des Grünstreifens besteht eine direkte Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen der Elmshorner Straße und dem Ossenpadd (und damit ein Zugang zu den angrenzenden Teilbereichen des Plangebietes). **Ich rege an** (wie in dem nachfolgenden Zeichnungausschnitt aus [A.01] von mir in rot angedeutet),

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die konkrete Umsetzung der Aufteilungen von Straßenverkehrsflächen erfolgt in der Straßenausbauplanung.

Kenntnisnahme

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung bzw. Straßen- und Wegeführung aktualisiert und

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • entlang des Grünstreifens einen Verbindungsweg in ausreichender Breite als kombinierten Geh-/Radweg mit versickerungsfähiger Oberfläche anzulegen, • entlang der "Planstraße C" einen Geh-/Radweg vorzusehen (mindestens in der nach RAST-06 erforderlichen Mindestbreite von 2,50m – gleichzeitig wird absehbar eine Vergrößerung der für den Wendehammer vorgesehenen Fläche erforderlich, damit Sattelzüge im Wendehammer drehen können), • in der "Planstraße A" an der Einmündung eine Querungsanlage -z.B. Zebrastrifen- vorzusehen, • zwischen der Querungsanlage "Planstraße A" und der Geh-/Radwegtrasse (ehem. Ossenpadd) einen Durchgang durch den Knick vorzusehen, damit Fußgänger und Radfahrer diese Verbindung sicher nutzen können. 	<p>zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die konkrete Umsetzung der Aufteilungen von Straßenverkehrsflächen erfolgt in der Straßenausbauplanung.</p>



Auszug Planzeichnung [A.01], ergänzt um die Gehwegführung.

Aufgrund der vorgesehenen Planstraßen-Breite von 14m nehme ich an, dass ein entsprechender Ausbau möglich ist oder evtl. sogar bereits vorgesehen sein könnte (z.B. in der Form: 6,50m Fahrbahnbreite + 2,50m Geh-/Radweg + insges. 5m Straßenbegleitgrün).

22. Standort für Wertstoffsammelstelle (Altglas/Altpapier/Altkleider)

In der Vergangenheit befand sich eine Sammelstelle im Bereich der Kreuzung Osterloher Weg/Ossenpadd.

Ich rege an, in diesem Bereich wieder planerisch einen Standort für eine Wertstoff-Sammelstelle vorzusehen. Dieser Platz hat die Vorteile

Kenntnisnahme.

Klärung mit den Entsorgungsunternehmen, ob dieser Standort erhalten bleiben soll. Dann ggf. Kennzeichnung in der Planzeichnung, sofern der Standort außerhalb der öff. Straßenverkehrsfläche liegt.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Das Entsorgungsfahrzeug kann den Aufstellplatz von der Straße her gut erreichen.
- Der Platz ist gut für Anlieger der umgebenden Wohnbebauung erreichbar
- Der Platz ist gut einsehbar (das hemmt wilde Müllablagerung)
- er liegt im Bereich vorhandener Straßenbeleuchtung.
- er ist abgesetzt vom Geh-/Radweg (Risikominderung bzgl. Scherben)

23. Insektenfreundliche Straßen- und Außenbeleuchtung

Ich begrüße, dass eine diesbezügliche Auflage bereits unter Nr. 1.44 in den Textteil [A.02] aufgenommen worden ist.

Neben einer entsprechenden Ausführung der Leuchten (geschlossene Leuchtenkörper; Beschränkung der Abstrahlung auf nach unten abstrahlende Leuchten) ist insbesondere aber auch die Lichtfarbe ein wesentlicher Aspekt der Insektenfreundlichkeit.

Zitate von der Internetseite des BUND ("<https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insektenfreundliche-beleuchtung/>"):

"Aber auch LED ist nicht gleich LED: Besonders insektenfreundlich sind warm-weiße LEDs, durch kaltweiße LEDs hingegen werden mehr nachtaktive Insekten angezogen. Dies wurde im Rahmen einer Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs von G. Eisenbeis und K. Eick 2011 veröffentlicht. [...]

Nachtfalter beispielsweise nehmen Licht im Bereich von 280-600 nm wahr. Insekten werden deshalb von Lampen dieses Typs besonders angelockt. [...]

Vor allem warm-weiße LEDs bilden zwar ein deutlich breiteres Spektrum ab, aber emittieren nicht unterhalb von 400 nm. Sie sind damit für Insekten nur schwer wahrnehmbar."

Kenntnisnahme.

In der Planung wird die Ausführung einer insektenfreundlichen Beleuchtung beachtet.

Anlockwirkungen unterschiedlicher Lampentypen

(HCl TT) Metallhalogendampf-Hochdrucklampe 3000-6500 K	198-372 Insekten/Nacht
(NAV T) Natriumdampf- Hochdrucklampe 2.000 K	162,9 Insekten/Nacht
LED 6000 K	74,9 Insekten/Nacht
LED 3000 K	41,1 Insekten/Nacht

Quelle: BUND

Ich rege daher an,

in den Textteil zu den Aspekten zur Auswahl insektenfreundlicher Leuchten auch insbes. die Lichtfarbe als Aspekt mit aufzunehmen und z.B. warm-weiße LED mit einer Lichtfarbe von 3000 K vorzusehen oder zumindest zu empfehlen.

24. Verwendung Erdaushub

Die Stellungnahme zum Bodenmanagement [A.18] weist neben Mutterboden auch einen zu erwartenden Bodenaushub aus Auskofferungen von rd. 70.000 m³ Erdreich aus.

Erdreich soll nach Möglichkeit einer Wiedernutzung zugeführt werden.

Ich rege an, einen Teil des anfallenden Erdreiches auch zur Sanierung der in der Gemeinde Kummerfeld auf den Flurstücken 24/1 und 210/25 der Flur 6, Gemarkung Kummerfeld, befindlichen Altlastenfläche (ehemalige Mülldeponie) zu verwenden und hierzu an die Nachbargemeinde abzugeben bzw. anzubieten.

Eine Sanierung von bestehenden Altlastenflächen im Kreisgebiet sollte meines Erachtens -schon aus Gründen des Umwelt- und Grundwasserschutzes- auch im Interesse der Stadt Pinneberg liegen, wenn Bodenmaterial hierfür zur Verfügung steht.

25. Grünplanerische Vorgaben

Ich rege an, die folgenden Aspekte in den Textteil aufzunehmen:

Kenntnisnahme.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird das Bodenmanagementkonzept aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>1) Es sollten auch auf den Grenzen zwischen Anlieger-Grundstücken Grünstreifen vorgesehen werden müssen, z.B. <i>"Die Nachbargrenzen zwischen Betriebsgrundstücken sind beidseitig in einer Tiefe von jeweils mind. ...m (mein Vorschlag: jeweils 1 m) mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen."</i> Dadurch entstehen auch zwischen den Grundstücken grüne Trennstreifen.</p> <p>2) Es sollten Pflanzvorschläge gemacht werden, die dahingehend überprüft sind, dass keine Arten empfohlen werden, die Wirtspflanzen des Feuerbrandes sein können. Feuerbrand ist eine Pflanzenkrankheit, die erhebliche Schäden an Pflanzungen in Baumschulgebieten anrichten kann. Nachbarflächen des Plangebietes werden landschaftsgärtnerisch genutzt.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden Aufteilung, Zweckbestimmung und Maßnahmen für öffentliche Grünflächen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>26. Unterhalt der Ausgleichsflächen sichern Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen teilw. auf Flächen anderer Gemeinden (siehe Auflistung in der Begründung [A.04] im Abschnitt 3.12 auf Seite 36) und befinden sich damit nicht im Einfluss- und Zuständigkeitsbereich der Stadt Pinneberg. Aus der Begründung geht jedoch nicht hervor, ob und in welcher Form die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche rechtliche Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt und ob/wie Maßnahmen zu deren Unterhaltungspflege vorgesehen ist. Ich rege an, eine entsprechende Erläuterung in die Begründung aufzunehmen, ob die Sicherung in einer Dienstbarkeit oder Reallast erfolgt sowie anzugeben, ob/wie insbesondere der weitere Unterhalt und Pflege der Ausgleichsflächen festgelegt wird bzw. worden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg werden die Kompensationsberechnung und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>

27. Weitere Nutzungsbeschränkung

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der Planung sind auch Aspekte zur Vermeidung von Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben im Störfall für die Schutzgüter (Menschen, Tiere, Boden, ...) ergeben könnten. Die Erfordernis hierzu ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe J BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung. Textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Ich rege daher an, als weitere Nutzungsbeschränkung in den Textteil unter Nr. 1.53 auch ein Verbot von Prozessanlagen mit aufzunehmen, die der 42. BlmSchV unterliegen (große Verdunstungskühlanlagen), begründet in der unmittelbaren Nähe zu Wohnbebauung. Im Störfall kann bei Verdunstungskühlanlagen ein Legionellenrisiko entstehen.</p>	
<p>28. Ausbau BAB A23 - Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone In der Planzeichnung [A.01] wird richtigerweise auf die nach § 9 Abs. 1 bzw. Abs. 2 FStrG geltende Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung Erneute Abstimmung mit der DEGES, ob bzw. in welchem Umfang mit Verbreiterung bei Ausbau der A 23 zu rechnen sei.</p>
<p>Im Bundesverkehrswegeplan ist der Ausbau der BAB A23 auf eine 6-streifige Straßenführung (zum Regelquerschnitt RQ36 gemäß RAA) vorgesehen. Dieser Ausbau wird derzeit von der DEGES geplant. Absehbar wird sich dabei eine Verbreiterung der Straße in den Planbereich hinein ergeben (ein zusätzlicher Fahrstreifen, hinzu kommt Flächenbedarf für Randbebauung, Schutzmaßnahmen zum Lärmschutz und erforderliche Abböschungen).</p>	<p>Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung inkl. Verkehrsplanung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Mit der Verbreiterung der Autobahn verschieben sich folglich die von der Lage des Fahrbahnrandes abhängigen Grenzen der Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone nach FStrG, so dass nach aktuellem Planstand zulässige Baumaßnahmen danach nicht mehr bzw. nur noch mit Genehmigung einer Befreiung/Abweichung zulässig wären.</p>	
<p>Hiervon ist die Planfläche GEe 7 betroffen.</p>	
<p>Ich rege an, einen Hinweis auf die geplante Autobahnverbreiterung und die damit zu erwartende Lageverschiebung der Grenzlinien bereits nachrichtlich aufzunehmen, um später etwaigen Einwänden seitens von Grundstückserbern/Bauherren begegnen zu können, die auf Basis der aktuellen Grenzliniendarstellung Gebäude planen.</p>	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

29. Wendekreise

In einem Gewerbegebiet muss mit Fahrverkehr von Sattelzügen gerechnet werden, die nach beabsichtigter oder irrtümlicher Einfahrt in eine Stichstraße an deren Ende auch wenden können müssen.

In der Planzeichnung [A.01] sind die Wendekreise mit $\varnothing = 24$ m dargestellt.

Der § 32d StVZO stellt bezüglich der Kurvenlaufeigenschaften von Kfz jedoch auf einen Wendekreis von 25 m (respektive einen Außenradius 12,5 m) ab.

Dementsprechend sind gemäß Richtlinie für den Ausbau von Stadtstraßen (RASt-06) Wendeschleifen für Lastzüge mit 25 m Durchmesser sowie einem überstreichbaren Randstreifen auszuführen.

Auf Grundlage der geänderten Planungsziele für den BP 099 (DS 23/198) zur Ansiedlung einer Zentralklinik für den Kreis Pinneberg wird die Flächenaufteilung für bauliche Entwicklung inkl. Verkehrsplanung aktualisiert und zur Durchführung einer erneuten Veröffentlichung in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.

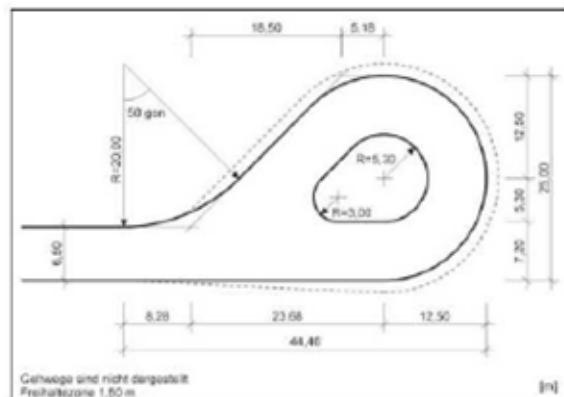


Bild 60: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge

Bildquelle: RASt-06

Ich rege an, die Wendekreise in der Planzeichnung entsprechend groß darzustellen und auszuführen. Die in der Planzeichnung dargestellten Flächengröße (32m x 20m) dürfte das erlauben, jedoch sollte dabei beachtet werden, dass Gehwege zusätzlich beim Flächenbedarf der öffentlichen Fläche zu berücksichtigen wären. Im Bild 60 der RASt-06 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gehwege in der Abbildung des Wendehammers nicht dargestellt sind.

30. Redaktionelle Fehler

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
Der Textteil [A.02] enthält die folgenden redaktionellen Fehler:	Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung
a. Die Titelzeile des Textteils enthält bei der Gebietsbeschreibung: "… Trasse der geplanten Westumgehung …". Die Westumgehung ist realisiert. Ich rege an , das Wort "geplanten" zu streichen.	Änderung der Bezeichnung
b. In den Verfahrensvermerken ist der Eintrag enthalten: "1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses vom 01.10.2014. [...]"	Kenntnisnahme Beschluss wurde im HA am 09.07.2014 gefasst
Das im Sitzungsinformationsdienst unter www.pinneberg.de veröffentlichte Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses vom 01.10.2014 weist keinen entsprechenden Beschluss aus. Das angegebene Datum ist offenbar falsch?	
Soweit für mich aus den veröffentlichten Protokollen ersichtlich, ist der Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Hauptausschusses vom 09.07.2014 unter TOP Ö 6.1 erfolgt.	
Ich rege an, die Datumsangabe im Textteil des B-Planes zu prüfen und ggf. entsprechend zu korrigieren.	
c. c. Tippfehler - Unter Auflage Nr. 1.20 steht "... Grenze zu den eingeschränkten Gewerbegebieten ..." - Der Textteil enthält in mehreren Absätzen feste Bindestriche innerhalb von Worten, die durch den Zeilenumbruch nicht mehr am Zeilenende stehen (u.a. in Abschnitten 3.6 und 3.7). 2) Tippfehler in der Begründung [A.04], in Abschnitt 3.6 auf Seite 30, erster Absatz: "... die allgemeinen Wohngebiete ..."	Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung Korrektur der angegebenen Stellen
Schlussbemerkung Abschließend möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, mit diesen Anmerkungen und Anregungen zu einer verbesserten Ausgestaltung des B-Planes beitragen zu können und so einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Stadtentwicklung zu leisten.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

Ich bitte darum, dass Sie mich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Prüfung meiner Stellungnahme benachrichtigen. Vielen Dank.

2.10 Stellungnahme 10, Anwohner Osterloher Weg, Pinneberg, 30.12.2021

vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplans Nr.99 "Ossenpadd", der sich noch in der Aufstellung befindet.

Weil unsere Tochter mit ihrer Familie das vorhandene Grundstück vor unserem Haus bebauen möchte hatte ich bereits 2008 eine Bauvoranfrage gestellt, die von FrauXXX.... abgelehnt wurde.

Am 22.10.2018 stellte ich erneut eine Bauvoranfrage. In diesem Zusammenhang erwähnte FrauXXX...., dass die Baugrenze auf unserem Grundstück unglücklich gezogen ist und sie riet mir, abzuwarten, bis Plan B99 aufgelegt wird. In einem persönlichen Gespräch in Ihrem Büro erklärten Sie auf meine Frage, wer über die Baugrenzen entscheidet, dass Sie und FrauXXX.... für die Baugrenzen verantwortlich seien und Sie kein Problem hätten, die Grenze bis zur Straße Osterloher Weg zu ziehen, damit wir bauen können.

Alle von uns eingereichten Unterlagen liegen dem Bauamt vor.

Da es nunmehr einen Entwurf der Planunterlagen gibt komme ich in diesem Zusammenhang nochmal darauf zurück und bitte Sie, im Rahmen der weiteren Prüfungen und Entscheidungen zu berücksichtigen, dass unsere Baugrenze weiter zurück an die Straßenseite gelegt wird.

Des Weiteren bitten wir Sie, die Nachrüstung unserer Schuppen im Katasteramt eintragen zu lassen. Nach Bauende 1993 entstanden mit Erlaubnis von Herrn Runge die Schuppen 9,70 m lang ohne Fundament an die Garage. Nach ca. 20 Jahren sind die verrotteten Holzbalken Stück für Stück ausgetauscht worden. Alle offenen Dächer und Seitenteile sind geblieben. Zu den Eigentümern und NachbarnXXX... undXXX... haben wir ein gutes Verhältnis. Eine schriftliche Einverständniserklärung liegt vor. Sollten Kosten entstehen bitten wir um Mitteilung.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Baugrenzen entlang Osterloher Weg wurden entsprechend der ausgelegten B-Planversion eingetragen, womit das städtebauliche Ziel beschrieben wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dies ist keine Aufgabe der Bauleitplanung. Eintragungen beim Katasteramt liegen in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn/Grundstückseigentümers und müssen von diesem vorgenommen werden.